



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15.07.1996
KOM(96)302 endg.

MITTEILUNG DER KOMMISSION
AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

über die Durchführung der Artikel 4 und 5

der Richtlinie 89/552/EWG

"Fernsehen ohne Grenzen"

KURZ-ZUSAMMENFASSUNG

Dieses ist der zweite Bericht über die Durchführung des Artikels 4 (Europäische Werke) und des Artikels 5 (Europäische Werke unabhängiger Produzenten) der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" von 1989. Er erstreckt sich auf die Jahre 1993 und 1994. Wie der vorhergehende Bericht gründet er sich auf die nationalen Berichte, die jeder Mitgliedstaat zu den seiner Rechtshoheit unterliegenden Rundfunkveranstaltern vorgelegt hat.

Die Schlussfolgerungen aus dem Bericht lauten :

- Es gibt eine deutliche Verbesserung der Qualität der Berichte der Mitgliedstaaten. Eine Reihe methodischer Schwierigkeiten konnten im Vergleich zum vorliegenden Zeitraum ausgebügelt werden.
- In quantitativer Hinsicht sind die Daten nachvollziehbar.
- Der Bericht bestätigt, dass alle Mitgliedstaaten die Artikel 4 und 5 umgesetzt haben, wobei der flexible Wortlaut dieser Bestimmungen zu Unterschieden in ihrer Wirkung geführt hat und zu unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für die Anwendung.
- Die Zahl der einbezogenen Fernsehprogramme betrug 148 (105 im Jahr 1992). Von diesen strahlten im Jahr 1994 91 den Hauptteil ihrer Sendezeit europäische Werke aus (im Vergleich zu 20 Fernsehprogrammen in 1992).

Ausserdem hat in fast allen Mitgliedstaaten die Mehrzahl der wichtigen terrestrischen Fernsehprogrammen (die bei weitem den grössten Zuschaueranteil erreichen) den gefragten Mehrheitsanteil erreicht oder in beträchtlichem Ausmass überschritten. Es gab nur eine kleine Zahl von Ausnahmen und selbst in den meisten dieser Fälle blieb der Anteil nahe bei 50 %. Viele der Fernsehprogramme, die den Mehrheitsanteil nicht erreichen, sind erst kürzlich installiert worden und/oder es handelt sich um Satellitenkanäle mit begrenztem Zuschaueranteil, oftmals um Programme zu speziellen Themen auf Pay-TV - Basis.

- Von 148 Fernsehprogrammen entsprachen 119 dem vorgeschriebenen 10 %-Mindestanteil für europäische Werke von Herstellern, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind (63 Programme erreichten diesen Anteil im Jahr 1992).
- Grundsätzlich ist die Kommission mit dem Ergebnis dieses zweiten Berichtes zufrieden, wobei sie sich das Recht vorbehält, im Einzelfall weitere angemessene Massnahmen zu ergreifen.

GLIEDERUNG

- EINLEITUNG
- BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 89/552/EWG UND DEREN UMSETZUNG
- STAND DER ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIE 89/552/EWG
- ZUSAMMENFASSUNG DER BERICHTE DER MITGLIEDSTAATEN
- STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

ANHÄNGE

1. Vorschlag für Leitlinien zur Überwachung der Anwendung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"
2. Tabellen zur Zusammenfassung der beiden Überwachungszeiträume
3. Verzeichnis der Sender, die nicht überwiegend europäische Werke ausgestrahlt haben
4. Verzeichnis der Sender, die unabhängigen Produktionen nicht den festgesetzten Anteil vorbehalten haben

EINLEITUNG

Diese Mitteilung enthält die zweiten Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"¹.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre Zahlenangaben über den Anteil europäischer und unabhängiger Programme an den tatsächlich ausgestrahlten Programmen der Fernsehsender übermitteln.

Durch diese beiden Bestimmungen sollen insbesondere die Produktion und die Verbreitung solcher Programme im Rahmen des freien Verkehrs der Fernsehdienste innerhalb der Europäischen Union gefördert werden.

Durch diese Richtlinie soll - erforderlichenfalls über die Koordinierung der einzelstaatlichen Maßnahmen - eine Rechtsgrundlage für den freien Verkehr der Fernsehdienste geschaffen werden.

Über die ersten dieser Berichte hat die Kommission am 3. März 1994 eine Mitteilung verabschiedet, die sie dem Ministerrat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt hat².

Der jetzige, zweite Überwachungszeitraum läuft vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1994; es werden nach Kalenderjahren aufgeschlüsselte Angaben erwartet.

Die Mitgliedstaaten sollten ihre Berichte der Kommission bis spätestens 3. Oktober 1995 vorlegen. Dazu sollten sie den Ständigen Vertretungen im April 1995 ein Schreiben übermitteln. Tatsächlich hat die Kommission diese Berichte im Zeitraum Juli 1995 bis März 1996 erhalten.

¹ Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABL Nr. L 298 vom 17.10.1989).

² KOM (94) 57 endg. vom 3. März 1994.

BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 89/552 UND DEREN UMSETZUNG

Die am 3. Oktober 1991 in Kraft getretene Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" bietet durch die Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten den rechtlichen Rahmen für die Ausübung der Fernsehtätigkeit in der Europäischen Gemeinschaft.

Koordiniert werden das anzuwendende Recht (Artikel 2), die Förderung der Verbreitung und der Produktion europäischer Fernsehprogramme (Artikel 4 bis 9), Fernsehwerbung und Sponsoring (Artikel 10 bis 21), der Schutz von Minderjährigen (Artikel 22) sowie das Recht auf Gegendarstellung (Artikel 23).

Durch die Richtlinie wird der Schutz des öffentlichen Interesses auf diesen Gebieten gesichert und somit gewährleistet, daß in jedem Mitgliedstaat Fernsehprogramme aus anderen Mitgliedstaaten der Union empfangen bzw. übertragen werden können.

Mit der Richtlinie wird der Grundsatz der Einheitlichkeit des auf einen Fernsehveranstalter anzuwendenden Rechts eingeführt. Grundlage hierfür sind gemeinsame Kriterien zur Festlegung der Rechtshoheit, so daß jeder einzelne in der Gemeinschaft tätige Fernsehveranstalter unter die Rechtshoheit zumindest eines, aber nur eines Mitgliedstaates fällt.

Im Zusammenhang mit dem freien Verkehr für Fernsehdienste wird durch die Koordinierung der einzelstaatlichen Maßnahmen³ gemäß Artikel 4 und 5 sichergestellt, daß der freie Verkehr von Fernsehausstrahlungen innerhalb der Gemeinschaft nicht rechtlich behindert wird. So trägt sie zur Förderung der Produktion und Verbreitung europäischer Werke und unabhängiger Produktionen bei.

Mit diesen Maßnahmen soll ein rechtliches, wirtschaftliches und kulturelles Ziel erreicht werden, das der Rat bei der Annahme der Richtlinie im Jahre 1989 ausdrücklich herausgestellt hat. Sie sorgen für eine Harmonisierung, die für den freien Verkehr der Fernsehsendungen unerläßlich ist, welcher rechtlich erst dann möglich ist, wenn die Vorschriften der Mitgliedstaaten für die Ausübung der Fernsehtätigkeit auf Gemeinschaftsebene koordiniert sind.

Das in Artikel 4⁴ geschaffene System beruht auf drei Säulen:

³ In den meisten Mitgliedstaaten bestehen in dieser Hinsicht Verpflichtungen zur Verbreitung oder Produktion europäischer Werke, von Programmen in der einen oder anderen Sprache oder von solchen, die "lokal" produziert worden sind.

⁴ Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge, daß die Fernsehveranstalter den Hauptanteil ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht, der Sendung von europäischen Werken im Sinne des Artikels 6 vorbehalten. Dieser Anteil ist unter Berücksichtigung der Verantwortung der Rundfunkveranstalter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien zu erreichen.

- Es wird eine Berechnungsgrundlage vereinbart, die dem Anteil der Sendezeit für einen bestimmten Teil des Programms entspricht, und zwar für alle Programmarten mit Ausnahme der Sendezeit für Nachrichten, Sportberichte, Spielshows, Werbung und Teletextdienstleistungen.

- Im Rahmen des praktisch Durchführbaren ist mit geeigneten Mitteln zu erreichen, daß der Hauptanteil dieser Sendezeit europäischen Werken (gemäß der Definition in Artikel 6) vorbehalten bleibt. Dieser Anteil muß schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden. Kann der Anteil nicht erreicht werden, darf er nicht niedriger sein als der 1988 in dem betreffenden Mitgliedstaat durchschnittlich festgestellte Anteil (1990 für Griechenland und Portugal).

- Die Kommission übernimmt die Kontrolle und Bewertung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten regelmäßig zu erstellenden Statistiken.

(2) Kann der Anteil gemäß Absatz 1 nicht erreicht werden, so darf dieser nicht niedriger als der Anteil sein, der 1988 in dem betreffenden Mitgliedstaat im Durchschnitt festgestellt wurde.

Im Falle der Griechischen Republik und der Portugiesischen Republik wird das Jahr 1988 jedoch durch das Jahr 1990 ersetzt. (3) Ab dem 3. Oktober 1991 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung des vorliegenden Artikels und des Artikels 5.

Dieser Bericht enthält insbesondere eine statistische Übersicht, aus der hervorgeht, inwieweit jedes der Rechtshoheit des betreffenden Mitgliedstaats unterworfenen Fernsehprogramm den im vorliegenden Artikel und in Artikel 5 genannten Anteil erreicht hat, aus welchen Gründen dieser Anteil in jedem einzelnen Fall nicht erzielt werden konnte und welche Maßnahmen zur Erreichung dieses Anteils getroffen oder vorgesehen sind.

Die Kommission bringt diese Berichte - gegebenenfalls zusammen mit einer Stellungnahme - den übrigen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament zur Kenntnis. Sie trägt dafür Sorge, daß der vorliegende Artikel und Artikel 5 gemäß den Bestimmungen des Vertrages durchgeführt werden. In ihrer Stellungnahme kann die Kommission insbesondere den gegenüber den Vorjahren erzielten Fortschritten, dem Anteil von Erstausstrahlungen bei der Programmgestaltung, den besonderen Gegebenheiten bei den neuen Fernsehveranstaltern sowie der besonderen Lage der Länder mit niedriger audiovisueller Produktionskapazität oder begrenztem Sprachraum Rechnung tragen.

(4) Der Rat überprüft spätestens am Ende des fünften Jahres nach Erlaß dieser Richtlinie anhand eines Berichts der Kommission, der gegebenenfalls angemessene Änderungsvorschläge enthält, die Durchführung des vorliegenden Artikels.

Zu diesem Zweck berücksichtigt die Kommission in ihrem Bericht unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 übermittelten Informationen insbesondere die Entwicklung auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie die internationale Situation.

In Artikel 5⁵ wird festgelegt, daß mindestens 10 % der Sendezeit oder alternativ 10% der Haushaltsmittel des Fernsehveranstalters für die Programmgestaltung europäischen Werken von Produzenten vorbehalten sein müssen, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Weiterhin muß ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, d.h. Werken, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Produktion ausgestrahlt werden.

Die Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten lief zwei Jahre nach ihrer Annahme am 3. Oktober 1991 ab. Die Mitgliedstaaten müssen darüber wachen, daß die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Fernsehveranstalter die Verpflichtungen einhalten, die sich daraus, und insbesondere aus Artikel 4 und 5 der Richtlinie, ergeben.

Bei der Überprüfung der Umsetzung, die seit dem 1. Januar 1995 auf die Rechtsvorschriften der drei neuen Mitgliedstaaten der Union (Finnland, Österreich, Schweden) ausgedehnt wurde,⁶ hat die Kommission vorrangig überprüft, inwiefern die in Artikel 4 und 5 niedergelegten Verpflichtungen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Fernsehtätigkeit tatsächlich enthalten sind. Dabei ist unerheblich, ob sich ein Mitgliedstaat zur Aufnahme der Verpflichtung in ein Gesetz oder in eine Verwaltungsvorschrift im Wortlaut oder aber zur Umsetzung durch sonstige rechtliche Instrumente entschieden hat⁷.

Wie in der Mitteilung vom März 1994 erwähnt, ist der rechtliche Spielraum des Systems in den Formulierungen in der Richtlinie selbst begründet ("Im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln" sowie "schrittweise"). Dieser Spielraum ist das Resultat eines von den Mitgliedstaaten beabsichtigten politischen Kompromisses. Die Verpflichtungen gelten letztlich für die Fernsehveranstalter.

⁵ Artikel 5

Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge, daß Fernsehveranstalter mindestens 10 v. H. ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht, oder alternativ nach Wahl des Mitgliedstaats mindestens 10 v.H. ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil ist unter Berücksichtigung der Verantwortung der Fernsehveranstalter gegenüber ihrem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien zu erreichen; dazu muß ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, d. h. Werken, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

⁶ Mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Januar 1994 müssen die neuen Mitgliedstaaten ihre Statistiken für das Jahr 1994 mitteilen, genau wie Island, Liechtenstein und Norwegen. Nur das letzte dieser drei Länder hat das bereits getan.

⁷ Nach Artikel 189 Absatz 3 des EG-Vertrags ist eine Richtlinie "Für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel".

Der Kommission ist die Aufgabe übertragen, auf der Grundlage der Statistiken, die ihr die Mitgliedstaaten alle zwei Jahre und zum zweiten Mal im Oktober 1995 vorzulegen haben, die von den der Rechtshoheit der Mitgliedstaaten unterworfenen Fernsehveranstaltern erzielten Ergebnisse hinsichtlich der Verbreitung europäischer Werke und unabhängiger Produktionen in allen von ihnen gesendeten Programmen⁸ zu überwachen.

Die Kommission kann diese Aufgabe nur erfüllen, wenn die Mitgliedstaaten Zahlenangaben und Erläuterungen übermitteln. Daher hat sie die Mitgliedstaaten ausdrücklich zu einer aktiven Mitarbeit aufgefordert.

Zu diesem Zweck wurde auf den regelmäßigen Sitzungen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten 1993 ein gemeinsames Konzept festgelegt. Selbstverständlich bleiben die Mitgliedstaaten für die Erstellung der Berichte weiterhin voll verantwortlich.

Dieses Konzept hat zur Erstellung von "Leitlinien zur Überwachung der Anwendung der Richtlinie 'Fernsehen ohne Grenzen'" geführt, die während des ersten Überwachungszeitraums als Grundlage dienten, dann aktualisiert und den Mitgliedstaaten im April 1995 für diesen zweiten Überwachungszeitraum zugestellt wurden. Sie sind im Anhang enthalten.

Bei diesen Leitlinien geht es um eine Reihe gemeinsamer Definitionen und Auslegungen, die sich auf die im Wortlaut der Richtlinie enthaltenen Konzepte stützen. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Definition des Fernsehveranstalters umfaßt alle von ihm gesendeten Programme.
- Die Frage, unter welcher Rechtshoheit ein Fernsehveranstalter fällt, wird gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie in erster Linie nach dem Ort der Niederlassung des Fernsehveranstalters entschieden.
- Die für die Berechnung der Quoten zu berücksichtigende Sendezeit umfaßt nicht das Testbild.
- Die Unabhängigkeit eines Produzenten gegenüber einem Fernsehveranstalter ist gegeben, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Die Beteiligung des Fernsehveranstalters am Kapital der Produktionsgesellschaft beträgt höchstens 25 %, und der Umfang der von einer Gesellschaft für den selben Fernsehveranstalter ausgeführten Aufträge darf 90 % in drei Jahren nicht übersteigen.
- Die Mitgliedstaaten liefern die statistischen Daten für die Kalenderjahre 1993 und 1994 (Januar bis Dezember).
- Die statistischen Daten werden für sämtliche Programme aller Fernsehveranstalter sowie für jedes Programm getrennt erhoben.

⁸ Der Begriff "Programm" wird in dieser Mitteilung im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 zur Bezeichnung eines "Fernsehprogramms" verwendet, da ja Fernsehveranstalter oft mehrere Programme bzw. "Kanäle" anbieten.

Außerdem sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle zweckdienlichen Informationen zu liefern, sofern sie andere Definitionen, Zusatzinformationen oder Auslegungen herangezogen haben.

STAND DER ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIE 89/552

Gemäß Artikel 26 der Richtlinie muß die Kommission dem Parlament und dem Rat spätestens am 3. Oktober 1994 einen Bericht über die Durchführung der Richtlinie vorlegen, gegebenenfalls mit Änderungsvorschlägen zu ihrer Anpassung an die Entwicklungen auf dem Markt für Fernsehdienste⁹.

Die Kommission hat am 22. März 1995 diesen Bericht über die Anwendung der Richtlinie sowie einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie von 1989 verabschiedet¹⁰. Damit soll der rechtliche Rahmen verstärkt werden, um die Entwicklungsbedingungen für die Ausübung der Fernsehtätigkeit in der Union zu verbessern.

In diesem Vorschlag wird geklärt, wie sich bestimmen läßt, welches Recht für einen Fernsehveranstalter gilt, was hinsichtlich des Schutzes von Minderjährigen zu beachten ist und welche Förderungsmaßnahmen für europäische Werke bestehen. Der Wortlaut der Richtlinie wird an die neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt. Insbesondere finden sich darin spezielle Bestimmungen für das Teleshopping, die Möglichkeit für thematisch ausgerichtete Programme, durch Investitionen in europäische Werke zur Förderung der europäischen Programmindustrie beizutragen, und die Anpassung verschiedener Bestimmungen zur Werbung und zum Sponsoring.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie bleibt unverändert: Sie gilt weiterhin für Punkt-zu-Mehrpunkt-Fernsehdienste wie "pay-per-view" und "near-video-on-demand", aber nicht für die neuen Punkt-zu-Punkt-Dienste wie Film auf Abruf (VOD)¹¹.

Die Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung dieser neuen Art von Diensten werden in einem "Grünbuch über neue audiovisuelle Dienste" untersucht, das die Kommission noch 1996 fertigstellen und den Gemeinschaftsorganen vorlegen will.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat am 13. September 1995 zum Vorschlag der Kommission Stellung genommen¹². Das Europäische Parlament hat am 14. Februar 1996 eine legislative Entschließung¹³ angenommen und den Vorschlag der Kommission mit Änderungen gebilligt. Der Ministerrat hat seinen Gemeinsamen Standpunkt am 11. Juni 1996 angenommen.

⁹ Im Interesse der Klarheit sei an dieser Stelle betont, daß sich dieser umfassende Bericht vom Ziel dieser Mitteilung unterscheidet, die sich speziell auf die Artikel 4 und 5 bezieht (Artikel 4 Absatz 3).

¹⁰ ABL Nr. C 185 vom 19. Juli 1995 - KOM (95) 86 endg.

¹¹ Einzelheiten über den Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie von 1989 finden sich im bereits zitierten Dokument KOM (95) 86 endg., insbesondere in der Begründung.

¹² ABL Nr. C 301 vom 13. November 1995.

¹³ EP 196.583.

Diese kurze Zusammenfassung des Stands der Arbeiten greift in keiner Weise den künftigen Ergebnissen der interinstitutionellen Verhandlungen über diesen neuen Vorschlag vor, der sich auf Artikel 189b des Vertrags stützt und dem Mitentscheidungsverfahren zwischen Rat und Europäischen Parlament unterworfen ist.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß diese Mitteilung, die ausdrücklich die einzelstaatlichen Berichte über die Jahre 1993 und 1994 umfaßt, dem Wortlaut der 1989 erlassenen Richtlinie folgt, die bis zur ihrer Änderung in Kraft bleibt.

Schließlich darf nicht aus dem Auge verloren werden, daß es neben dieser Richtlinie, die das rechtliche Fundament des europäischen audiovisuellen Raumes bildet, im Rahmen der audiovisuellen Politik der Gemeinschaft andere Initiativen gibt, durch die über finanzielle Zuschüsse speziell die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Programmindustrie gefördert werden soll. Dabei handelt es sich insbesondere um das Programm MEDIA II¹⁴ (Aktionsprogramm zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie), den Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa¹⁵ und die Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion¹⁶, welche die Kommission im November 1985 vorgeschlagen hat.

¹⁴ Der Rat hat am 10. Juli 1995 (Teilbereich Entwicklung und Verbreitung) und am 20. November 1995 (Teilbereich Ausbildung) die beiden Beschlüsse verabschiedet, die dem Beschluß 90/685/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 folgen (ABl. Nr. L 83 vom 31. Dezember 1990, S. 37).

¹⁵ Beschluß 93/424/EWG des Rates vom 23. Juli 1993 (ABl. Nr. L 196 vom 5.8.1993, S. 48).

¹⁶ KOM(95) 546.

ZUSAMMENFASSUNG DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN VORGELEGTEN BERICHTE

Die Kommission gibt im vorliegenden Kapitel eine Zusammenfassung des Inhalts der Berichte, wie sie von den Mitgliedstaaten übermittelt wurden, ohne jedoch Anmerkungen zur Sache zu machen. Die Zusammenfassung wurde mit einer Methodik erstellt, bei der der Wortlaut von Artikel 4 zugrunde gelegt wird.

In Absatz 3 des Artikels ist ausdrücklich ausgeführt, was der Bericht zu enthalten hat:

- eine statistische Übersicht, aus der hervorgeht, inwieweit jedes der Rechtshoheit des betreffenden Mitgliedstaats unterworfenen Fernsehprogramm¹⁷ die in den Artikeln 4 und 5 geforderten Anteile erreicht hat,
- ggf. die Gründe, weshalb dieser Anteil in jedem einzelnen Fall (nach Aussage des betreffenden Mitgliedstaats) nicht erzielt werden konnte,
- welche Maßnahmen vom betreffenden Staat zur Erreichung dieses Anteils getroffen wurden oder geplant sind.

Sonstige Angaben werden in der Zusammenfassung nur wiedergegeben, wenn sie in den Berichten der Mitgliedstaaten ausdrücklich erwähnt wurden.

¹⁷ siehe Fußnote 8

BELGIEN

Die Kommission hat zwei Berichte erhalten: den Bericht der flämischen Gemeinschaft Belgiens (FLG) und den Bericht der französischsprachigen Gemeinschaft (FRG).

FLÄMISCHE GEMEINSCHAFT

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
5	Kalenderjahre	Erhebung

2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
	1993	1994	1993	1994	1993	1994
TV1 (BRTN)	65,4	67	8,2	8,9	6,3	7,3
TV2 (BRTN)	72,7	79	20	15	15,4	12,3
VTM (VTM)	43	45	34	31	29,2	27,9
Filmnet Plus (Multichoice)	26	24	18,2	16,3	15,1	13,4
The Complete Movie Channel (Multichoice)	17,5	14,6				

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

1. Europäische Werke

- *VTM*: Als Grund wird der Sendestart angeführt (1.2.1989). Im Bericht werden folgende zwei Punkte herausgestellt. Für das in der FLG über Kabel nur örtlich verbreitete Programm gelten die Artikel 4 und 5 nicht¹⁸; der Prozentsatz liegt über dem 1988 ermittelten Durchschnittswert von 40,26 %.

- *Filmnet Plus* und *The Complete Movie Channel*: Multichoice hat nur grob zusammenfassende Prozentsätze genannt; angesichts der Art der in diesen Programmen hauptsächlich ausgestrahlten Sendungen (Filme) können die Anteile nicht eingehalten werden.

2. Unabhängige Produktionen

- Aus dem Bericht geht hervor, daß das BRTN die Norm von 10 % der Haushaltsmittel einhält.

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

Nicht mitgeteilt.

FRANZÖSISCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
6	Kalenderjahre	Stichprobenerhebung (4 Wochen pro Jahr)

¹⁸ "Dieses Kapitel (nämlich Kapitel III der Richtlinie) gilt nicht für Fernsehsendungen mit lokalem Charakter, die nicht an ein nationales Fernsehnetz angeschlossen sind" - Artikel 9 der Richtlinie 89/552/EWG; die Kommission behält sich ein Urteil darüber vor, ob diese Aussage auf den Sonderfall VTM zutrifft.

2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
	1993	1994	1993	1994	1993	1994
RTBF1 (RTBF)	75,1	68,4	29,6	17,3	17	16
Sport 21 (RTBF)	11,5	83,3	0	50	0	0
Arte 21 (RTBF)	93,3	93,8	38,7	62,6	27	44
Tele 21/21 (RTBF)	76,7	84	53,4	32,1	32	16
RTL-TVi (TVi)	44,59	48,77	13,78	18,61	4,91	9,22
Canal+ (Canal+TVCF)	45,47	46,64	17	25,59		

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

Es werden folgende ergänzende Angaben gemacht:

- Die Programme *Sport 21* und *Arte 21* werden seit dem 1.7.1995 nicht mehr gesendet.
- Es werden elf lokale, nicht grenzüberschreitende Programme aufgeführt, die nicht an ein nationales Fernnetz angeschlossen sind (siehe Artikel 9 der Richtlinie 89/552).

1. Europäische Werke

- 1988 betrug der Anteil europäischer Werke im Durchschnitt 41,6 %.
- *Sport 21*: Das Programm umfaßt vor allem Sportsendungen. Der für 1993 genannte Prozentsatz stützt sich auf eine Stichprobenerhebung.

2. Neuere Werke

- *Canal+ TVSF*: Das Programm umfaßt vor allem neuere Filme.

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

Nicht mitgeteilt.

D. Ergänzende Angaben

- Nach dem Bericht gilt ein Produzent dann als unabhängig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - . Die Rechtspersönlichkeit des Produzenten unterscheidet sich von der eines Fernsehveranstalters
 - . Kein Fernsehveranstalter verfügt über eine Sperrminorität in der Produktionsgesellschaft
 - . Der Produzent verfügt weder direkt noch indirekt über eine Sperrminorität beim Fernsehveranstalter
 - . Bei einer Koproduktion mit einem Fernsehveranstalter ist der Produzent haftbar und leistet eine Ausfallbürgschaft
 - . Das Werk wurde höchstens fünf Jahre vor seiner Erstsending produziert.

DÄNEMARK

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
3	Kalenderjahre	

2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
	1993	1994	1993	1994	1993	1994
DR	77	72	11	10		66
TV2	63	65	67	64	77	86
DK4		100	-	100		10

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

- In allen aufgeführten Programmen wurden die in den Artikeln 4 und 5 geforderten Anteile eingehalten.
- DK4 hat im Dezember 1994 mit der Ausstrahlung begonnen.

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

Entfällt.

D. Ergänzende Angaben

- In dem Bericht werden Angaben darüber gemacht, wann ein Produzent als unabhängig gilt. Die Definition stützt sich auf das Gesellschaftsrecht (Beziehung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft). Der Produzent ist nur dann nicht von einem Fernsehveranstalter unabhängig, wenn der Veranstalter
 - . in der Produktionsgesellschaft über die Stimmenmehrheit verfügt
 - . berechtigt ist, eine Mehrheit der Mitglieder der Produktionsgesellschaft zu ernennen oder abzuwählen
 - . Miteigentümer der Produktionsgesellschaft ist und aufgrund der Statuten oder einer Vereinbarung mit dem Produzenten das Recht besitzt, entscheidenden Einfluß auf dieses Unternehmen auszuüben
 - . Miteigentümer der Produktionsgesellschaft ist und dort außerdem aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Eigentümern über die Stimmenmehrheit verfügt
 - . Miteigentümer der Produktionsgesellschaft ist und entscheidenden Einfluß auf dieses Unternehmen ausübt.

DEUTSCHLAND

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
14	Kalenderjahre	Erhebung

2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
	1993	1994	1993	1994	1993	1994
ARD (ARD- Rundfunkanstalten)	90,3	90,2	42,7	43,3	87,3	92,5
ZDF (ZDF)	83,4	79	51,2	51,9	74	72,4
3 SAT (ZDF-ORF- SRG-ARD)	95,3	95	35	31,5	67,7	75,7
Deutsche Welle TV (Deutsche Welle)	65,78	66,54	36,2	34,2	89,59	89,69
DSF (Deutsches SportFernsehen GmbH)	100	100	18,5	20,25	100	100
KABEL 1 (K1 Fernsehen GmbH)	12,2	15,1	12,2	15,1	33,6	29,8
N-TV (n-tv Nachrichtenfernseh en GmbH & Co,KG)	100	100			100	100
Premiere (Premiere Medien GmbH & Co,KG)	60,3	59,32	10	10		
PRO SIEBEN (PRO SIEBEN Television GmbH)	39,4	43,2	29,5	28,3	17	18

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
RTL (RTL Deutschland Fernsehen GmbH &Co, Betriebs KG)	54	56	37	38	81	79
RTL 2 (RTL2 Fernsehen GmbH&Co, KG)	38	36,1	1	2,2	100	100
SAT 1 (SAT1 Satelliten Fernsehen GmbH)	53,9	47,1	27,21	29,1	36,75	35
VIVA TV (VIVA TV Fernsehen GmbH &Co,KG)		42		1,5		100
VOX (VOX Film- und Fernseh GmbH & Co,kg)	76,5	63,8	90,7	98,7	75	75

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

Europäische Werke

- KABEL 1 und RTL 2: Als Grund wird der Sendestart dieser beiden Programme genannt (1992 bzw. 6.3.1993), die noch sehr geringe technische Reichweiten besitzen und nur über niedrige Werbeeinnahmen verfügen.

- VIVA TV: Der Betrieb wurde erst 1994 aufgenommen.

- PRO SIEBEN: Zwischen der Aufnahme des Betriebs im Jahre 1989 und 1995 hat der Sender den Anteil europäischer Werke kontinuierlich und kräftig gesteigert. 1995 hat dieser Anteil 50 % erreicht.

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

Nicht mitgeteilt.

D. Ergänzende Angaben

1. Ausstrahlung europäischer Werke

- Die 100 % bei *DFS* und *N-TV* rühren daher, daß diese Programme thematisch auf Programmteile (Sport und Nachrichten) ausgerichtet sind, die von der Richtlinie ausgenommen sind.
- Die Angaben zu *Premiere* beziehen sich auf die Erstausstrahlung von Filmen.

2. Definition des unabhängigen Produzenten

- Der Bericht gibt folgende Definition, die mit den Fernsehveranstaltern vereinbart wurde:
"Ein Produzent ist abhängig von Sendeunternehmen, wenn dieses Sendeunternehmen rechtlich, insbesondere aufgrund Gesellschafterstellung oder Vertrages, sowie tatsächlich in der Lage ist, die Geschäftspolitik des Produzenten zu bestimmen. Abhängigkeit im Sinne der Definition ist also nicht gegeben, wenn der Produzent trotz bestehender rechtlicher Einflußmöglichkeiten faktisch in der Lage ist, seine Geschäftspolitik eigenständig zu bestimmen. Indizien für die Unabhängigkeit eines Produzenten von Sendeunternehmen sind insbesondere folgende:
 - . ein erheblicher Teil des vom Produzenten erzielten Umsatzes stammt aus Geschäften mit anderen als dem beherrschenden Sendeunternehmen;
 - . der Produzent ist Mitglied im Bundesverband deutscher Fernsehproduzenten e.V."

GRIECHENLAND

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
8 (3 öffentliche Sender und 5 Privatsender)	Kalenderjahre	Erhebung

2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
	1993	1994	1993	1994	1993	1994
ET1 (ERT)	62	94	29	45		14,61
ET2 (ERT)	51,66	51,31	66,22	70,59	24,78	32,4
ET3 (ERT)	56,87	58,66	19,65	31,39	9,35	13,94
ANT1	60,02	61,96	24,4	24,54	42,05	52,5
Mega Channel	51,5	59,9	52,8	52,7	59,88	77,54
New Channel	71	77	71	77	49,94	60,07
Seven X	70	71	49	38	63,63	48,71
Sky		78		26,5		38,25

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

- Laut Bericht haben alle Programme den geforderten Anteil im Berichtszeitraum erreicht.
Im Falle von Sky ist wegen der späten Aufnahme des Betriebs nur das Jahr 1994 relevant.

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

Entfällt.

SPANIEN

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
13	Kalenderjahre	

2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
	1993	1994	1993	1994	1993	1994
TVE-1 (RTVE)	58	57	10,2	10,5	5	6,1
TVE-2 (RTVE)	74	63	10,8	12	5,3	5,8
ANT-3 (Antena 3 TV)	48	49	7,6	10,4	4,2	3,4
TEL-5 (Gestevisión Telecinco)	50	51	11,08	12,27	2,86	2,02
CANAL+ (Soc TV Canal+)	41	42	36,2	37,1	34,9	35,8
CST (RadioTV Andaluza)	67	64	30,4	34,3	19,02	25,3
ETB-1 (Euskal Irrati Telebista)	82	81	14,5	13,4	7,7	6
ETB-2 (Euskal Irrati Telebista)	53	52	6,3	3,5	4,2	3,2
TV-3 (TV Cataluna)	59	65	1,34	1,93	1,15	1,65
TV-33 (TV Cataluna)	85	84	4,2	5,2	1,85	2,3
TVG (TV Galicia)	56	54	9,5	10,3	3,5	4

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
TVM (TV Madrid)	51	51	11,02	10,8	7	6,5
TVV (RadioTV Valenciana)	64	63	13	15	10	9,6

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

Nicht mitgeteilt.

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

- Warnender Hinweis der Behörden.

FRANKREICH

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
14	Kalenderjahre	Erhebung

2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
	1993	1994	1993	1994	1993	1994
TF1(1)	60,8	62,8	16,14	15,17		
France 2 (1)	74,9	74,8	15	10		
France 3 (1)	70,3	68,8	17,7	17,8		
Canal + (1)	59,7	60,4	12,8	13,8		
M 6 (1)	66,2	66,1	23,3	19,2		
Canal J (3)	65,8	67	70	61		
Canal Jimmy (2)	49,7	47,8	21	22		
Ciné-cinéfil (2)	51	48,7	39,6	42,5		
Ciné-cinéma (2)	55,8	52,7	41,3	38,7		
MCM/Euro- musique (3)	76	80,4	56,9	50,1		
Multivision (3)		45		45		
Paris- Première(3)	88,3	86,6	25	61		
Planète (2)	74,6	76	52	52		
Série Club (3)	60,1	50,4	59,6	50		

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

Europäische Werke

- *Canal Jimmy, Ciné-Cinéfil*: Genannt werden die geringen Einnahmen beim Kabelfernsehen in Frankreich und die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung europäischer Programme.
- *Multivision*: Hat 1994 den Betrieb aufgenommen und unternimmt einen ersten Versuch mit der Bezahlung für das jeweils eingeschaltete Programm; da der Sender nur über wenige Kabelnetze und nicht über Satellit verbreitet wird, kann er nur schwer neuere attraktive Filme erwerben. Die Angaben gelten für die Programmgestaltung während eines Zeitraums von acht Monaten.

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

Nicht mitgeteilt.

D. Ergänzende Angaben

1. Unabhängige Produktionen und neuere Werke

- Die Angaben beziehen sich auf unabhängige Produktionen und neuere Werke gemeinsam (siehe Artikel 3, 9, 10 und 11 des Dekrets 90-67 vom 17.1.1990, dessen Kriterien in bezug auf die Definition eines Werks, den Begriff des Auftrags, den Umfang der Verpflichtungen und den Schwellenwert für den Anteil am Kapital einer Produktionsgesellschaft, den ein Fernsehveranstalter besitzen darf, viel strenger sind).
- Sie geben folgendes wieder:
 - . den Prozentsatz von UP und EW, berechnet nach dem von der Gesellschaft erzielten Umsatz für die einzelnen Programme (1)
 - . den Anteil von UP an den Haushaltsmitteln für die Programmgestaltung der einzelnen Programme (2)
 - . den Anteil von UP an der Sendezeit für die einzelnen Programme (3).

2. Sonderfälle

- *Arte*: Französisch-deutscher Sender, der am 28.9.1992 den Betrieb aufgenommen hat und ein europäisches Kulturprogramm ausstrahlt (EW-Anteil: 1993 - 94 %, 1994 - 95 %). La Sept, der französische Teil dieser EWIV, hat die Anforderungen nach Artikel 5 (Anteil an den Haushaltsmitteln für die Programmgestaltung: 1993 - 36 %, 1994 - 34,6 %) erfüllt.
- *La Cinquième*: Wissenschafts-, Bildungs- und Beschäftigungskanal (seit 16.12.1994) mit überwiegendem Anteil von Sendungen französischen Ursprungs.
- *TV5 Europe*: Internationaler, spartenübergreifender Sender in französischer Sprache, der über Satellit praktisch ausschließlich französische oder europäische Werke ausstrahlt.
- *France Supervision* strahlt Sendungen im 16:9-Format aus, die meistens von France 2 und France 3 stammen.
- In dem Bericht werden weitere Programme aufgeführt, für die die Artikel 4 und 5 nicht gelten, und zwar: Euronews, LCI, Eurosport France, Eurosport International, Club du Téléachat, Chaîne du Téléachat, CTV, Rapido.

IRLAND

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
2	Kalenderjahre	Erhebung

2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
	1993	1994	1993	1994	1993	1994
RTE 1 und Network 2 (RTE)	68	70	11	14	11	14

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

Entfällt.

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

Entfällt.

D. Ergänzende Angaben

- Die Definition des unabhängigen Produzenten ist Abschnitt 5 des geänderten Broadcasting Authority Act von 1993 entnommen. Dort werden folgende zwei Kriterien für die Unabhängigkeit eines Produzenten angeführt: Die Kontrolle über die Programmgestaltung und die Nichtbeteiligung eines Fernsehveranstalters am Kapital seiner Gesellschaft. Da Irland nur einen einzigen Fernsehveranstalter und eine geringe audiovisuelle Produktion besitzt, ist es nicht sinnvoll, das vorgeschlagene Kriterium des Umfangs der von einer Gesellschaft für denselben Fernsehveranstalter ausgeführten Aufträge (höchstens 90 % in drei Jahren) anzuwenden.

ITALIEN

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
12	Kalenderjahre	Erhebung

2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
	1993	1994	1993	1994	1993	1994
RAI 1	68,83	69,04	7,15	8,66		
RAI 2	59,25	66,17	5,40	3,37		
RAI 3	85,16	85,48	7,03	7,62		
Canale 5	80,50	79,92	0	0		
Italia 1	37,62	36,50	0	0		
Rete 4	40,20	40,30	0	0		
TBS	40	39,99	10	10,46		
Beta TV	67,10	70,84	50,07	50,36		
Tele Monte- Carlo	41,09	41,35	9,45	14,23		
Telepiu 1	39,25	34,43				
Telepiu 2	66,15	69,66				
Telepiu 3	57,76	54,68				

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

1. Europäische Werke

- Der Bericht nennt die nationalen Durchschnitte für die Berichtsjahre (1993 - 56,9 %, 1994 - 58,14 %) und stellt fest, daß der Anteil seit 1988, als der Durchschnitt 43 % betrug, ständig zugenommen hat.

2. Unabhängige Produktionen

- Zu den gleichbleibenden nationalen Durchschnitten (1993 - 11,14 % und 1994 - 11,37 %) wird im Bericht erklärt, dies liege an der unklaren Definition des "unabhängigen Produzenten".

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

Nicht mitgeteilt.

LUXEMBURG

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
7	Kalenderjahre	Erhebung

2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
	<i>1993</i>	<i>1994</i>	<i>1993</i>	<i>1994</i>	<i>1993</i>	<i>1994</i>
RTL4 (CLT)	45,3	41,1	29,4	30	25,9	23
RTL5 (CLT)	28,2	31,6	15,5	23,1	12,4	14,1
RTLTV (CLT)	54	56	36	37	angemessener Anteil	
RTL TVi (CLT)	44,59	48,77	13,78	18,61	4,51	9,22
RTL TV "Richtfunk" (CLT)	43,08	54,96	19,36	25,05	6,61	4,75
RTL TV "Kabel" (CLT)	51,69	55,44	24,3	26,38	6,44	4,72
Hei Elei (CLT)	100	100	1,9	15,08	1,72	14,96

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

1. Europäische Werke

- RTL4, RTL5, RTL TVi: Es gibt nicht genügend preisgünstige europäische Werke, die sich für die Zuschauer dieser sich ausschließlich aus Werbeeinnahmen finanzierenden Programme eignen. Beim 1993 angelaufenen Programm RTL5 und bei RTL TVi ist 1994 eine deutliche Verbesserung eingetreten. Für RTL TVi bestätigt sich diese Entwicklung, da der Anteil europäischer Werke seit 1992 ständig ansteigt. Zu RTL4 wird in dem Bericht festgestellt, daß 1994 mehr als 80 % der Haushaltsmittel für die

Programmgestaltung in die Produktion europäischer Werke geflossen ist, und daß diese vor allem zu den Hauptsendezeiten ausgestrahlt wurden.

- *RTL als Richtfunk*: 1994 ist eine Verbesserung eingetreten.

- Der Bericht enthält eine zusätzliche Tabelle, aus der hervorgeht, daß sich - alle Programme (einschließlich RTL4) zusammengenommen - der durchschnittliche Anteil gegenüber dem Zeitraum 1991/1992 erhöht hat.

2. Unabhängige Produktionen

- RTL Hei Elei: Nach dem Bericht liegt es an der Art dieses Programms in luxemburgischer Sprache, das als tägliches Informationsprogramm von durchschnittlich etwas mehr als einer Stunde Dauer ausgestrahlt wird, daß der geforderte Anteil 1993 nicht erreicht wurde; 1994 ist er jedoch angestiegen.

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

- Die Behörden haben den Fernsehveranstalter aufgefordert, sie über die Maßnahmen zu unterrichten, die er getroffen oder geplant hat, um den Artikeln 4 und 5, wie sie in luxemburgisches Recht umgesetzt sind, nachzukommen.

D. Ergänzende Angaben

- Ohne Angabe eines Prozentsatzes wird in dem Bericht ebenso das Programm "Galavision" des Fernsehveranstalters "Televisa S.A. de C.V." erwähnt, und zwar unter dem Titel "Programme, die von einem Satelliten ausgestrahlt werden, der der Rechtshoheit Luxemburgs unterworfen ist, oder von einem Fernsehveranstalter gesendet werden, der eine in Luxemburg gelegene Erd-Satelliten-Sendestation benutzt, die nicht der Rechtshoheit irgendeines Mitgliedstaats unterworfen ist." Der Anteil der Sendezeit für europäische Werke liege niedriger als gefordert, weil es schwierig sei, europäische Werke zu erhalten, die für das Unternehmen rentabel und für das Zielpublikum - hauptsächlich spanischsprachige Zuschauer - interessant sind.

- Der Staat hat den Fernsehveranstalter aufgefordert, ihn über die Maßnahmen zu unterrichten, die er getroffen oder geplant hat, um den Artikeln 4 und 5 nachzukommen.

NIEDERLANDE

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
5	Kalenderjahre	Stichprobenerhebung

2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
	<i>1993</i>	<i>1994</i>	<i>1993</i>	<i>1994</i>	<i>1993</i>	<i>1994</i>
Ned 1	76	78	33	30	28	24
Ned 2	70	76	43	43	40	42
Ned 3	81	71	14	15	11	13
TVPlus	62	68	34	38	11	18
Multichoice NL						

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

Entfällt.

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

Entfällt.

D. Ergänzende Angaben

- *Multichoice NL*: Bei Erstellung dieser Mitteilung standen die statistischen Daten noch aus.

ÖSTERREICH

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
2 (öffentliche Sender)	Kalenderjahr 1994	Vollständige Erhebung

2. Einzelanteile (in %)

<i>(Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>	<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>	<i>Neuere Werke (NW)</i>
	<i>1994</i>	<i>1994</i>	<i>1994</i>
ORF1	61,2	15,1	6,9
ORF2	70,6	14,3	7,4

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

Entfällt.

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

Entfällt.

PORTUGAL

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
5 (3 öffentliche Sender und 2 Privatsender)	Kalenderjahre	- Erhebung - Stichprobenerhebung für die NW der öffentlichen Sender (August 1993 und 1994)

2. Einzelanteile (in %)

<i>(Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
	<i>1993</i>	<i>1994</i>	<i>1993</i>	<i>1994</i>	<i>1993</i>	<i>1994</i>
Canal I (RTP)	53	45	29	22	100	87
TV2 (RTP)	53	64	41	21	100	100
RTP-I (RTP)	100	99	66	55	70	62
SIC (SIC)	31	33	100	23	99	70
TVI (TVI)	16	18	4	5	88	89

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

1. Europäische Werke

- Canal 1: Für 1994 gibt es eine Reihe von Erklärungen; dazu zählen insbesondere der Markteintritt von Privatbetreibern, die Aufgabe eines öffentlichen Senders und das wirtschaftliche Umfeld.

- Sic: Schlechte Konjunktur, Enge des Werbemarktes, zurückgehende Werbungsausgaben, Aufnahme der Tätigkeit, Kosten und Anziehungskraft außereuropäischer Programme.

- Tvi: Neuer Betreiber, für den die gleichen Bedingungen gelten.

2. Unabhängige Produktionen

- *Sic*: Keine Anteile für das Jahr 1993.
- *Tvi*: Konjunktur, Rückgriff auf billigere Eigenproduktionen.

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

- *Canal 1*: Im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit den Behörden, Aufforderung, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Die Behörden sind überzeugt, daß sich die derzeit unbefriedigende Lage bald wieder ändern wird.
- *Sic* und *Tvi*: Warnender Hinweis der Behörden.

D. Ergänzende Angaben

- In dem Bericht wird auf die besondere Lage von Ländern mit geringer audiovisueller Produktion oder einer wenig verbreiteten Sprache hingewiesen.

FINNLAND

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
3	Kalenderjahr 1994	Stichprobenerhebung

2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>	<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>	<i>Neuere Werke (NW)</i>
	<i>1994</i>	<i>1994</i>	<i>1994</i>
TV1 (YLE)	85	7	7
TV2 (YLE)	78	15	15
MTV3 (MTV)	46,9	20,2	20.2

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

1. Europäische Werke

- MTV3: Nach Aussagen des Berichts erfordert die Ausdehnung der Sendezeit einen Rückgriff auf ausländische Programme.

2. Unabhängige Produktionen

- TV1: Die Angaben gelten für den Zeitraum vom 1.9. bis zum 31.12.1994; die vorläufigen Daten für das erste Halbjahr 1995 zeigen einen Anstieg auf 11 % für TV1 und auf 8 % für TV2.

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

- Nach Angaben des Berichts dürfte sich die Lage bei MTV3 im Laufe des Jahres 1995 verbessern, denn dann verlängert das Programm seine tägliche Sendezeit um 1,5 Std. und nimmt eine deutsche Fernsehserie in das Programmschema auf.

SCHWEDEN

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
11	Kalenderjahr 1994	- ZTV: Stichproben- enerhebung über 6 Monate

2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>	<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>	<i>Neuere Werke (NW)</i>
	<i>1994</i>	<i>1994</i>	<i>1994</i>
TV4 (TV4 AB)	49,1	10	
Filmnet Plus The Complete Movie Channel (Filmnet TV AB)	3	26,5	
ZTV (ZTV AB)	76,1	33,2	
TVG (Stuvik AB)	100	100	
TV6 (Stuvik AB)	50	50	
Kanal 1 TV2 (Sveriges TV)	82	15	
Kanal 1 TV2 (Sveriges Utbildingsrad.)	96	29	
TV 1000 (TV 1000 Sveriges AB)	29,06		

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

Europäische Werke

TV 1000 und Filmnet TV AB : die beiden Gesellschaften, die auf dem selben Markt miteinander konkurrieren, müssen beliebte Filme in angemessener Anzahl ausstrahlen, um die Abonnementkosten zu rechtfertigen.

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

Nicht mitgeteilt.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
35	Kalenderjahre	Erhebung

2. Einzelanteile (in %)

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke (NW)</i>	
	<i>1993</i>	<i>1994</i>	<i>1993</i>	<i>1994</i>	<i>1993</i>	<i>1994</i>
BBC 1	71	66	23	22		
BBC 2	77	75	12	14		
ITV	66,9	67,6	24,7	24,8	23	21,3
Channel 4	59,2	60,5	47,3	49,4	39,4	40,3
The Adult Channel	38,2	40,1	24,8	29		
BBC World Service	99	99	11	9		
Bravo	33,2	45,1	1,5			
The Cartoon Network		1,7		1,7		
Country Music TV	1,1	1,6	1,1	1,6	1,1	1,6
The Discovery Channel	50,7	48,1	28,2	28,5		
The Family Channel	15,5	27,9	5,4	11,8	5,4	11,8
HVC	22,1	14,7	9,7	3		
Kindernet	74,6	78,8	69,9	69,8	6,2	2,5
TV 1000	22,3	29,4	22,3	29,4		
UK Gold	58	58,1	11	14,1	10,3	9,7

<i>Programm (Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>		<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>		<i>Neuere Werke - (NW)</i>	
UK Living	55,2	56,6	55,2	56,6	46,5	50
TV3 DK	26	31,7	11,1	15		
TV3 Norwegen		27,8		13,7		
TV3 Schweden		39,4		19,7		
VH 1		97		75,5		
Vision	32,9	36	21,9	24,5	19,3	22,1
VJN "The Box"	64	68,6	24,5	27,2		
Travel		41,4		12,8		
TNT	6,4	10,9	6,4	10,9		
TCC (Children's Channel)	51,7	46	28,7	26,4		
TLC (Learning Channel)	84,7	57,8	43,1	41,6		
Sky Travel		31,4		12,2		12,2
Sky Soap		5,9				
Sky One	13	14,5	5,5	8,5		
Sky Movies	16,8	23,7	7,4	10,4		
The Movie Channel	13	16,3	9	11,1		
Sky Movies Gold	15,4	16,7	13	13,7		
Performance	62,6	71,5	25,9	26,7	9,9	14
NBC Super Channel	61,4	41,9	20,8	11,2	18,8	9
Nickelodeon	26,4	24,4	13,4	12,4		

B. Vom Mitgliedstaat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

1. Europäische Werke

a) Gründe, die in Zusammenhang stehen mit der thematischen Ausrichtung des Programms:

- *Bravo*: Für dieses "klassische" Programm sind Sendungen nötig, die für terrestrische Ausstrahlung geschaffen wurden.
- *Country Music TV*: Das Programm hat die Ausstrahlung im November 1994 eingestellt; die Programmgestaltung beruhte auf US-Musik.
- *HVC*: Die Programmgestaltung beruht auf sogenannten B-Filmen; daher ist es schwierig, außerhalb der USA geeignete Filme zu erhalten.
- *TV 1000, Sky Movies, The Movie Channel, Sky Movies Gold*: Die Programmgestaltung beruht auf Kinofilmen, daher herrschen US-amerikanische Filme (wie auch in den Kinos) vor.
- *Vision*: Das Programm strahlt religiöse Sendungen aus, die den internationalen Charakter des christlichen Glaubens widerspiegeln.
- *The Cartoon Network*: Aufnahme der Sendungen im September 1993; die Programmgestaltung stützt sich auf den amerikanischen Katalog, geeignete europäische Zeichentrickfilme sind schwer zu finden.
- *TNT*: Aufnahme der Sendungen im September 1993; die Programmgestaltung stützt sich auf den amerikanischen Katalog von Kinofilmen.

b) Gründe im Zusammenhang mit dem Sendestart

- *The Family Channel, Nickelodeon*: Aufnahme der Sendungen im September 1993; geeignete Programme in englischer Sprache sind schwer zu finden.
- *TV 3 (DK/N/S)*: Die beiden Programme für N und S haben den Betrieb 1994 erneut aufgenommen; europäische Programme ergeben ein ungünstiges Kosten-Einschaltquoten-Verhältnis.
- *VH 1, Travel, Sky Travel, Sky Soap*: Beginn 1994; die Kosten europäischer Werke sind angemessen.

c) andere Gründe

- *The Adult Channel*: Ein Handelsabkommen mit einem Produzent europäischer Werke ist abgelaufen.
- *The Discovery Channel, TCC, NBC Super Channel*: Vorübergehende Schwankungen
- *Sky One*: Schwierigkeiten mit den Gewerkschaften; die jeweiligen Kosten für Sekundärprogramme begünstigen US-amerikanische Programme.

2. Unabhängige Produktionen

- *BBC World Service*: Die Programmgestaltung wurde 1994 aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zum Nachteil für bestimmte unabhängige Produktionen geändert.
- *Bravo*: Die geforderten Anteile unabhängiger Produktionen und neuerer Werke können wegen der Ausrichtung des Programms nicht eingehalten werden.

C. Vom Mitgliedstaat getroffene oder geplante Maßnahmen

- Zunächst wird im Bericht darauf hingewiesen, daß die Behörden Gespräche mit den Fernsehveranstaltern bestimmter Spartenprogramme begonnen haben und sich ggf. auf Artikel 188 des Broadcasting Act stützen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie zu erzwingen.

- Außerdem führen sie mit den folgenden Fernsehveranstaltern eingehende Gespräche, um festzustellen, inwieweit und wann die geforderten Anteile eingehalten werden können: *The Family Channel, HVC, TV 1000, TV 3 (DK/N/S), Vision, Travel, TNT, Sky Travel, Sky Soap, Sky One, Sky Movies, The Movie Channel, Sky Movies Gold, NBC Super Channel, Nickelodeon*. Für drei dieser Programme enthält der Bericht ergänzende Angaben, um die erzielten Fortschritte zu illustrieren:

. *TV 1000*: Der Anteil europäischer Werke hat in den letzten drei Monaten des Jahres 1994 31,8 % erreicht und ist 1995 auf 36 % gestiegen;

. *TNT*: Der Anteil europäischer Werke hat Ende 1994 17,8 % erreicht und ist Ende August 1995 auf 21,7 % gestiegen;

. *Sky One*: Der Anteil europäischer Werke hat während der ersten beiden Quartale 1995 36 % bzw. 31,8 % erreicht.

- Für die folgenden Programme weist der Bericht darauf hin, daß die geforderten Anteile 1995 erreicht wurden bzw. 1996 erreicht werden: *The Adult Channel, BBC World TV, The Discovery Channel* (europäischer Anteil von 59% im Jahre 1995), *TCC*.

- Schließlich wird hervorgehoben, daß bei folgenden Programmen von Jahr zu Jahr Fortschritte zu verzeichnen sind: *Bravo, The Cartoon Network* (Der Anteil europäischer Werke hat Ende 1994 9,6 % betragen und ist im Laufe des Jahres 1995 weiter gestiegen).

D. Ergänzende Angaben

Im Bericht wird weiter noch folgendes angeführt:

. Die statistischen Daten wurden im Einklang mit den 'Leitlinien zur Überwachung der Anwendung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"' erhoben

. Laut "Broadcasters' Audience Research Board Ltd" erzielten die vier wichtigsten terrestrischen Programme zusammen eine Einschaltquote von 92 %

Viele Satellitenfernsehprogramme sind wegen der Art ihrer Programmgestaltung von der Anwendung der Artikel 4 und 5 ausgenommen. Nach Angaben der Kommission- die sie übrigens nicht in obige Tabelle aufgenommen hat - handelt es sich dabei um folgende Programme: Asia Net, The Chinese Channel, CNE, Japan Satellite TV, TV Asia, Muslim TV Ahmadiyya¹⁹, Namaste (nichteuropäische Sprachen), Sky Sport, Sky Sport 2, SIS Racing Facts, Setanta Sport (Sport), Sky News, The Parliamentary Channel (Informationen), Quantum Home Shopping, QVC, Regal Shop, Sell a vision (Teleshopping).

¹⁹ Dieser Sender strahlt religiöse Programme, teilweise in nichteuropäischen Sprachen, aus. Im Bericht wird erläutert, daß der Anteil europäischer Werke (bezüglich des Programmanteils in englischer Sprache) eingehalten worden sein dürfte; künftige Zielvorgaben werden in Gesprächen mit den Behörden festgelegt.

NORWEGEN

A. Statistische Übersicht

1. Überblick

<i>Zahl der Programme</i>	<i>Berichtszeitraum</i>	<i>Verfahren</i>
3	Kalenderjahr 1994	- Stichprobenerhebung für TVNorge - Erhebung für die anderen Sender

2. Einzelanteile (in %)

<i>(Fernseh- veranstalter)</i>	<i>Europäische Werke (EW)</i>	<i>Unabhängige Produktionen (UP)</i>	<i>Neuere Werke (NW)</i>
	<i>1994</i>	<i>1994</i>	<i>1994</i>
NRK (NRK)	80	13	
TV2 (TV2 A/S)	24,2	10,5	
TVNorge (TVNorge A/S)	21,3	9,2	

B. Vom Staat angeführte Gründe für die Nichteinhaltung der geforderten Anteile

Europäische Werke

- TV2 und TVNorge: Als wichtigster Grund wird die Marktlage angeführt. Das norwegische Ministerium für kulturelle Angelegenheiten hält dieses Argument für unzureichend.

C. Vom Staat getroffene oder geplante Maßnahmen

- Das Ministerium und der nationale Medienrat werden streng darüber wachen, daß die Fernsehveranstalter die Bestimmungen der Artikel 4 und 5 erfüllen.

D. Ergänzende Angaben

Neuere Werke

- im Bericht wird darauf hingewiesen, daß kein Fernsehveranstalter die NW getrennt erfaßt hat, da mit Ausnahme bestimmter Kinofilme nur wenige Sendungen älter als fünf Jahre sein dürften.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

A. METHODIK

Beim vorangehenden "Überwachungszeitraum" gab es eine Reihe von Problemen, da die Gestaltung der einzelstaatlichen Berichte sehr stark voneinander abwich und die Statistiken über europäische Werke, unabhängige und neuere Produktionen unvollständig waren. Außerdem ging aus den Berichten so gut wie nicht hervor, welche Methoden für die Datenerfassung und -verarbeitung angewandt wurden.

Die Kommission hat den Mitgliedstaaten für diesen zweiten Überwachungszeitraum eine Hilfestellung gegeben: Die aktualisierte Fassung der "Leitlinien zur Überwachung der Anwendung der Richtlinie" (siehe oben) und eine Tabelle für die Statistiken. Die Kommission begrüßt es, daß die einzelstaatlichen Berichte insgesamt vollständiger, klarer und besser gestaltet sind. Zu vier der Punkte, die bereits 1993 angesprochen wurden und die die Arbeit der Kommission erschweren, sind jedoch erneut Anmerkungen erforderlich.

1. Überblick über die Fernsehsender

1.1. Frage der Rechtshoheit

In drei Berichten wird das Problem angesprochen, das sich bei der Festlegung der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats in bezug auf ein und denselben Fernsehveranstalter ergeben kann: *Luxemburg* und die *französischsprachige Gemeinschaft Belgiens* führen beide RTL-TVi als Fernsehsender unter ihrer Rechtshoheit auf. Dies war bereits im letzten Überwachungszeitraum der Fall. Dasselbe gilt für RTL Television, einen Fernsehsender, der in den Berichten von *Luxemburg* und *Deutschland*²⁰ aufgeführt wird. Sowohl *Schweden* als auch das *Vereinigte Königreich* nehmen TV 1000 in ihre Statistik auf²¹.

Wird derselbe Fernsehveranstalter in den Berichten zweier Mitgliedstaaten aufgeführt, dann ist davon auszugehen, daß er unter die Rechtshoheit beider Staaten fällt. Wie die Kommission bereits im letzten Überwachungszeitraum festgestellt hat, handelt es sich hier erneut konkret um Fälle, die zu positiven Kompetenzkonflikten führen könnten (mehrere Staaten erheben rechtshoheitliche Ansprüche auf denselben Fernsehveranstalter). Dies ist mit dem Ziel der Richtlinie, eine einzige Rechtshoheit festzulegen, nicht vereinbar. Für die Kommission sind derartige Situationen zumindest teilweise direkt darauf zurückzuführen, daß die Kriterien zur Festlegung des Niederlassungsorts eines Fernsehveranstalters in der Richtlinie von 1989 nicht ausreichend klar abgefaßt sind. Hinzu kommt noch die Frage nach der Definition eines solchen Veranstalters.

²⁰ Für die Ausstrahlung europäischer Werke sind die Prozentangaben in den beiden Berichten vergleichbar, bei den unabhängigen Produktionen weichen sie jedoch voneinander ab (1 % Unterschied pro Jahr).

²¹ Die Prozentangaben für die Ausstrahlung europäischer Werke im Jahre 1994 weichen voneinander ab: 29,06 im schwedischen Bericht und 29,4 im britischen Bericht.

Obwohl in dem Überwachungszeitraum, der in diesem Bericht behandelt wird, weniger solcher Fälle auftreten, ist die Kommission auch weiterhin überzeugt, daß die rasche Zunahme von Satellitenprogrammen bzw. die Entwicklung der Kabelnetze²² immer häufiger zu Kompetenzschwierigkeiten und damit zu einem Problem der Durchführbarkeit der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der Richtlinie führen werden, wenn die Kriterien, wie die Rechtshoheit eines Staates für einen Fernsehveranstalter festzulegen ist, nicht klar definiert und eingehalten werden.

Deshalb hat die Kommission in ihrem Vorschlag zur Überprüfung der Richtlinie 89/552/EWG vom März 1995 das Kriterium der Niederlassung stärker betont. Es wird abgeleitet von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf dem Gebiet des freien Dienstleistungsverkehrs. Das Kriterium wird in den verfügbaren Teil der Richtlinie aufgenommen, um die Zuständigkeit eines Staates leichter bestimmen zu können. Außerdem werden in einer Erwägung relevante Punkte aufgeführt, um den Begriff "Niederlassung" im spezifischen Zusammenhang der Tätigkeit eines Fernsehveranstalters²³ zu definieren. Es handelt sich um den Hauptsitz des Diensteanbieters, d.h. den Ort, an dem normalerweise die Entscheidungen für die Programmgestaltung getroffen werden und wo außerdem ein bedeutender Teil der Beschäftigten tätig ist.

1.2 Fernsehprogramme im Sinne der Bestimmungen

Ziel der Überwachung ist es, der Kommission alle zwei Jahr aussagekräftige Statistiken über die einzelnen Fernsehprogramme für den Bezugszeitraum vorzulegen. Dabei handelt es sich um alle Fernsehprogramme außer Fernsehsendern mit lokalem Charakter, die nicht an ein nationales Netz angeschlossen sind (vgl. Artikel 9 der Richtlinie) und den Spartensendern, die von der Richtlinie ausgenommene Themen behandeln (Sport und Nachrichten). Folglich wird nicht verlangt, vollständige Listen über alle Fernsehveranstalter und alle Programme zu erstellen, die unter die Rechtshoheit der Mitgliedstaaten fallen.

Der Transparenz halber ist die Kommission jedoch der Auffassung, daß es nützlich wäre, in den Berichten eine Liste aller Programme der Fernsehveranstalter des Mitgliedstaats aufzuführen (wie dies das *Vereinigte Königreich* getan hat). Dabei sollte vermerkt werden, welche Programme von Artikel 4 und 5 betroffen sind, um sie in Kategorien einteilen zu können.

Nach Artikel 4 Absatz 3 sind Statistiken "für jedes der Rechtshoheit des betreffenden Staates unterworfenen Fernsehprogramm" vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt jedoch für die Fernsehveranstalter. In zwei Berichten wurden Anteile über die Tätigkeit mehrerer Fernsehprogramme zusammen aufgeführt. Dies entspricht nicht genau den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 3:

- Der Bericht *Irlands* in bezug auf RTE 1 und Network 2;
- der Bericht *Schwedens* in bezug auf Filmnet Plus und The Complete Movie Channel, Kanal 1 und TV 2.

²² Allein 1995 kamen aufgrund der Satelliten- und Kabelnetzentwicklung in Europa 98 neue Fernsehsender hinzu (Europäische Beobachtungsstelle für die audiovisuelle Industrie - Bericht 1996).

²³ Siehe S. 28 ff.

Dieser zweite "Überwachungszeitraum" zeigt im übrigen deutlich ein Problem bezüglich der Namen der Fernsehprogramme auf. Dies erschwert die Arbeit der Kommission. In einigen einzelstaatlichen Berichten werden Statistiken für ein Fernsehprogramm geliefert, das anders genannt wird als im Bericht für 1991/1992. Fehlen diesbezügliche Erläuterungen der Mitgliedstaaten, ist die Kommission nicht immer in der Lage, systematisch festzustellen, ob es sich nur um eine Namensänderung, eine neue Abkürzung oder ein neues Programm²⁴ handelt.

Da es sich um einen Zweijahresbericht handelt, sollten in jedem Bericht alle Fernsehprogramme ausreichend deutlich und vollständig dargestellt werden. Die Kommission bedauert somit generell, daß zu wenig oder keine Informationen über die Art, den Zeitpunkt der Gründung oder das Statut der betreffenden Fernsehprogramme geliefert wurden.

Die Kommission stellt außerdem fest, daß in einigen Berichten Daten und/oder Informationen fehlen. Die nachstehende Liste ist nicht erschöpfend:

- Spanien*: keine Angaben zu den Fernsehprogrammen Cinemania und Documania
- Italien*: keine Angaben zu den Fernsehprogrammen Odeon TV, RETE A
- Niederlande*: keine Statistiken zu Multichoice NL.

2. Berichtszeitraum

2.1 Zeitraum

Da es sich dieses Mal um zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre handelt, hatten die Mitgliedstaaten nicht dieselben Probleme mit dem Berichtszeitraum wie beim ersten Mal. Damals gab es in der Tat viele Probleme, da der Berichtszeitraum insgesamt 15 Monate (von Oktober 1991 bis Dezember 1992) umfaßte. Die Übermittlung von Jahresdaten, die sich auf Kalenderjahre beziehen (vgl. Punkt 6 der "Leitlinien...") scheint deshalb sehr gut zur regelmäßigen Erstellung solcher Statistiken zu passen.

Obgleich es nicht systematisch in diesen zweiten Berichten angegeben ist, stellt die Kommission fest, daß die gebräuchlichste Methode für die Erstellung der Statistiken die Prozentangabe war, um den Anteil des jeweiligen Programms an der Gesamtsendezeit pro Jahr²⁵ auszudrücken. Einige Länder geben in ihren Berichten an, daß sie Stichprobenkontrollen durchgeführt haben. Es handelt sich um:

- die französischsprachige Gemeinschaft Belgiens*: Der Bericht gibt Aufschluß über die Stichproben: 1993 (die Wochen vom 4. bis 10.1., 3. bis 9.5., 6. bis 12.9., 4. bis 10.10.). 1994 (die Wochen vom 4. bis 9.1., vom 2. bis 8.5., vom 5. bis 11.9., vom 3. bis 9.10.).

²⁴ Als Beispiel: Luxemburg führt im Bericht 1991/1992 ein Programm mit der Bezeichnung RTL Television auf. In dem Bericht 1993/1994 werden zwei Programme mit "RTL TV "Richtfunk" und RTL TV "Kabel" bezeichnet. Da Informationen fehlen, kann die Kommission nicht wissen, ob es sich um zwei neue Programme im Vergleich zum Bezugszeitraum 1991/1992 handelt, oder welches der beiden Programme dem Programm "RTL Television" entspricht, das im ersten Überwachungszeitraum aufgeführt wurde.

²⁵ Ist die Methode nicht ausdrücklich genannt, geht die Kommission davon aus, daß es sich um eine Erhebung über das ganze Jahr handelt.

- *die Niederlande*: In dem Bericht wird von einer repräsentativen Auswahl von Wochen gesprochen, ohne daß diese näher angegeben werden.
- *Portugal*: Die Stichproben wurden im August 1993 und 1994 durchgeführt und betreffen die Anteile der von den öffentlichen Fernsehprogrammen ausgestrahlten neueren Werke.
- *Schweden*: Die Stichproben wurden für ZTV AB im Frühjahr und Herbst 1994 durchgeführt.
- *Finnland*: Die Statistiken für die unabhängigen und neueren Werke beziehen sich auf den Zeitraum vom 1.9. bis 31.12.1994.
- *Norwegen*: Die Anteile für TV Norge beziehen sich auf vier Wochen in den vier Quartalen des Jahres 1994. Der norwegische Bericht gibt jedoch keine Auskunft, um welche Wochen es sich handelt.

2.2. Berechnungsgrundlage

In allen Berichten wurden zur Berechnungsgrundlage (d.h., welche Art von Sendungen unter die Definition des "Werkes" fallen), die für die Berechnung der Anteile nach Artikel 4 und 5 angewandt wurde, sehr wenige Angaben oder Erläuterungen geliefert. Die Richtlinie führt ausdrücklich aus, daß es sich handelt um die "Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen²⁶ besteht". Dies entspricht einer "Negativ"-Definition des audiovisuellen Werkes. Die Grundlage für die Berechnung des Anteils ist somit die Zeit nach Abzug der Sendezeit aller Programme, die zu den fünf Kategorien zu rechnen sind. Daraus folgt, daß im Sinne dieses Artikels die Werke definiert sind als alle Werke, die nicht zu diesen fünf Kategorien gehören. In sieben Berichten (*Griechenland, Italien, Norwegen, flämische Gemeinschaft Belgiens, Österreich, Vereinigtes Königreich, Dänemark und Luxemburg*) werden Angaben gemacht, aus denen hervorgeht, daß die Berechnungsgrundlage der Definition der Richtlinie entspricht.

Diese Frage steht auch im Zusammenhang mit der Art und Weise, nach denen die Mitgliedstaaten die beiden Artikel in ihrer derzeitigen Fassung in einzelstaatliches Recht umgesetzt haben (vgl. Punkt B unten). Einige Mitgliedstaaten haben sich für die Definition entschieden, die die Richtlinie für das Werk vorgibt und haben sie in dieser Form für ihre statistische Erhebung übernommen. Andere haben ein strengeres Konzept gewählt²⁷. Sie haben eine positive Definition des ausgestrahlten Werkes zugrunde gelegt, das verstärkt bestimmte Kategorien herausgreift, z.B. Kinofilme, Spiel- oder Dokumentarfilme. Diesem Konzept liegt ein politischer Wille zugrunde, diese Werke im Vergleich zu anderen zu fördern. Daraus ergibt sich, daß der Begriff "Werk" im allgemeinen enger gefaßt wird als in der Richtlinie.

²⁶ Siehe auch Punkt 3 der "Leitlinien zur Überwachung der Anwendung der Richtlinie" (vgl. Anhang 1)

²⁷ Als Grundlage für die Berechnung des Anteils haben sie die Sendezeit bestimmter Programme gewählt, die als Werke betrachtet werden.

2.3 Mindestklausel

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 ist in den Berichten der Mitgliedstaaten, sofern ein mehrheitlicher Anteil europäischer Werke an den ausgestrahlten Sendungen nicht erreicht werden konnte, der durchschnittliche Anteil zu nennen, der 1988 in dem betreffenden Mitgliedstaat (bzw. 1990 für Griechenland und Portugal) erreicht wurde. Dieser mehrheitliche Anteil wurde in *Luxemburg, dem Vereinigten Königreich, Spanien, Italien, Belgien, Frankreich, Norwegen, Finnland, Schweden, Portugal und Deutschland* nicht von allen Programmen erreicht. Davon haben jedoch nur drei Mitgliedstaaten (*flämische Gemeinschaft Belgiens, französischsprachige Gemeinschaft Belgiens und Italien*²⁸) den Durchschnittswert für 1988 angegeben. Die Kommission muß auch dieses Mal feststellen, daß die Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 nur schwierig überwacht werden kann, wenn der Durchschnittswert für 1988 nicht mitgeteilt wird. Somit kann auch kaum bewertet werden, ob in einem Mitgliedstaat bei der Ausstrahlung europäischer Werke über einen ausreichend großen Zeitraum Fortschritte erzielt wurden.

3. Unabhängige Produzenten

3.1. Definition

Die Auswertung der Statistiken über die Ausstrahlung bzw. die Investition in unabhängige Produktionen (10 %-Regelung nach Artikel 5 der Richtlinie) hat weniger Schwierigkeiten verursacht, da in allen Berichten mehr Statistiken enthalten sind als in den Berichten des letzten "Überwachungszeitraums". Die Kommission schließt daraus, daß die Angaben in den "Leitlinien ..." zur Definition des Begriffs Unabhängigkeit (vgl. Punkt 5) als allgemeiner Rahmen für die Definition besser verstanden wurden. Sie scheinen damit auch besser in die einzelstaatlichen Bestimmungen bezüglich der unabhängigen audiovisuellen Produktion übernommen worden zu sein. Angesichts der unterschiedlichen Fernsehlandschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten und ihrer Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Produktion ist die Kommission weiterhin der Auffassung, daß der Begriff "unabhängiger Produzent" nicht zu starr definiert werden sollte, da dieser Begriff flexibel an die tatsächlichen Gegebenheiten jedes einzelnen Landes anpaßbar bleiben muß.

Bei den einzelstaatlichen Berichten kann unterschieden werden zwischen denen, die nähere Angaben machen oder einige Hinweise auf die zugrundegelegte Definition geben (*Irland*: Abschnitt 5 des Rundfunkgesetzes (Änderung) von 1993, *Niederlande*: Artikel 52k des niederländischen Dekrets über die Medien, *Luxemburg*: Artikel 27 des Gesetzes vom 27.7.1991, *Dänemark*: die Definition wird aus dem Gesellschaftsrecht abgeleitet, *Frankreich*: Dekret 90-67 vom 17.1.1990, *französischsprachige Gemeinschaft Belgiens, Deutschland*: für die statistische Erhebung wurde eine spezielle Definition verwendet, *Norwegen, Schweden, Griechenland, Italien*: sprechen sich für eine harmonisierte Definition aus) und den Berichten, in denen keine Angaben gemacht werden (*Österreich, flämische Gemeinschaft Belgiens, Portugal, Finnland, Spanien, Vereinigtes Königreich*²⁹).

²⁸ Die Berichte der beiden belgischen Gemeinschaften und Italiens geben die Durchschnittswerte von 1988 wieder, die sie in ihren ersten Berichten für die Jahre 1991/1992 bereits angegeben haben.

²⁹ Das Vereinigte Königreich hat das Dokument übermittelt, in dem die unabhängige Produktion definiert ist (siehe Statutory Instruments, The Broadcasting (Independent productions) (Amendment), Order 1996, Nr. 1925).

3.2 Berechnungsgrundlage

Nach Artikel 5 sind die Mitgliedstaaten frei, die Berechnungsgrundlage zu wählen, auf der die Einhaltung der 10 %-Regelung beruht. Dies sind entweder 10 % der "Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- oder Teletextleistungen besteht" oder "mindestens 10 % ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung". Die Statistiken in allen Berichten stützen sich auf die Sendezeit, mit Ausnahme von:

Frankreich: Die Bestimmungen des Dekrets 90-67 vom 17.1.1990 gelten für Richtfunksender. Das Dekret verlangt, daß eine Mindestmenge an Werken zu erwerben ist, die als Prozentsatz des Umsatzes im Vorjahr anzugeben ist (15 bis 20 % für die audiovisuellen Produktionen, 3 % für Kinofilme). Ferner wird in dem französischen Bericht festgestellt, daß die Haushaltsmittel eines Fernsehveranstalters für die Programmgestaltung immer unter dem Umsatz liegen. Je nach Art der Programmgestaltung des Fernsehveranstalters entsprechen die Haushaltsmittel 50 bis 80 % des Umsatzes. Die Kommission stellt fest, daß bei den Kabelprogrammen beide Berechnungsgrundlagen je nach Fall verwendet wurden.

Schweden: Gemäß dem Schreiben an die schwedischen Behörden, das in dem Bericht im Wortlaut enthalten ist, kann davon ausgegangen werden, daß TV4 die Berechnungsgrundlage "Haushaltsmittel für die Programmgestaltung" verwendet hat. Im Bericht wird erläutert, daß die Haushaltsmittel für die Programmgestaltung von TV4 etwa 500 Mio. SKR betragen, wobei die Hälfte für europäische Programme unabhängiger Produzenten verwendet wurde.

Flämische Gemeinschaft Belgiens: In dem Bericht wird ausdrücklich erwähnt, daß "BRTN die Haushaltsvorschrift von 10 % einhält".

3.3. Neuere Werke

Wesentlich systematischer als im vorhergehenden Überwachungszeitraum werden in den Berichten Daten zu dem Anteil übermittelt, der der Ausstrahlung neuerer Werke unabhängiger Produzenten vorbehalten wurde, d.h. Werke, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Produktion ausgestrahlt wurden. Diesbezügliche Daten fehlen nur in fünf Berichten: *Frankreich* erläutert jedoch, daß die Daten für die unabhängigen Produktionen auch die neueren Werke betreffen. *Norwegen* unterstreicht, daß kaum ein Programm älter als fünf Jahre ist. *Schweden*, das *Vereinigte Königreich* und *Italien* hingegen äußern sich nicht.

Die Berechnungsgrundlage für die Angabe des Prozentsatzes neuerer Werke hat jedoch einige Unsicherheiten verursacht. Für die Kommission muß der Anteil neuerer Werke zwingend dem Anteil der unabhängigen Produktionen entsprechen oder darunter liegen, wobei die Grundlage für die Berechnung dieselbe sein muß (d.h. "Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht"). In den Berichten *Portugals* und *Deutschlands* hingegen liegt praktisch für alle aufgeführten Programme der Prozentsatz für den Anteil neuerer Werke über den Prozentsätzen der unabhängigen Produktionen. Dasselbe gilt für vier Programme im *griechischen* Bericht (ANTI, Mega Channel, Seven X, Sky) und für zwei Programme im *dänischen* Bericht (DR, TV2). Da diesbezügliche Erklärungen fehlen, kann die Kommission daraus nicht schließen, ob - im Sinne von Artikel 6 - diese Prozentzahlen auch auf der Grundlage des Anteils berechnet sind, der den unabhängigen Produktionen

vorbehalten ist, ob alle ausgestrahlten neueren Werke darin berücksichtigt sind, ob es sich um unabhängige Produktionen oder nicht bzw. um europäische Produktionen oder nicht handelt.

4. Angaben zu Fernsehprogrammen, die den erforderlichen Anteil nicht erreicht haben

Die in Artikel 4 und 5 vorgesehenen Anteile wurden von Fernsehprogrammen in folgenden Mitgliedstaaten nicht erreicht: *Luxemburg, Belgien, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien, Schweden, Finnland, Norwegen, Vereinigtes Königreich, Deutschland*. Im Gegensatz zum ersten Überwachungszeitraum führen die meisten Mitgliedstaaten die Gründe an, weshalb die betreffenden Fernsehprogramme den Anteil nicht erreicht haben, sowie die Maßnahmen, die der Mitgliedstaat getroffen oder geplant hat, um den Fernsehsender zur Einhaltung dieses Anteils zu bewegen. Die Kommission bedauert jedoch, daß diesbezügliche Angaben in den Berichten aus *Schweden, Italien, Spanien* und den *beiden belgischen Gemeinschaften* ganz oder zum Teil fehlen.

B. VORBEHALTE DER KOMMISSION

Vor der Vorlage von zusammengefaßten Zahlenangaben, die sich auf die Statistiken der Mitgliedstaaten stützen, hält es die Kommission angesichts der in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Flexibilität und allmählichen Entwicklung für erforderlich, die Umsetzung der Definition der Berechnungsgrundlage - auf der die Verpflichtungen nach Artikel 4 und 5 beruhen - in einzelstaatliches Recht zu klären.

Bei dieser Gelegenheit fügt die Kommission der folgenden Tabelle eine Spalte mit Einzelschriften hinzu, die einige Mitgliedstaaten erlassen haben, um die Verbreitung von Produktionen in einer Sprache oder einem bestimmten Gebiet zu fördern (nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie können Mitgliedstaaten für Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit³⁰ unterworfen sind, strengere oder ausführlichere Maßnahmen anwenden). Diese Erläuterungen gestatten dem Leser nicht nur eine bessere Auslegung der Zahlen, sondern zeigen vor allem auch, daß bei jeder wirtschaftlicheren oder sonstigen Bewertung ohne eingehende Prüfung des Gesamtzusammenhangs Vorsicht am Platze ist.

Überblick über die Umsetzung

ENTSPRECHENDE RECHTSVORSCHRIFT DES MITGLIEDSTAATS	BERECHNUNGS- GRUNDLAGE	WEITERE MASSNAHMEN
<u>Luxemburg</u> Artikel 27 (1)(4) des Gesetzes über die elektronischen Medien vom 27.7.1991	= Richtlinie	
<u>Irland</u> Statutory Instrument n°251 67 1991 (Rundfunkgesetz von 1990)	= Richtlinie	
<u>Österreich</u> Rundfunkgesetz-Novelle 1993 §2(b) (BGBl 505/1993)	= Richtlinie	
<u>Deutschland</u> Artikel 5 des Rundfunkstaatsvertrags vom 31.8.1991	Sendezeiten für lange Spielfilme, Spielshows, Fernsehserien, Dokumentarfilme und ähnliche Produktionen	—
<u>Dänemark</u> Artikel 2 des Erlasses 100 vom 5.3.1993	= Richtlinie	
<u>Griechenland</u> Artikel 4(1,5) des Präsidialdekrets 236 vom 10.7.1992	Gesamtsendezeit (abzüglich der Nachrichten)	

³⁰ Die Anwendbarkeit von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie gilt unbeschadet der Anwendbarkeit von Artikel 59.

ENTSPRECHENDE RECHTSVORSCHRIFT DES MITGLIEDSTAATS	BERECHNUNGS- GRUNDLAGE	WEITERE MASSNAHMEN
<u>Frankreich</u> Dekret 90-66 (Artikel 4,5,7,8) und Dekret 95-77 vom 24.1.1995 (Artikel 6,12)	Sendezeit pro Jahr für die Ausstrahlung audiovisueller Werke ³¹	40% audiovisuelle Werke französischer Sprache (Original)
<u>Belgien (franz. sprachige Gemeinschaft)</u> Artikel 24a des Dekrets vom 17.7.1987, geändert durch das Dekret vom 19.7.991	= Richtlinie	Originalwerke von Autoren der französischsprachi- gen Gemeinschaft, der Anteil wurde nicht präzisiert
<u>Belgien (flämische Gemeinschaft)</u> Artikel 16/17 des Dekrets 1494 vom 4.5.1994	= Richtlinie	Europäische niederländisch- sprachige Werke, der Anteil wurde nicht präzisiert
<u>Italien</u> Artikel 26 des Gesetzes 223 vom 6.8.1990	Sendezeit pro Jahr für die Übertragung von Kinospielefilmen	50 % italienische Werke (in der Sendezeit, die für europäische Werke bestimmt ist)
<u>Niederlande</u> Artikel 52/k/1 des Erlasses vom 22.6.1992	= Richtlinie	40 % Programme in niederländischer oder friesischer Sprache
<u>Spanien</u> Artikel 5(1,2) und 6 des Gesetzes vom 25 vom 12.7.1994	jährliche Sendezeit	50 % europäische Werke, in Originalfassung in einer der Sprachen Spaniens

³¹ Das audiovisuelle Werk wird in Artikel 4 des Dekrets definiert: Ein audiovisuelles Werk ist alles, was nicht unter folgendes fällt: Nachrichten, Teletextsendungen, Werbung, Teleshopping, Eigenwerbung, Sport, Unterhaltungssendungen, Spiele, andere Sendungen als die, die hauptsächlich im Studio gedreht werden, lange Kinospielefilme. Die Ausstrahlung langer Kinospielefilme wird getrennt berechnet (Artikel 7): die Anzahl der langen Kinospielefilme, die jährlich ausgestrahlt werden.

ENTSPRECHENDE RECHTSVORSCHRIFT DES MITGLIEDSTAATS	BERECHNUNGS- GRUNDLAGE	WEITERE MASSNAHMEN
<u>Vereinigtes Königreich</u> Anhang zur "Royal Charter" und Teile 16(2)(g/h), 25 (2)(e/f), 29(2)(f) des Rundfunkgesetzes von 1990	= Richtlinie ³²	angemessener Anteil Werke britischen Ursprungs (BBC) und europäischen Ursprungs (Kanäle 3,4,5)
<u>Portugal</u> Artikel 19/20/21 des Gesetzes 58/90 vom 7.9.1990	= Richtlinie	40 % portugiesische Sendungen
<u>Finnland</u> Artikel 10/12 des Gesetzes 92/1213 zur Änderung des Gesetzes über die Kabelübertragung		Mindestanteil an Programmen finnischen Ursprungs (15% bis 50%)
<u>Schweden</u> Artikel 13 des Rundfunkgesetzes vom 17.12.1992 (betrifft allein das Fernsehen über Satellit/Entwurf eines Gesetzes über das terrestrische und das Kabelfernsehen	= Richtlinie (für die Satelliten- programme)	erheblicher Anteil an Programmen schwedischer Sprache, Programme mit schwedischen Künstlern und von schwedischen Autoren

C. GESAMTERGEBNIS

1. Übersicht über die statistisch erfaßten Programme

- Die Gesamtzahl der in den Statistiken der einzelstaatlichen Berichte angegebenen Programme beträgt:
 - . 118 für das Jahr 1993
 - . 148 für das Jahr 1994 (darauf entfallen 19 auf Schweden, Finnland, Österreich und Norwegen).

³² Der britische Bericht erläutert, daß die statistischen Erhebungen gemäß den "Leitlinien ..." (a.a.O.) durchgeführt wurden. Das Gesetz von 1990 legt außerdem für S4C präzise Ursprungsregelungen fest.

- Im letzten "Überwachungszeitraum" betrug die Zahl 105 für die Jahre 1991/1992³³. Damit sind von 1992 bis 1993 13 Programme und von 1993 bis 1994³⁴ 11 Programme hinzugekommen, d.h. 24 Programme in der Zeit von 1992 bis 1994 (die drei neuen Mitgliedstaaten und Norwegen sind dabei nicht berücksichtigt, die an diesem Überwachungszeitraum zum ersten Mal teilgenommen haben und deren Statistiken sich nur das Jahr 1994 beziehen).

2. Bemerkungen

2.1 Die Ausstrahlung europäischer Werke

a) Übermittlung der erforderlichen Daten

- In allen Berichten wurden für alle aufgeführten Programme Statistiken über die Ausstrahlung europäischer Werke im Berichtszeitraum geliefert.

b) Übermittlung der Gründe, warum bestimmte Programme den Anteil nicht eingehalten haben

- In den meisten einzelstaatlichen Berichten werden die Gründe aufgeführt, warum die betreffenden Programme nicht einen mehrheitlichen Anteil europäischer Werke erreicht haben. Die Kommission bedauert, daß in den Berichten *Spaniens*, *Italiens* und *Schwedens* (für das Programm TV 4) diese Informationen fehlen.

c) Statistiken

Rein quantitativ betrachtet beträgt die Gesamtzahl der Programme, die einen mehrheitlichen Anteil erreicht haben, d.h. mindestens 50 % europäische Werke in jedem der beiden Jahre ausgestrahlt haben:

. 80 für 1993

. 91 für 1994 (davon entfallen 12 auf *Schweden*, *Norwegen*, *Österreich* und *Finnland*).

- Die Kommission hält diese Bruttogesamtzahlen für ungeeignet, um daraus Schlußfolgerungen zu ziehen und eine vergleichende statistische Analyse anzustellen, ganz gleich, ob es sich um die Anwendung von Artikel 4 oder Artikel 5 handelt. Die Lage auf dem Fernsehsektor in den Mitgliedstaaten weist grundsätzliche Unterschiede auf. Dies gilt für die technischen und organisatorischen Gegebenheiten ebenso wie für die Entscheidungen, Ziele und Vorschriften zur Einhaltung des Gemeinschaftsrechts.

³³ Vgl. a.a.O. S. 17.

³⁴ In dieser letztgenannten Zahl wurden TV3 Norwegen und TV3 Schweden berücksichtigt (vgl. britischer Bericht). Diese beiden Programme gab es bereits 1992. Sie haben jedoch ihre Tätigkeit 1993 eingestellt und 1994 wieder aufgenommen.

- Zu den Berichten, in denen Programme aufgeführt werden, die keinen mehrheitlichen Anteil europäischer Werke erreicht haben, bemerkt die Kommission folgendes: -

. Flämische Gemeinschaft Belgiens: VTM, ein privater Kabelkanal, entwickelt sich seit 1992 konstant nach oben und hat 1993/1994 den Durchschnittswert von 1988 überschritten. Zusammen mit TV1, ebenfalls ein spartenübergreifender Sender, verzeichnet er die höchsten Einschaltquoten. Filmnet Plus und The Complete Movie Channel sind Pay-TV-Programme, die thematisch ausgerichtete Sendungen bzw. Filme ausstrahlen.

. Französischsprachige Gemeinschaft Belgiens: Obwohl sich die Lage des Programms Sport 21 1994 verändert hat, ist das Programm wenig bedeutend, da die Programmgestaltung hauptsächlich auf Sport ausgerichtet und deshalb für die Anwendung der Artikel 4 und 5 nicht von Belang ist. Das Pay-TV-Programm Canal+ mit den Themen Sport und Kino und RTL-TV_i, spartenübergreifender Privatsender, haben den Durchschnittswert von 1988 überschritten. Canal+ hat im Vergleich zu 1992 einen Zuwachs zu verzeichnen, wohingegen RTL-TV_i Einbußen hinnehmen mußte, gleichzeitig aber eine Einschaltquote von über 50 % erreichte (1993/1994)³⁵.

- Deutschland: DSF und N-TV, deren Programmgestaltung hauptsächlich auf Sport und Nachrichten ausgerichtet ist, sind von den Artikeln 4 und 5 nicht betroffen. Bei den großen öffentlichen Programmen gibt es keine Probleme. RTL hat seit 1991 Zunahmen zu verzeichnen, genauso wie Premiere, ein Pay-TV-Sender, der thematisch ausgerichtete Sendungen bzw. Filme ausstrahlt. SAT 1 und PRO 7 hingegen, die praktisch in ganz Deutschland senden und alle Themenbereiche abdecken, liegen bei den Einschaltquoten auf den Plätzen drei und vier und haben im Vergleich zu 1991 eine geringe Zunahme zu verzeichnen. 1994 gingen die Einschaltquoten bei SAT 1 sogar zurück. Für die drei folgenden Programme handelt es sich um die ersten Statistiken, da sie 1993/1994 starteten: RTL 2, ein spartenübergreifender Privatsender, der in ganz Deutschland sendet, verzeichnet jedoch noch geringe Einschaltquoten. KABEL 1 und VIVA TV sind Spartensender.

. Spanien: Die Entwicklung ist für alle Programme im Vergleich zu den Statistiken im letzten Überwachungszeitraum für das Jahr 1991 beeindruckend (bereits von 1991 bis 1992 war eine starke Entwicklung zu verzeichnen). Die Entwicklung des Programms Antena 3 ist im Vergleich zu 1992 rückläufig, was nicht erklärt wird. Dieser Privatsender gehört jedoch zu den großen nationalen Programmen und hat praktisch gleich hohe Einschaltquoten wie TVE-1 (zwischen 20 und 30 %). Die Situation von Canal+, einem Pay-TV-Sender, bleibt unverändert.

³⁵ Vgl. Jahresstatistik 1996, Europäische Beobachtungsstelle für die audiovisuelle Industrie S. 173.

. Frankreich: Alle großen spartenübergreifenden Sender, die die höchsten Einschaltquoten verzeichnen, unabhängig davon, ob sie öffentlich oder privat sind, ob es Pay-TV-Sender sind oder nicht, liegen weit über dem mehrheitlichen Anteil. Der Prozentsatz von Kanal Jimmy ist im Vergleich zu 1991/1992 gestiegen, während sich Ciné-Cinéfil nicht verändert hat. Die beiden Prozentsätze sind beinahe gleich. Multivision bildet einen ersten Versuch mit der Bezahlung für das eingeschaltete Programm.

. Italien: Italia 1 und Rete 4, die zu den großen spartenübergreifenden Sendern gehören und in ganz Italien senden, verzeichnen hohe Einschaltquoten (etwa 20 % insgesamt). Die Entwicklung bei Italia 1 ist jedoch rückläufig und bei Rete 4 unverändert im Vergleich zu 1991/1992. Auch unverändert ist die Situation bei den spartenübergreifenden Sendern Tele MonteCarlo und Telepiu 1 (Pay-TV-Sender), die praktisch in ganz Italien senden, jedoch geringere Einschaltquoten verzeichnen. Ihr Prozentsatz liegt außerdem unter dem Durchschnittswert von 1988.

. Luxemburg: Obgleich der Prozentsatz für alle Programme etwas gestiegen ist, haben die meisten Sender (alle Privatsender) seit 1992 generell Schwierigkeiten, einen mehrheitlichen Anteil zu erreichen, obwohl sie spartenübergreifend sind und über Luxemburg hinaus senden. Als Grund werden hauptsächlich die Kosten der europäischen Programme angeführt.

. Portugal: 1993 und 1994 hat sich die Fernsehlandschaft durch zwei neue private Fernsehveranstalter auf dem portugiesischen Markt stark verändert. Es sind Veranstalter ohne spezielle Themenausrichtung, die insgesamt über 50 % Einschaltquoten auf sich vereinigen. Der Prozentsatz von Kanal 1 für 1994 ist eine konjunkturelle Folge dieser Situation, genauso wie der Prozentsatz der privaten Betreiber, die sich den Markt teilen.

. Vereinigtes Königreich: Die vier Hauptfernsehveranstalter, die im gesamten Königreich senden und spartenübergreifend sind, vereinigen auf sich 92 % der Einschaltquoten (vgl. nationaler Bericht). Diese Sender haben durchschnittlich über 60 % europäische Werke in den beiden Jahren des Berichtszeitraums ausgestrahlt. Aus Gründen, die u.a. im Zusammenhang mit dem britischen Genehmigungsverfahren stehen, werden im britischen Bericht zahlreiche Satellitenprogramme aufgeführt, von denen viele keinen mehrheitlichen Anteil erreicht haben. Diese Programme verzeichnen tatsächlich noch geringe Einschaltquoten (das buntgemischte Programm von BSkyB verzeichnet bei den Einschaltquoten die größte Zunahme). Begründet werden diese geringen Einschaltquoten hauptsächlich mit dem vor kurzem erfolgten Sendestart bzw. mit den mit der Sparte in direktem Zusammenhang stehenden Programmkosten.

. Schweden, Finnland, Norwegen: Die Prozentangaben für das Jahr 1994 zeigen, daß die öffentlichen Anstalten problemlos einen mehrheitlichen Anteil erreicht haben, wohingegen das den Privatsendern, der direkten Konkurrenz (dasselbe Sendegebiet, Sender ohne spezielle thematische Ausrichtung, hohe Einschaltquoten) oder Spartensendern nicht gelungen ist. Für Schweden und Finnland wie auch für Österreich stellt die Kommission fest, daß sie die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht der Staaten, die seit dem 1.1.1995 Mitglied der Europäischen Union sind, weiterhin prüft.

- Die Kommission stellt fest, daß generell die spartenübergreifenden terrestrischen Sender, die es schon eine gewisse Zeit gibt, keine Schwierigkeiten haben, einen mehrheitlichen Anteil europäischer Werke zu erreichen. Es scheint außerdem, daß die Werke nationalen Ursprungs einen relativ großen Anteil ausmachen. Dies kann zusammenhängen mit den spezifischen Bestimmungen, die zur Einhaltung des Gemeinschaftsrechts getroffen wurden, mit den einzelstaatlichen Finanzhilfen für audiovisuelle und Kinoproduktionen oder mit der Zielgruppe.

- Die Schwierigkeiten, auf die die Satellitenprogramme stoßen, um diesen Anteil zu erreichen, sind in den meisten Fällen hauptsächlich auf einen der beiden Faktoren und/oder auf eine Kombination beider Faktoren zurückzuführen: Zeitpunkt des Sendestarts und Hauptprogrammgestaltung. Alle in den betreffenden Berichten angeführten Gründe laufen auf diese beiden Schlüsselpunkte hinaus, die sich aus der unterschiedslosen Anwendung der Richtlinie auf alle Fernsehprogramme ergeben. Von diesen beiden Punkten, die die finanziellen Möglichkeiten eines Programms und seinen Themenschwerpunkt betreffen, ist es abhängig, inwieweit entsprechende europäische Programme zur Verfügung stehen, die ein Kosten/Einschaltquoten-Verhältnis bieten können, das ausreichend rentabel und mit außereuropäischen Programmen (hauptsächlich amerikanischen) vergleichbar ist.

2.2. Unabhängige und neuere Produktionen

a) Übermittlung der erforderlichen Daten

- Die meisten Berichte enthalten für alle Programme, die sie aufführen, Statistiken zum geforderten Anteil an unabhängigen Produktionen. Fünf Berichte sind jedoch unvollständig:

. *Flämische Gemeinschaft Belgiens*: Es fehlen die Daten für The Complete Movie Channel

. *Italien*: es fehlen die Daten für Telepiu 1, 2 und 3

. *Schweden*: es fehlen die Daten für TV 1000

. *Vereinigtes Königreich*: es fehlen die Daten für Bravo (1994) und für Sky Soap

. *Niederlande*: es fehlen die Daten für Multichoice NL.

- Die Ausstrahlung eines entsprechenden Anteils neuerer Werke von unabhängigen Produzenten ergibt folgendes Bild:

Keine Statistik	Statistiken für alle aufgeführten Programme	Fehlende Statistiken
Frankreich Italien Schweden Norwegen	Spanien Irland Niederlande Portugal Österreich Finnland	Belgien (Franz.sprach. Gem./Fläm.Gem.) Luxemburg Vereinigtes Königreich Deutschland Griechenland Dänemark

b) Mitteilung der Gründe für die Nichteinhaltung bei bestimmten Sendern

- Bedauerlicherweise werden wenig Gründe in den Berichten angeführt, warum bestimmte Programme den Anteil, der für unabhängige Produktionen vorzusehen ist, nicht erreicht haben. Keine diesbezüglichen Angaben enthalten die Berichte Spaniens, Norwegens, und so gut wie keine Informationen der Bericht des Vereinigten Königreichs.

- Bei den Berichten, in denen die Daten zu den neueren Werken fehlen, ist die Situation wie folgt:

. *Flämische Gemeinschaft Belgiens*: Es fehlen die Daten für einen Sender, The Complete Movie Channel. Eine Erklärung für das Fehlen dieser Daten wird nicht geliefert.

. *Vereinigtes Königreich*: Daten werden für 11 Programme übermittelt. Eine Erklärung für die fehlenden Daten wird nicht geliefert.

. *Schweden, Italien*: Das Fehlen der Daten in den Berichten wird nicht begründet.

. *Deutschland*: keine Angaben zu Premiere.

. *Dänemark*: keine Prozentangabe für DR (1993).

. *Griechenland*: keine Prozentangabe für ET1 (1993).

. *Frankreich, Norwegen, Französische Gemeinschaft Belgiens* (für ein Programm, Canal+), *Luxemburg* (für ein Programm, RTL TV): in den vier Berichten wird angegeben, daß die Bestimmung juristisch (Frankreich) bzw. faktisch beachtet wird.

c) Statistiken

- Quantitativ betrachtet beträgt die Gesamtzeit der aufgeführten Programme, die die 10 %-Regelung für unabhängige Produktionen einhalten:

. 87 für 1993

. 119 für 1994, davon entfallen 16 auf *Norwegen, Schweden, Österreich und Finnland*.

- Zu den Berichten, in denen Programme aufgeführt sind, die die 10 % nicht erreichen, bemerkt die Kommission folgendes:

. Flämische Gemeinschaft Belgiens: für TV 1 wird keine Erklärung abgegeben.

. Deutschland: Für RTL 2 und VIVA TV wird keine Erklärung abgegeben, obwohl die Zahlen unter 10 % liegen. Die beiden Programme sind jedoch neu.

. Spanien: Keine Erklärungen werden abgegeben für ETB-2, TV-3 und TV-33, obgleich ihre Entwicklung im Vergleich zu den Jahren 1991/1992 rückläufig ist und sie nicht neu auf dem Markt sind. ANT-3 und TVG haben von 1993 bis 1994 nach der Statistik Fortschritte zu verzeichnen.

. Italien: Mit Ausnahme von BETA TV ist die Entwicklung aller Programme im Vergleich zu 1991/1992 rückläufig. Sie liegen unter 10 %. Für TeleMonteCarlo ist der Anteil zwischen 1993 und 1994 gestiegen. Die Situation in diesem Land ist ziemlich marginal und beruht zum großen Teil darauf, daß es keine Definition für "unabhängige Produktion" gibt, die unterschiedslos in ganz Italien angewandt wird.

. Portugal: Aus finanziellen Gründen mußte TVI, ein neueres Programm, auf eigene Produktionen zurückgreifen.

. Vereinigtes Königreich: Die meisten Programme, insbesondere die großen terrestrischen Programme, haben den Anteil von 10 % erreicht und sogar weit übertroffen. 1993 verbesserte sich außerdem die Situation für The Movie Channel, Sky Movies, TNT und The Family Channel. Generell dürfte die 10 %-Vorgabe, die bereits im letzten Überwachungszeitraum voll und ganz erreicht wurde, keine Schwierigkeiten bereiten bis auf bestimmte Satellitenprogramme von Gesellschaften, denen zahlreiche Sendungen gehören, die ihre Programmgestaltung im wesentlichen ausmachen (wie The Cartoon Network).

. Finnland, Norwegen: Diese erste Erhebung zeigt, daß das Ziel in den nächsten Jahren ohne Schwierigkeiten eingehalten werden dürfte.

- Die Kommission unterstreicht, daß sie den Zielen nach Artikel 5 große Bedeutung beimißt. Es sollen zum einen die Entwicklung eines zweiten Marktes für die kommerzielle Nutzung der Produktionen gefördert und damit die Marktperspektiven für die unabhängigen Produktionsgesellschaften verbessert werden, zum anderen sollen die Investitionen in die neuen Produktionen gefördert werden. Die Kommission stellt fest, daß dieser Anteil in großem Maße erreicht wird, die Regelungen besser angewandt und verstärkt verfolgt werden im Vergleich zu 1991/1992. Diese Situation dürfte sich in Zukunft angesichts des Wachstums im europäischen Fernsehsektor noch weiter positiv entwickeln. Die zunehmende Zahl an Fernsehprogrammen wird sich auf die Programmnachfrage auswirken. Dabei kann mit einer erheblichen Zunahme an neuen Programmen gerechnet werden, da in vielen Statistiken des Berichtszeitraums 1993/94 für die neueren Werke dieselben Zahlen angegeben werden wie für die unabhängigen Produktionen.

- Die Kommission schließt aus den Angaben zu den Sendern, die den Anteil nicht erreicht haben, daß sie sich aufgrund des erst vor kurzem erfolgten Sendestarts in einer finanziell schwierigen Situation befinden. Ferner handelt es sich um Spartensender oder um Sender, die Besitzern zahlreicher Sendungen gehören. Diese Sender sind verpflichtet, für einen gewissen Zeitraum eigene Produktionen auszustrahlen. Der Entscheidungsspielraum, der zur Anwendung von Artikel 5 zwischen Ausstrahlung und Investition in unabhängige

Produktionen besteht, sollte es nach Auffassung der Kommission in jedem Fall allen Sendern ermöglichen, schnell und nach und nach den festgelegten Anteil zu erreichen.

D. BEMERKUNGEN

- Die Kommission gelangt zu folgender Feststellung, die sich auf das Gesamtergebnis stützt:

. Die Zahl der für den Anwendungsbereich der Artikel 4 und 5 relevanten Sender ist im Vergleich zu den Jahren 1991/1992 gestiegen.

. Die rein quantitativen Ergebnisse zeigen allgemein einen merklichen Anstieg.

- Diese Feststellung darf jedoch nicht als eine Bewertung der Effizienz oder der wirtschaftlichen Auswirkung dieser Maßnahmen auf die Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie betrachtet werden. Die Verwendung der Begriffe in den beiden Artikeln 4 und 5 wie z.B. "im Rahmen des praktisch Durchführbaren" und "schrittweise" zeigt, daß eine bestimmte Flexibilität in einem System für notwendig erachtet wird, das zur Zeit auf alle Fernsehsender angewandt wird (auf die terrestrischen spartenübergreifenden Sender genauso wie auf die Spartensender über Satelliten³⁶, unabhängig von ihren Merkmalen und den besonderen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten). Daraus ergibt sich, daß es bei der Durchführung der Richtlinie gewisse Abweichungen zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Außerdem sind die Artikel 4 und 5 rechtlich bindend³⁷, da sie zu einer Gemeinschaftsrichtlinie gehören.

- Diese Situation ergibt sich ganz natürlich aus der Art der Artikel 4 und 5 der Richtlinie von 1989. Die Artikel entsprechen einer Mindestkoordinierung der einzelstaatlichen Regelungen, die notwendig ist, um den freien Verkehr von Fernsehsendungen zu gewährleisten (eine Mindestkoordinierung deshalb, da die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, für ihre eigenen Fernsehveranstalter weitergehende Vorschriften erlassen können). Mit diesen Artikeln kann jedoch nicht die Stärkung des europäischen audiovisuellen Bereichs erreicht werden, ein Ziel, das mit einem sehr engmaschigen und vollständigen System erreicht werden könnte.

- Deshalb hält es die Kommission für wenig vernünftig, eine definitive und direkte Verbindung zwischen den tatsächlichen Anteilen und der Anwendung des Systems nach dem gültigen Rechtstext herzustellen. Zu einem zwingenden Schluß könnte nur in den Fällen gelangt werden, in denen die Anteile verbindlich und unterschiedslos tatsächlich angewandt werden.

- Zu dieser Bemerkung muß jedoch einschränkend hinzugefügt werden, daß die Art und Weise zu beachten ist, nach der die Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen Rechtstexten die Sendezeiten definieren, auf die sich diese Anteile beziehen (vgl. Punkt B).

³⁶ Der Vorschlag der Kommission zur Überprüfung der Richtlinie (a.a.O.) soll mehr juristische Sicherheit bei der Anwendung der Artikel 4 und 5 bringen. Die Wendung "im Rahmen des praktisch Durchführbaren" soll gestrichen werden. Für die Sender, deren Merkmale und Spartenkonzeption die Einhaltung eines gewissen Sendezeitanteils erschwert (vgl. Begründung S. 35 bis 40), soll die Möglichkeit geschaffen werden, in europäische Werke zu investieren.

³⁷ Vgl. Fußnote 7. Die Mitgliedstaaten sind diesbezüglich bei ihrem Vorgehen gebunden.

- Angesichts dieser Betrachtungen stellt die Kommission fest, daß jeder Versuch einer wirtschaftlichen Bewertung sehr fragwürdig wäre, die sich auf die reinen Statistiken, wie sie die Mitgliedstaaten für diese beiden Überwachungszeiträume übermittelt haben, stützen würde. Dies wäre ein Versuch einer vergleichenden Analyse der Prozentsätze, die größtenteils nicht vergleichbar sind und die getrennt vom Gesamtzusammenhang aller anderen einzelstaatlichen Maßnahmen zur Entwicklung der audiovisuellen Industrie und Kinoindustrie geprüft würden (einzelstaatliche Maßnahmen wie Beihilfen für die Schaffung audiovisueller Werke und Kinofilme bzw. Bestimmungen zu Unternehmenskonzentrationen, usw.).

- Deshalb führt die Kommission parallel ergänzende Studien durch, bei denen die Situation insgesamt und die Merkmale der einzelnen Instrumente berücksichtigt werden.

- Die Kommission weist außerdem darauf hin, daß die beiden gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Ausstrahlung europäischer und unabhängiger Werke Bestandteil des gesamteuropäischen Raums im audiovisuellen Bereich sind, der im Vertrag verankert ist und mit der Richtlinie geschaffen wird. In der Tabelle zur Umsetzung der Berechnungsgrundlagen (vgl. Punkt B) in nationales Recht werden ggf. nationale Bestimmungen zur Förderung der Ausstrahlung von Programmen in der einen oder anderen Sprache oder von "örtlichen" Produktionen aufgeführt. Würde es keine Mindestkoordinierung auf Gemeinschaftsebene geben, wie sie derzeit die Artikel 4 und 5 bieten, würden solche Bestimmungen Hindernisse für den freien Verkehr von Fernsehdiensten darstellen und damit gegen Artikel 59 des Vertrages verstoßen.

Angeichts der Entwicklung im Fernsehbereich vor dem Hintergrund des Binnenmarktes möchte die Kommission betonen, daß die beiden Ziele - Steigerung des Angebots an Fernsehsendern und Entwicklung der europäischen audiovisuellen Produktion und europäischen Kinoproduktion - über einen ausreichend sicheren und flexiblen Rechtsrahmen miteinander verbunden werden müssen.

E. SCHLUSSFOLGERUNG

a) Statistiken

- Die Kommission ist der Auffassung, daß sich die Mitgliedstaaten im Vergleich zum letzten Überwachungszeitraum sehr stark bemüht haben, alle geforderten Statistiken und insbesondere die über die unabhängigen und neueren Produktionen zu übermitteln. Bestehende Mängel hier und da sind beinahe die Ausnahme. Die Kommission beabsichtigt, die betreffenden Behörden um zusätzliche Informationen zu ersuchen.

b) Erklärungen zu den geplanten Maßnahmen

- Die Kommission erkennt auch an, daß allgemein Anstrengungen unternommen wurden, um ggf. zu erklären, warum einzelne Sender die geforderten Anteile nicht erreicht haben. Allerdings ist bedauerlich, daß die Mitgliedstaaten nicht systematisch vollständige bzw. ausführlichere Angaben zu den Maßnahmen geliefert haben, die sie ergriffen oder geplant haben, um dem abzuweichen.

c) Folgemaßnahmen

- Bei der Bewertung des Umfangs, in dem die geforderten Anteile nicht erreicht wurden, wird die Kommission die spezifische Situation der betreffenden Fernsehveranstalter berücksichtigen (Durchführbarkeit in bezug auf die Merkmale der Sender, Entwicklung, Durchschnittswert aller Sender, Investitionen).

- Es hat sich herausgestellt, daß das regelmäßige Erheben solcher Statistiken auf Unionsebene für alle Sender durchführbar ist. Die Kommission ist mit diesem zweiten Überwachungszeitraum zufrieden und plant, ihre Aufgabe "Überwachung" weiterhin wahrzunehmen. Sie behält sich die Möglichkeit vor, gegen Mitgliedstaaten vorzugehen, die ihren Verpflichtungen aus Artikel 4 und 5 nicht nachkommen, wie sie dies bereits in der Vergangenheit getan hat.

ADDENDUM

MULTICHOICE (NL)

E W		I W		R W	
1993	1994	1993	1994	1993	1994
29,6%	24%	51,4%	68%	75%	75%

ANHANG 1

VORSCHLAG FÜR LEITLINIEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ANWENDUNG DER RICHTLINIE "FERNSEHEN OHNE GRENZEN"

Vorbemerkung

Die nachstehenden Leitlinien wurden ausgearbeitet, um die Mitgliedstaaten bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie des Rates 89/552/EWG "Fernsehen ohne Grenzen" zu überwachen und um aufzuzeigen, wie die Kommissionsdienststellen die einschlägigen Rechtsvorschriften durchführen werden.

Begriffsbestimmungen, die von den Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie zugrundegelegt werden sollten:

1) Begriffsbestimmung "Fernsehveranstalter"

Unter "Fernsehveranstalter" ist ein "Programm" zu verstehen, sofern der Veranstalter mehr als ein Programm ausstrahlt.

Die in der Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen zur Überwachung gelten nicht für lokale Fernsehveranstalter, die nicht an ein nationales Netzwerk angeschlossen sind.

2) Rechtshoheit der Mitgliedstaaten

Der Fernsehveranstalter fällt unter die Rechtshoheit des Mitgliedstaates, in dem er ansässig ist.

Die Festlegung der Herkunft eines Veranstalters und des Ursprungs des Programms richtet sich nach dem Niederlassungsort des Veranstalters. Maßgeblich dafür ist der Mitgliedstaat, in dem z.B. die Anstalt ihren Hauptsitz hat, d.h., daß dort die Unternehmensführung und ein wesentlicher Teil der mit der Programmgestaltung und den kommerziellen Aktivitäten befaßten Beschäftigten tätig sind.

3) Die der Quotenberechnung zugrunde zu legende Sendezeit

Unter "Sendezeit" im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 ist die gesamte Sendezeit des Veranstalters zu verstehen. Nicht unter die Sendezeit fallen: Nachrichtensendungen, die Direktübertragungen von Sportveranstaltungen, Spielshows, Videotext, die Werbezeit und die Zeiten, in denen das Testbild ausgestrahlt wird.

4) Begriffsbestimmung "Europäisches Werk"

Dieser Begriff ist in Artikel 6 der Richtlinie eindeutig festgelegt.

Zum Zwecke von Artikel 6 Absatz 2 ist ein Filmproduzent dann als in einem europäischen Mitgliedstaat ansässig zu betrachten, wenn das Unternehmen einen festen Mitarbeiterstab hat, der am europäischen Standort sowohl Filme herstellt als auch den kommerziellen Aktivitäten nachgeht.

Im Falle von Artikel 6 Absätze 3 und 4, die sich auf Werke beziehen, die "im wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem bzw. mehreren Mitgliedstaaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden" und bei Grenzfällen der Koproduktion gilt die Faustregel, daß mehr als 50 % der im schöpferischen Bereich und im

Managementbereich Beschäftigten sowie mehr als 50 % der bei der Filmherstellung Mitwirkenden in Europa ansässig sein müssen.

5) Begriffsbestimmung "Unabhängigkeit"

Ein Produzent der an einer Fernsehanstalt finanziell beteiligt ist, ist nur dann als unabhängig zu betrachten, wenn diese Beteiligung nicht seine Hauptbetätigung darstellt.

Zum Zwecke von Artikel 5 der Richtlinie wird vorgeschlagen, einen Produzenten dann als unabhängig von einem Fernsehveranstalter anzusehen, wenn

- die Beteiligung eines Fernsehveranstalters an dem Kapital einer Produktionsgesellschaft 25 % nicht übersteigt (bzw. 50 % bei mehreren Veranstaltern). In diesem spezifischen Fall ist unter "Fernsehveranstalter" die gesamte Anstalt zu verstehen und nicht die einzelnen von einem Veranstalter ausgestrahlten Programme
- und wenn ein Produzent in einem Zeitraum von drei Jahren höchstens 90 % seiner Produktion an einen Veranstalter liefert, ausgenommen der Fall, daß der Produzent innerhalb dieses Zeitraums für den Veranstalter lediglich ein Programm bzw. eine Serie hergestellt hat.

Es wäre konsequent, die vorgenannten Kriterien auch umgekehrt anzuwenden (d.h. wenn ein Produzent beträchtliche finanzielle Anteile an einer Anstalt hat).

Die Branche wird mit Nachdruck aufgefordert, Kriterien zum Nachweis der Unabhängigkeit einer Produktion aufzustellen, um so die Anwendung und Überwachung der Quotenregelungen zu erleichtern.

6) Berichtszeitraum

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten der Kommission einen Kontrollbericht über die Durchführung von Artikel 4 und Artikel 5 zu übermitteln.

Der zweite Bericht sollte die Statistiken für die Jahre 1993 und 1994 (Januar bis Dezember) enthalten.

Auf der Grundlage dieser Berichte erstellt die Kommission ihrerseits einen Bericht, den sie dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament zusammen mit einer Stellungnahme zu übermitteln hat.

7) Datenerhebung

Die statistischen Datenübersichten für den fraglichen Zeitraum müssen Angaben (Stunden und prozentualer Anteil) zu den Programmen aller Veranstalter enthalten, die unter die Rechtshoheit des betreffenden Mitgliedstaats fallen; dies schließt auch neue Programme und Spartenprogramme mit ein.

Die Mitgliedstaaten haben zu jedem einzelnen Programm - nicht zu jedem Veranstalter - Jahresstatistiken zu liefern.

Es wird vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Kompatibilität der nationalen Berichte die von der Kommission empfohlenen Begriffsbestimmungen verwenden.

Greifen die Mitgliedstaaten auf andere als die vorgenannten Definitionen zurück, so haben sie im Kontrollbericht nähere Angaben zu den von ihnen verwendeten Begriffsbestimmungen zu machen (Abweichungen von den vorgenannten Definitionen und gegebenenfalls Auswirkungen auf die statistischen Daten).

Sofern Fernsehveranstalter ihre Programme entsprechend den vorgenannten Definitionen verschlüsseln können, wäre es empfehlenswert, daß sie Datenerfassungssysteme anwenden, die es ermöglichen, die statistischen Daten für ihr gesamtes Jahresprogramm zu erheben.

Halten die zuständigen Stellen eine Ausnahmeregelung bei der Datenerhebung für sämtliche Programmteile in dem zu erfassenden Berichtszeitraum für gerechtfertigt, muß der Kommission eine ausführliche Beschreibung des vom Veranstalter angewandten Verfahrens und seiner Bewertungsgrundlagen zur Prüfung übermittelt werden.

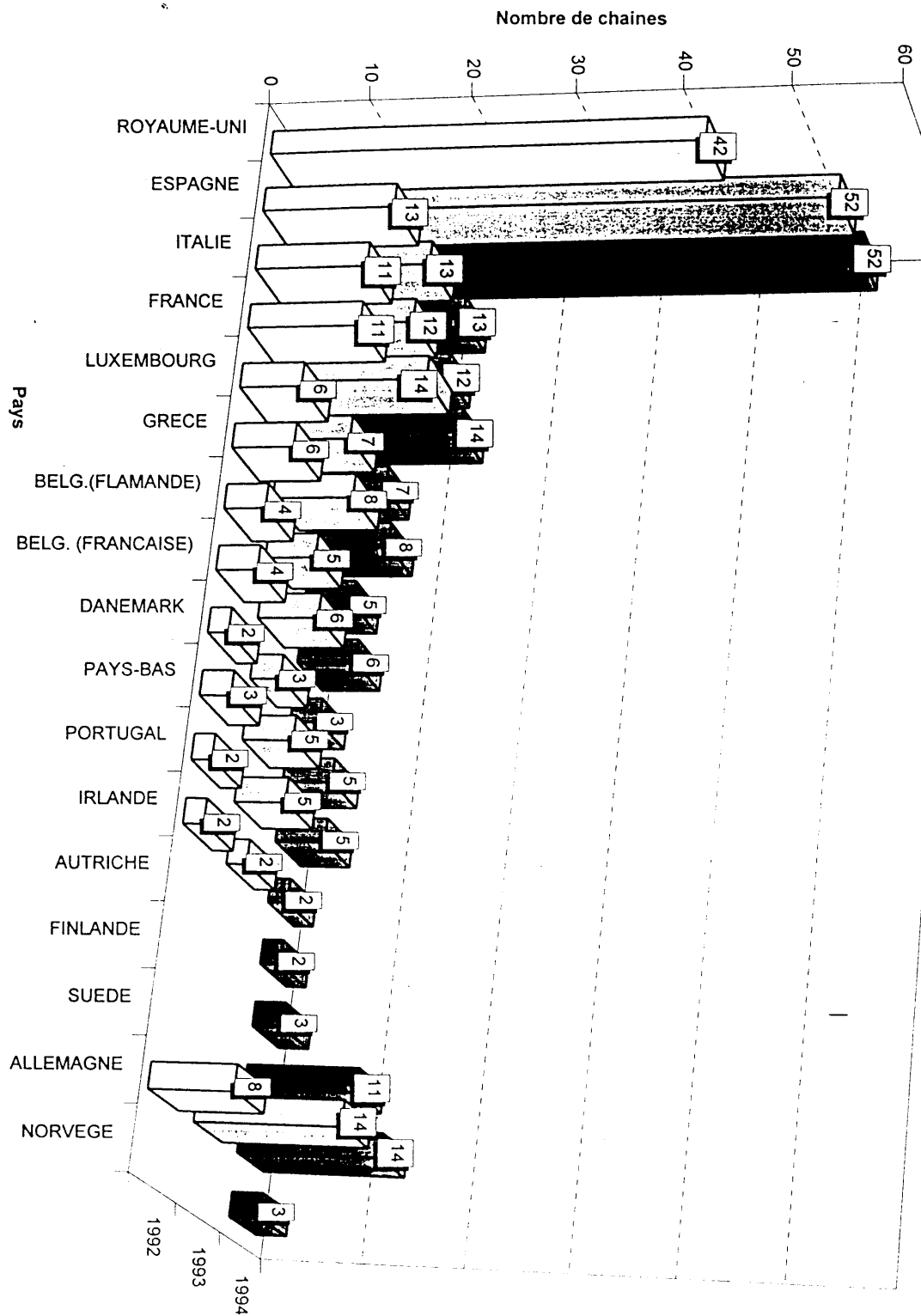
Darin sollten Angaben zu mindestens einer - beliebig ausgewählten - Woche pro Vierteljahr des Berichtszeitraums enthalten sein.

ANHANG 2

TEIL 1

ENTWICKLUNG DER ANZAHL VON KANÄLEN FÜR DEN ZEITRAUM 1992/1994

Evolution du nombre de chaînes sur la période 1992 - 1994

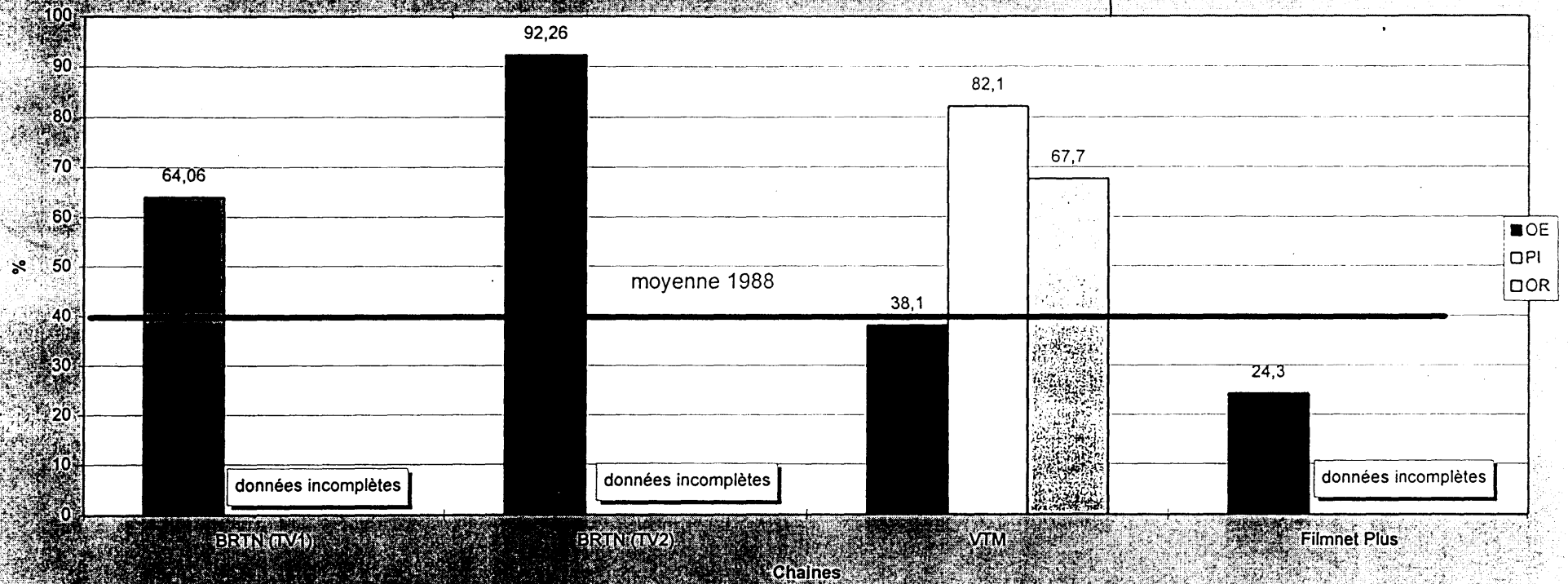


TEIL 2

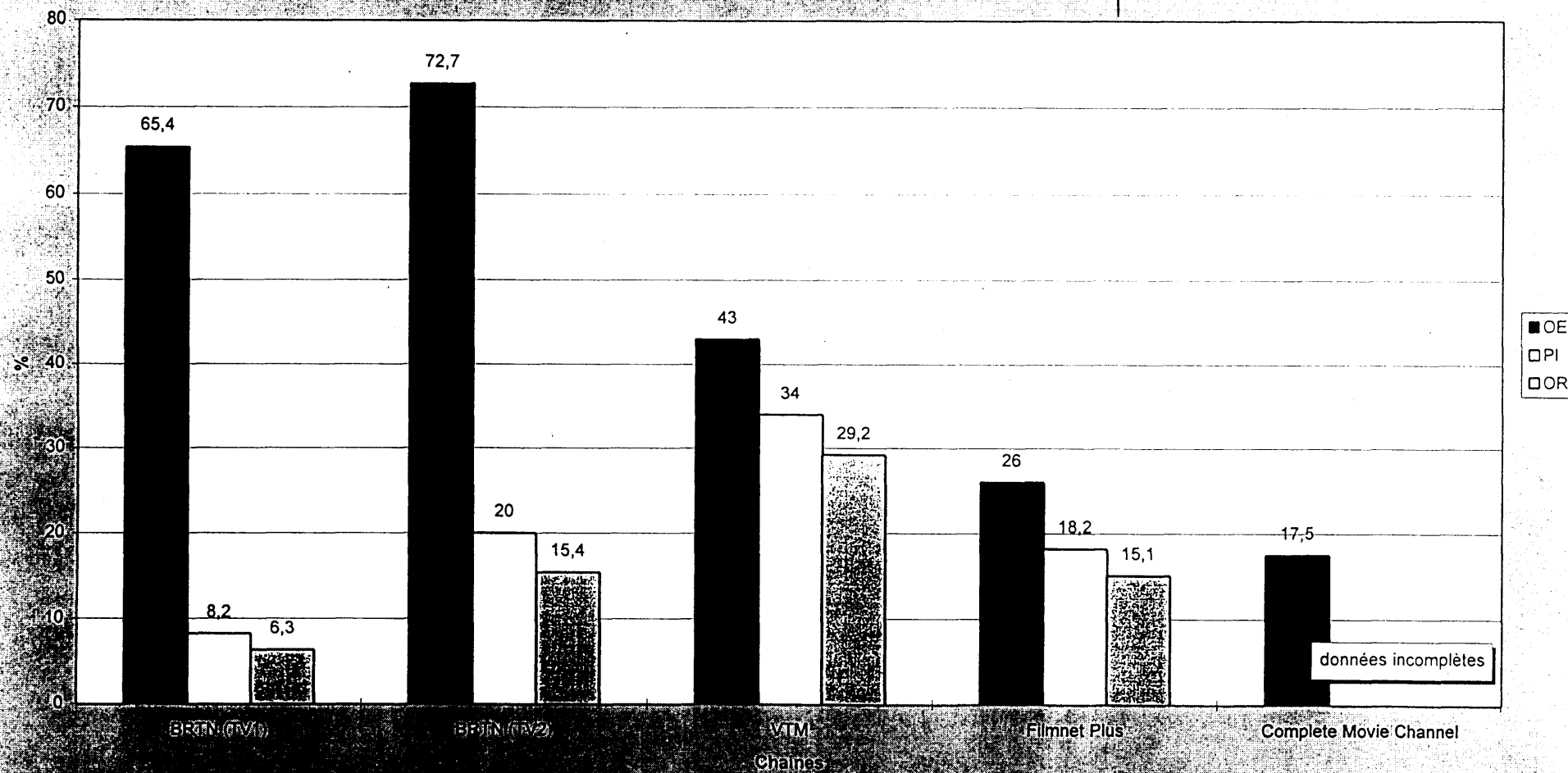
TABELLEN FÜR DIE JAHRE 1992/1993/1994 NACH MITGLIEDSLAND:

- EUROPAISCHE WERKE (EW)
- UNABHÄNGIGE PRODUKTIONEN (UP)
- NEUERE WERKE (NW)

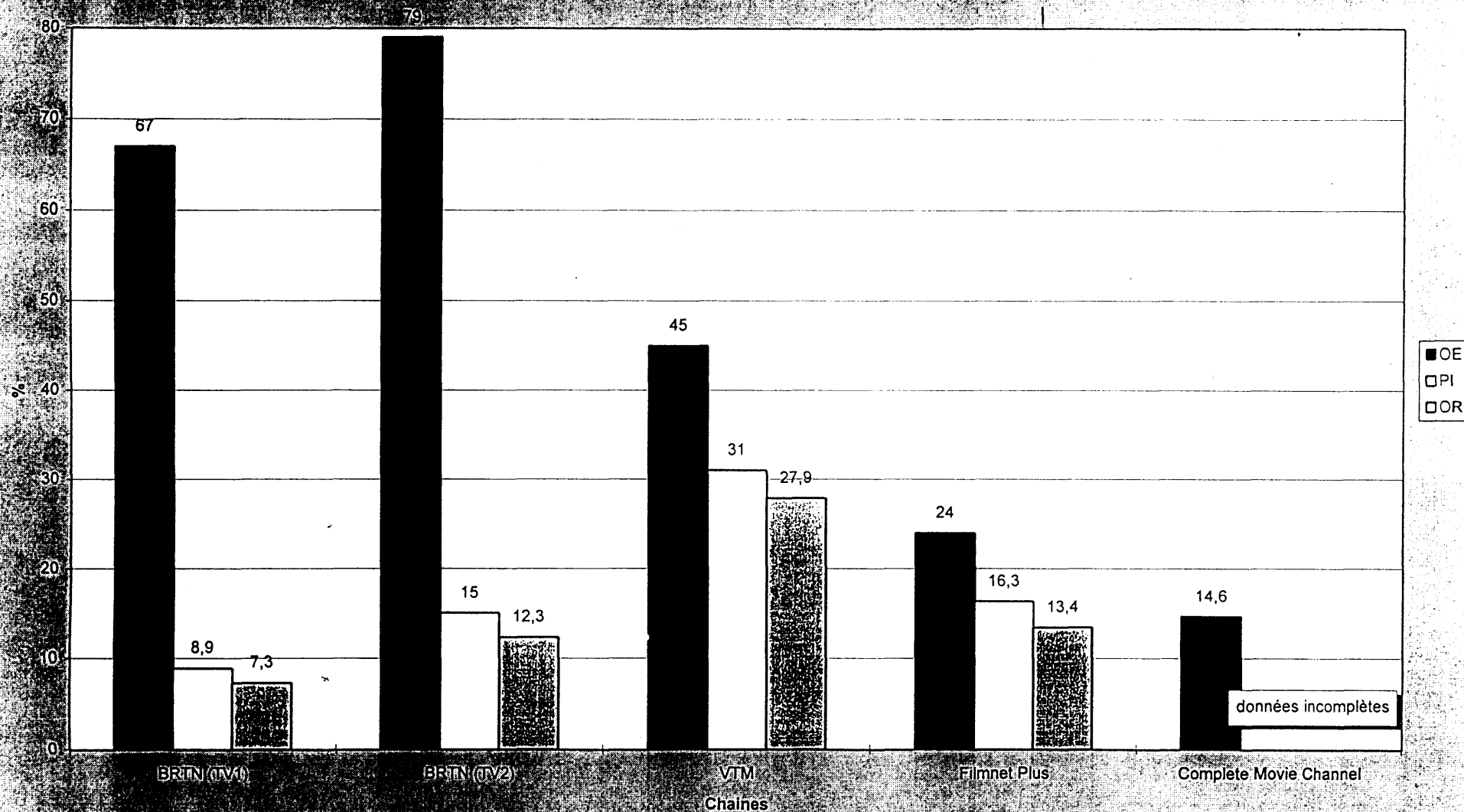
BELGIQUE (COMMUNAUTE FLAMANDE)
 Période: 1er octobre 1991 au 31 décembre 1992



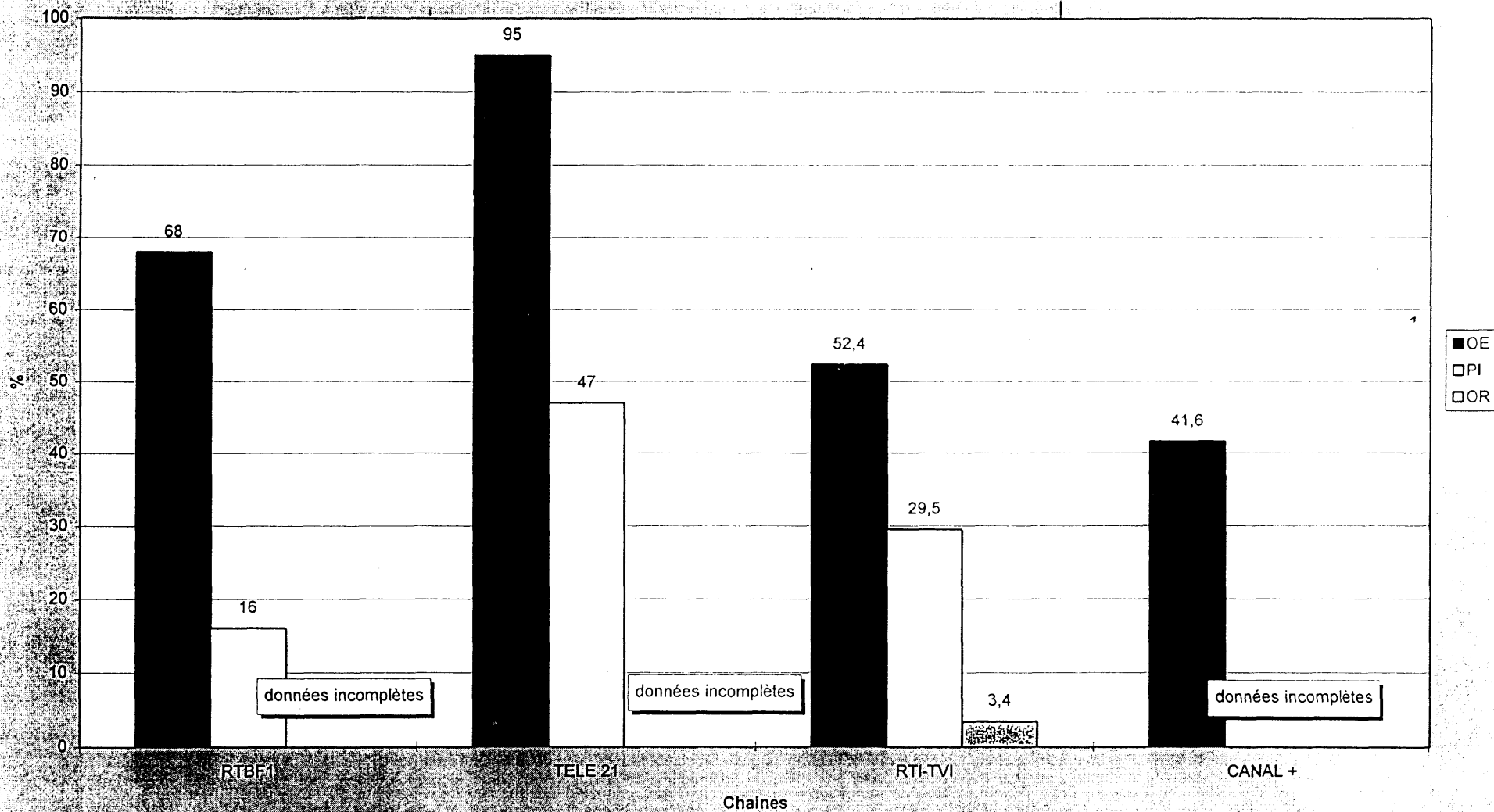
BELGIQUE (COMMUNAUTE FLAMANDE) Periode : 1993



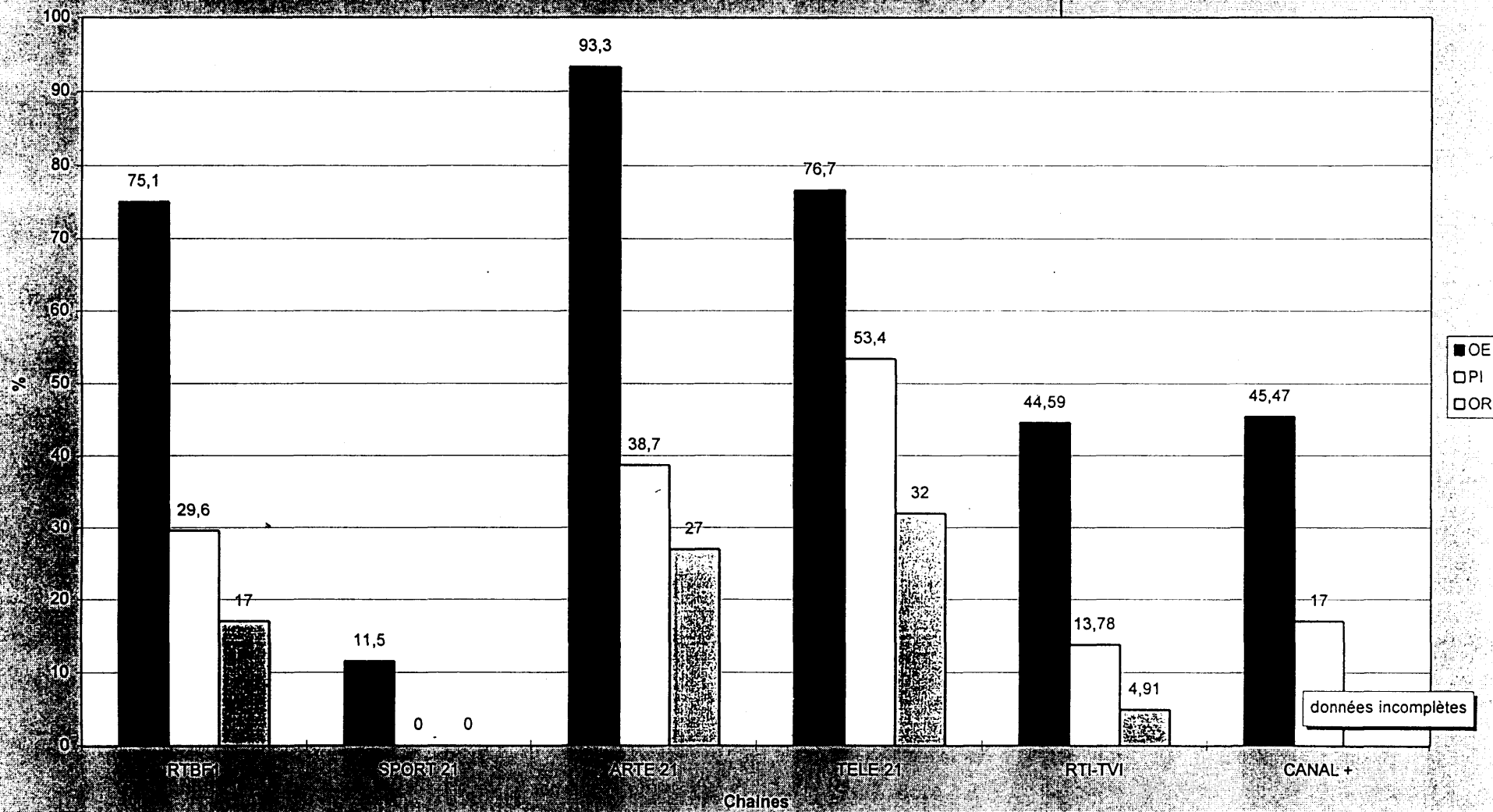
BELGIQUE (COMMUNAUTE FLAMANDE) Période : 1994



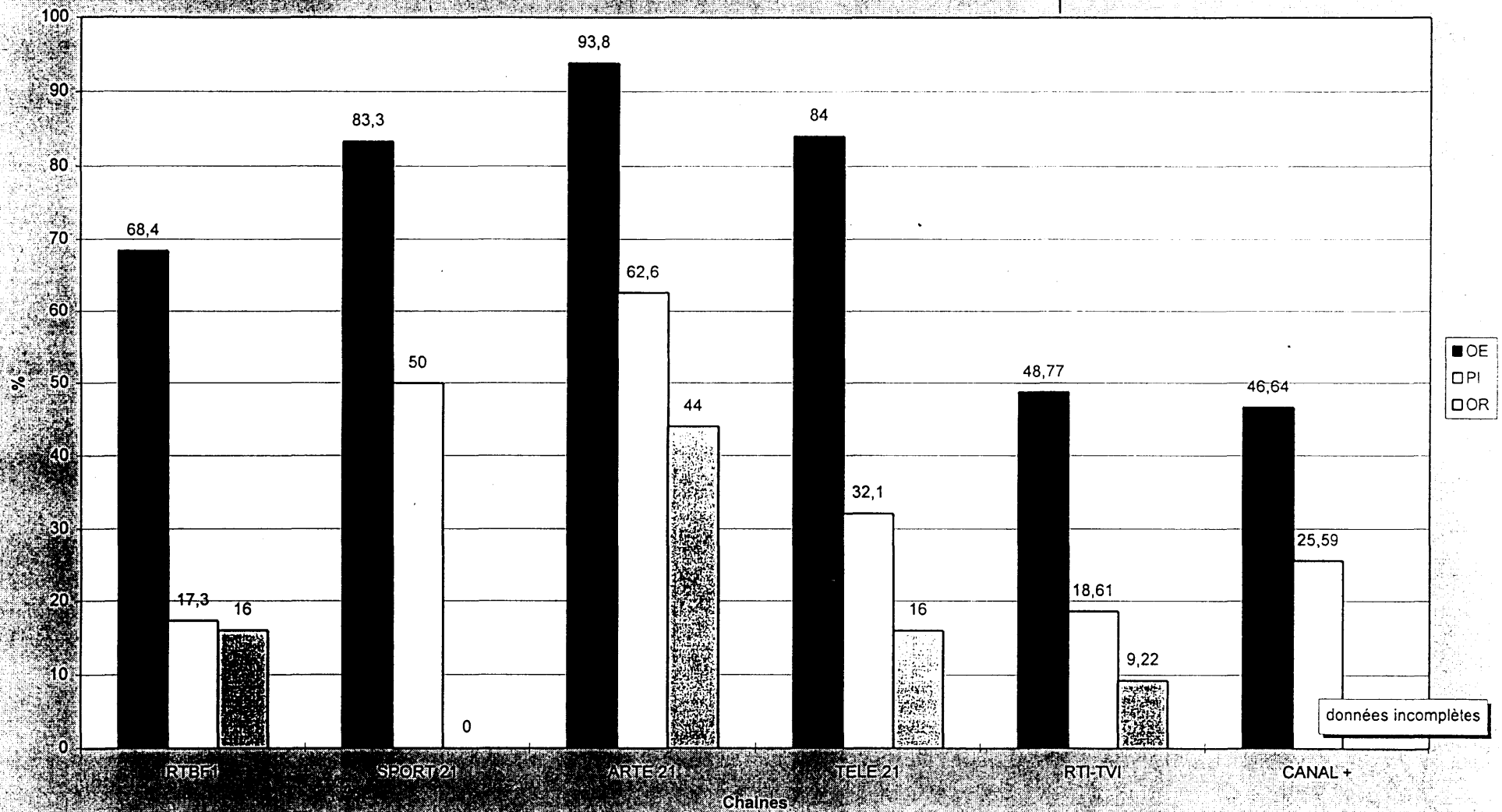
BELGIQUE (COMMUNAUTE FRANCAISE) Période : 1992



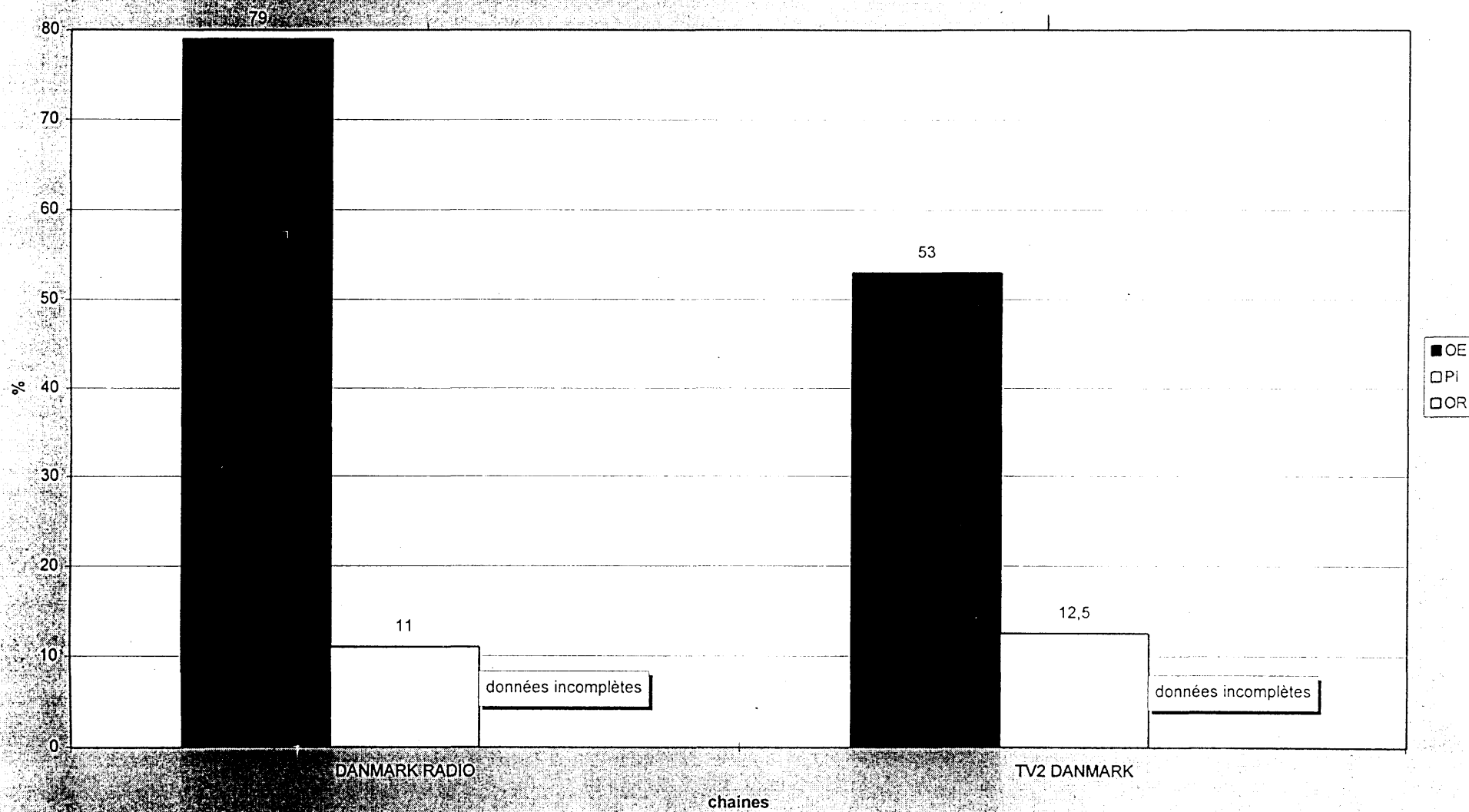
BELGIQUE (COMMUNAUTE FRANCAISE) : Période 1993



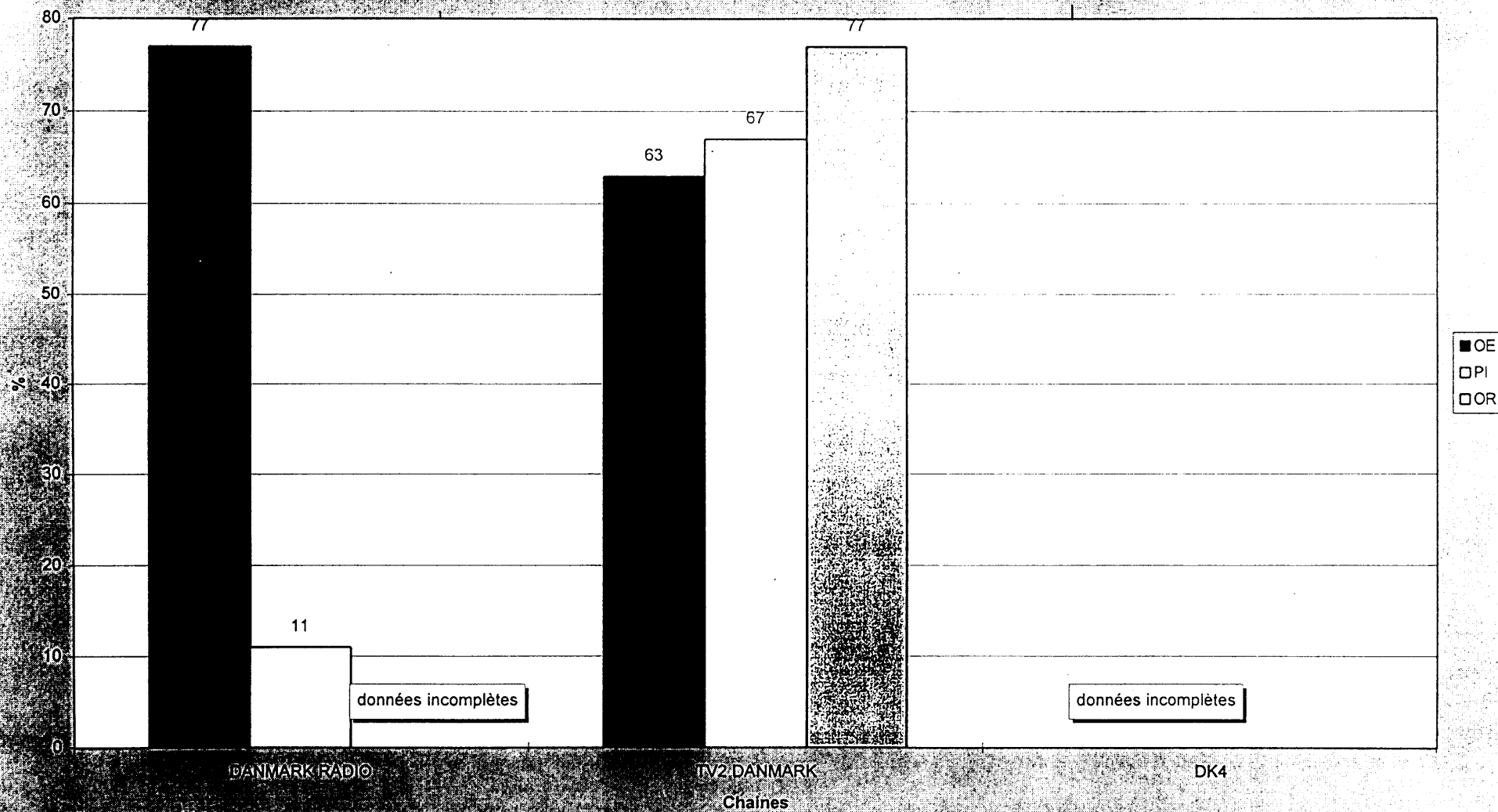
BELGIQUE (COMMUNAUTE FRANCAISE) : Période 1994



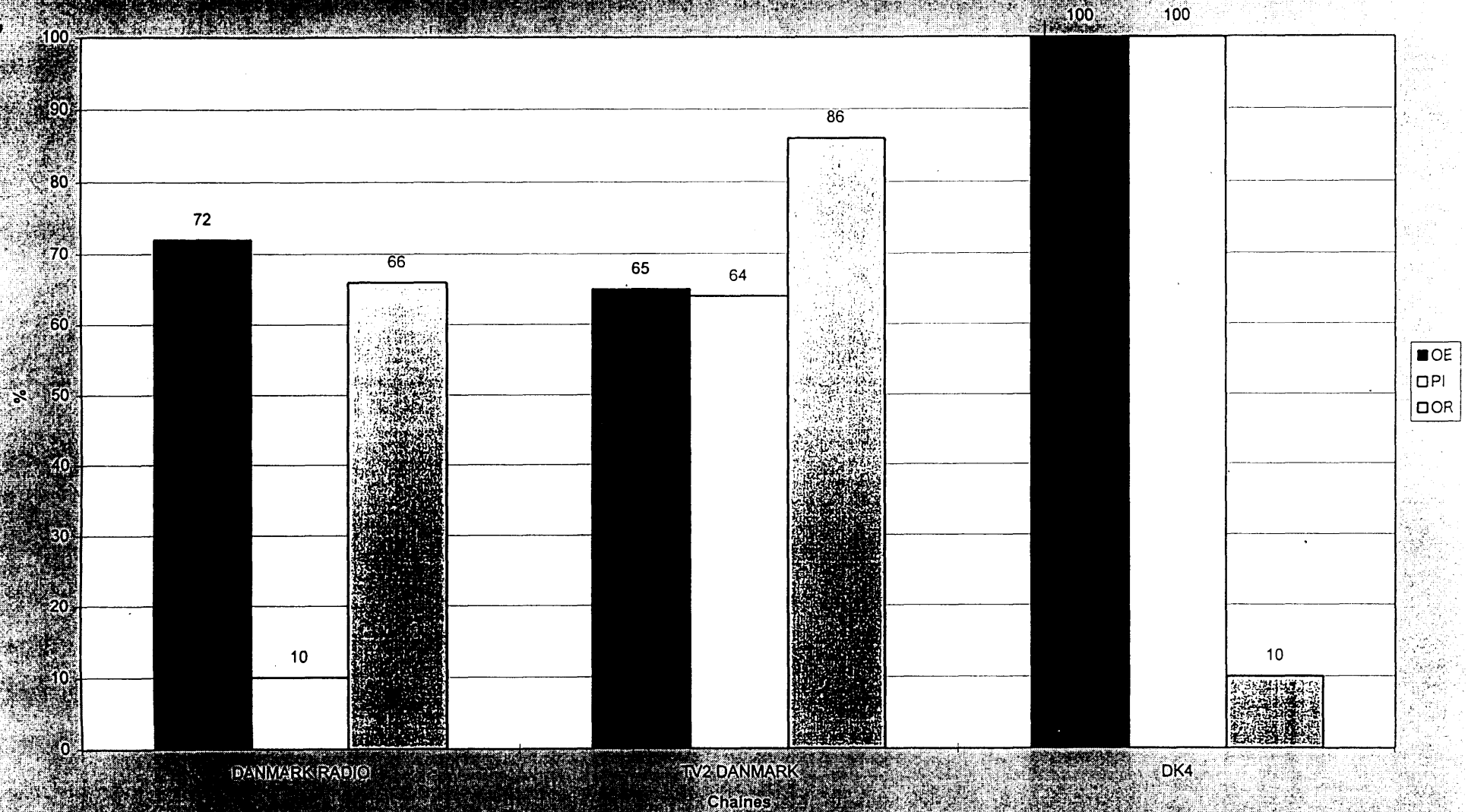
DANEMARK Période : 1992



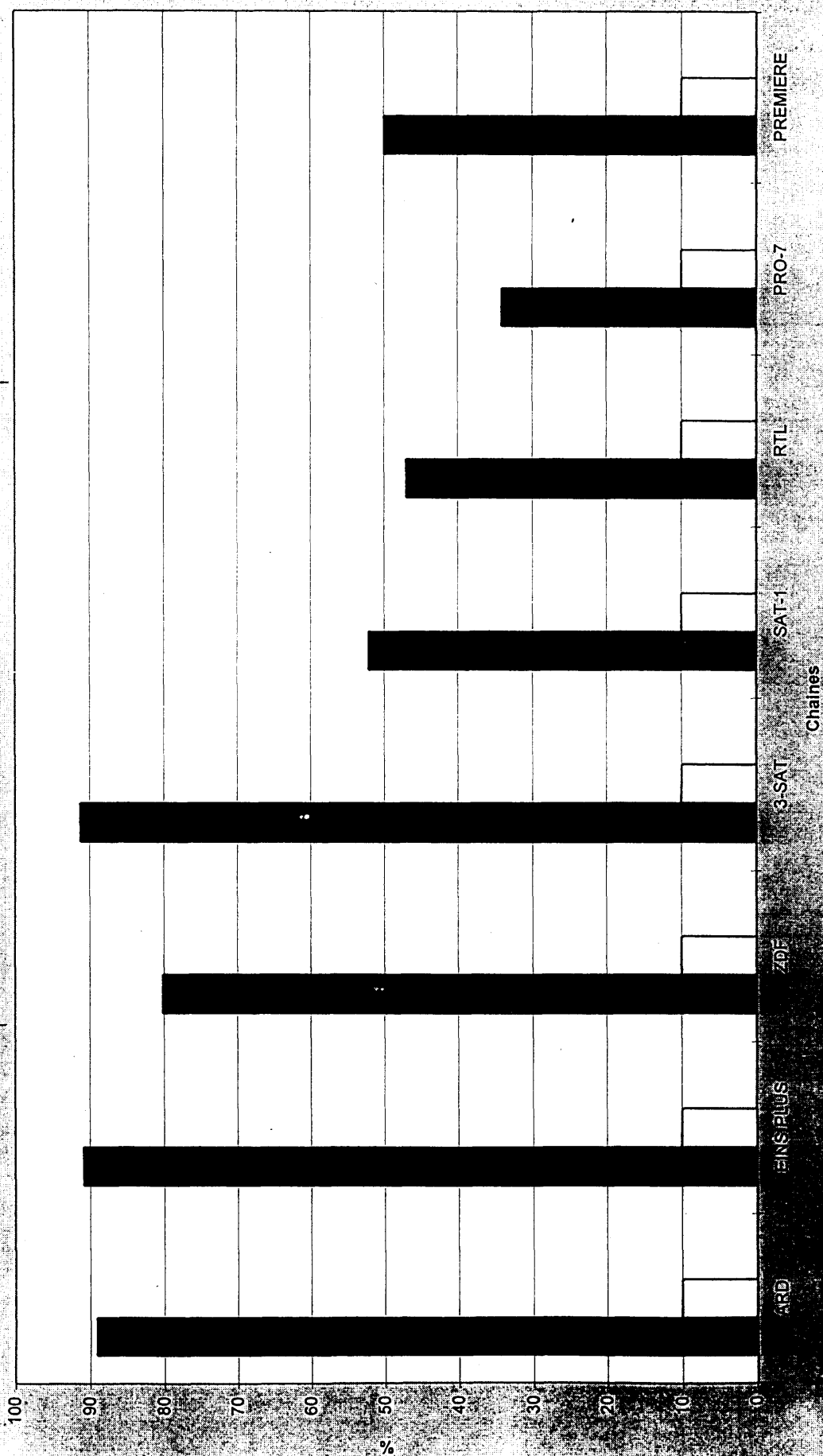
DANEMARK Période : 1993



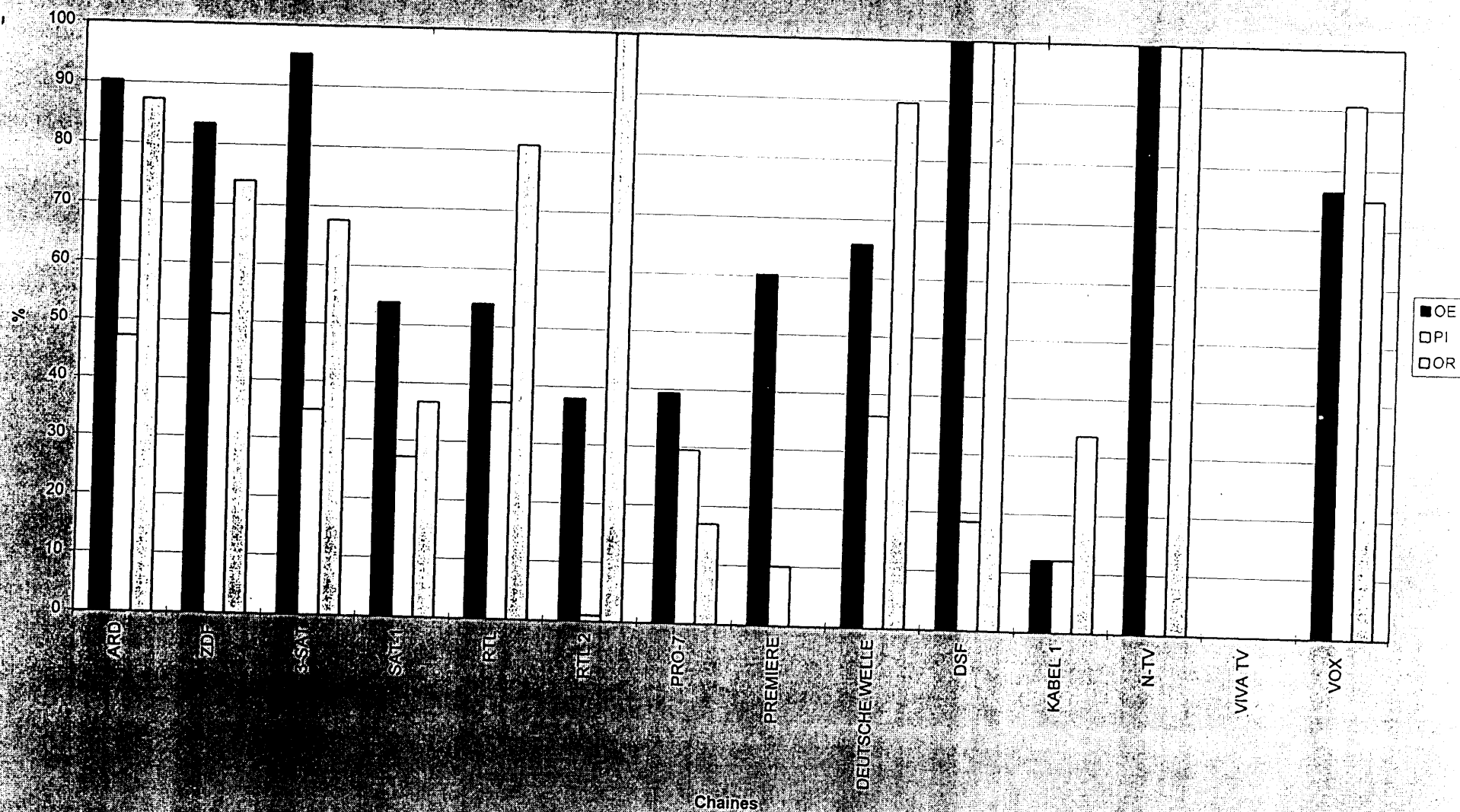
DANEMARK Période 1994



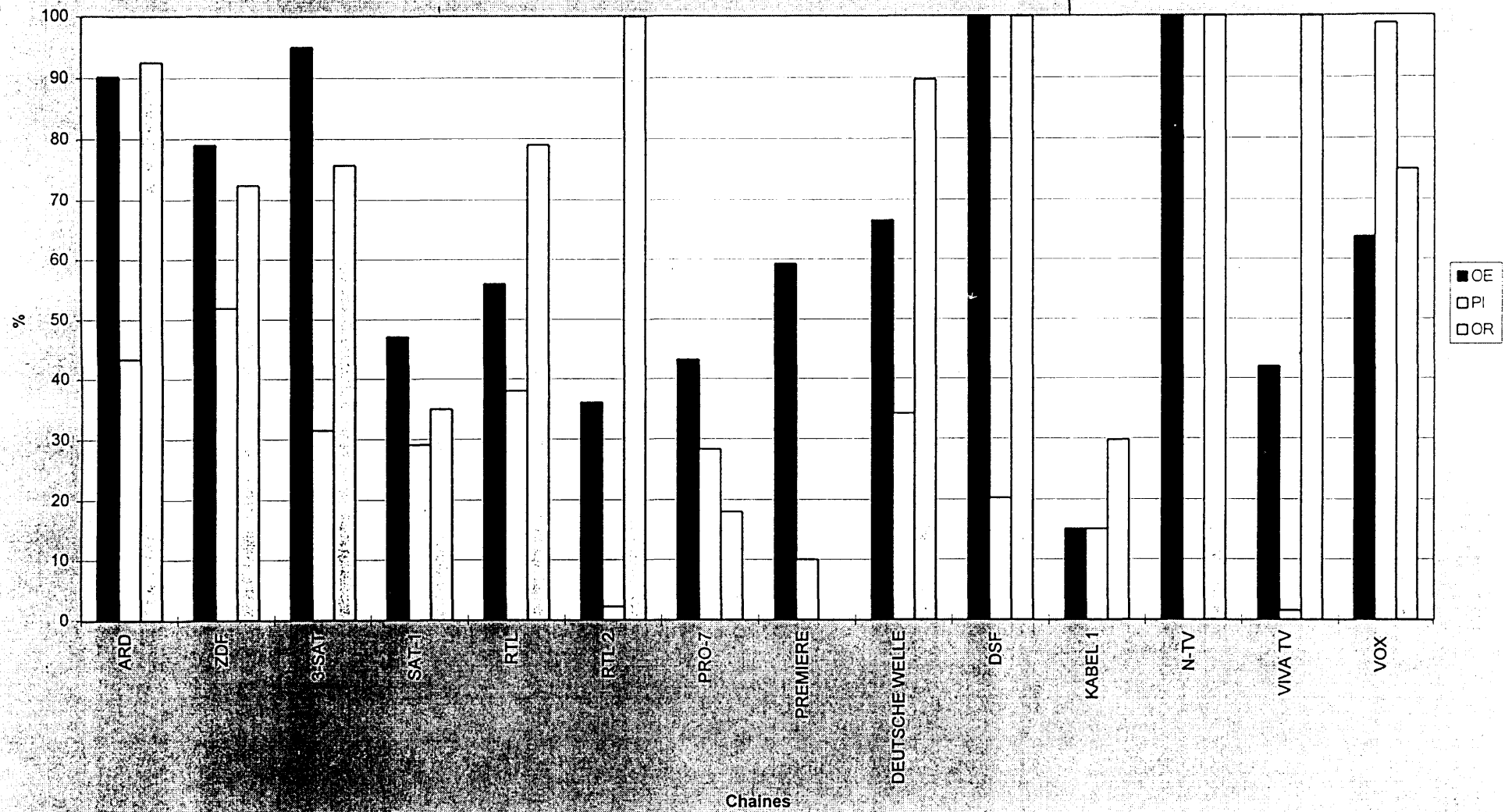
ALLEMAGNE Période : 1991 - 1992



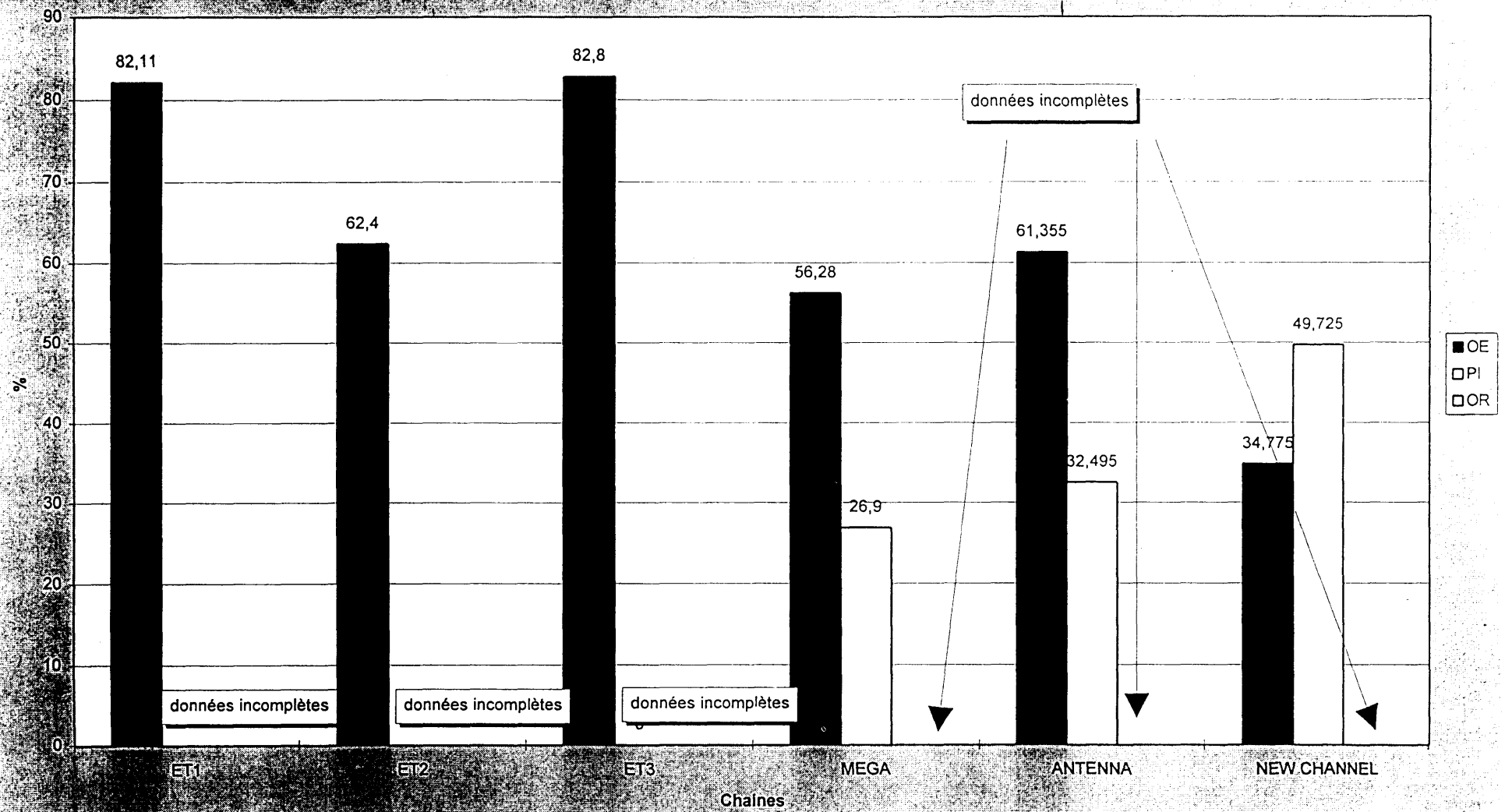
ALLEMAGNE Période : 1993



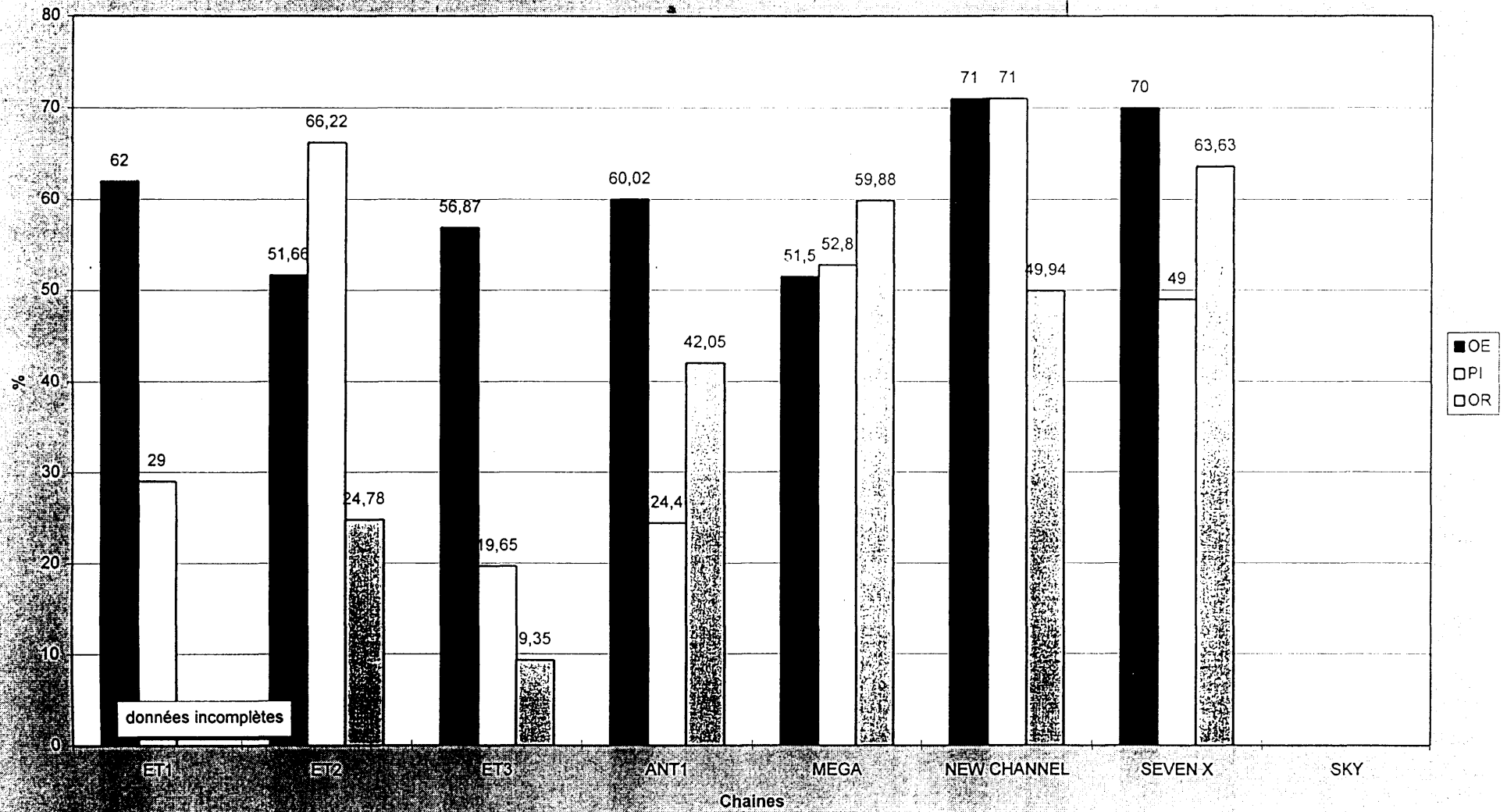
ALLEMAGNE Période : 1994



GRECE Période : 1991 - 1992

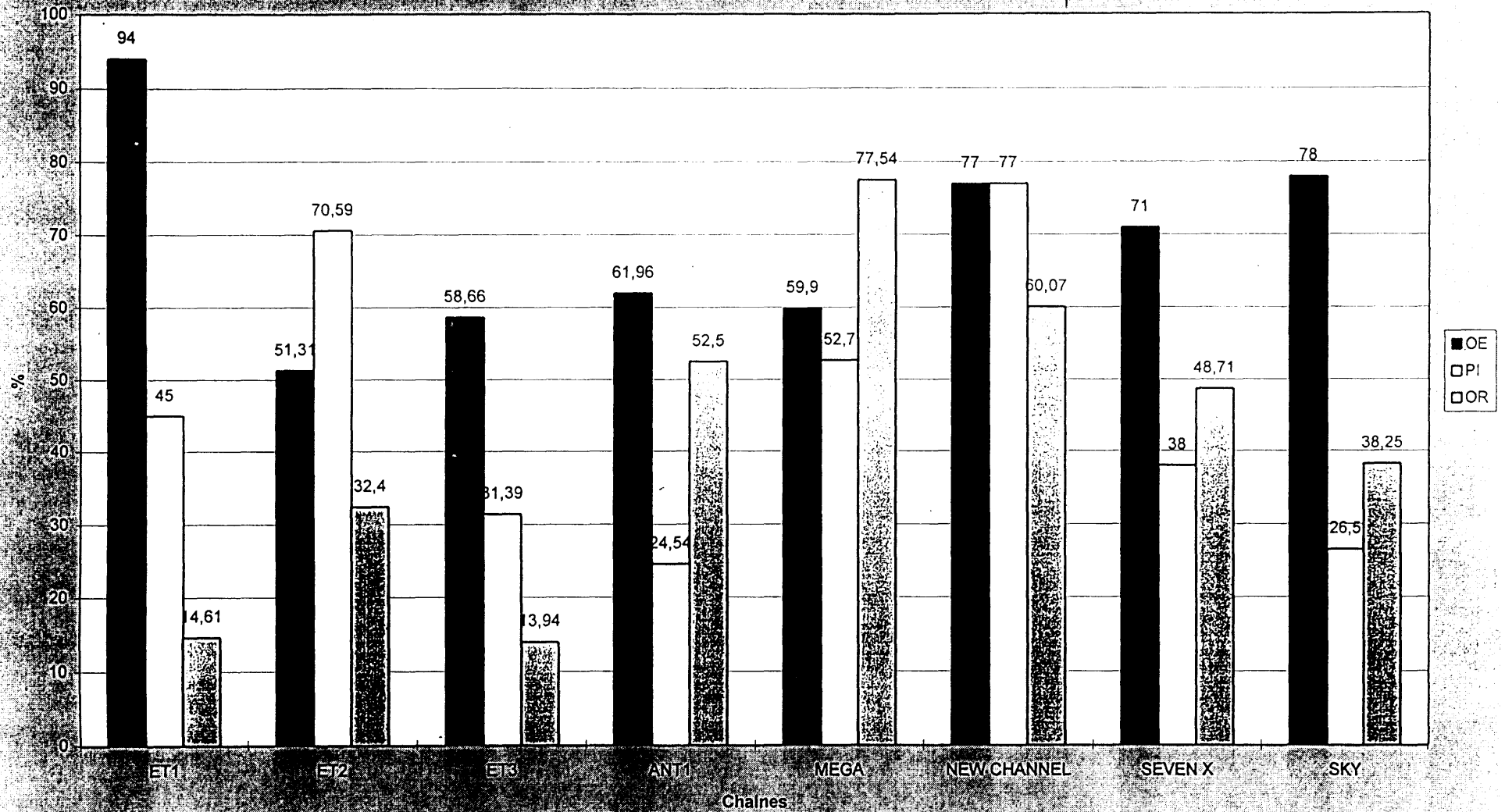


GRECE Période : 1993

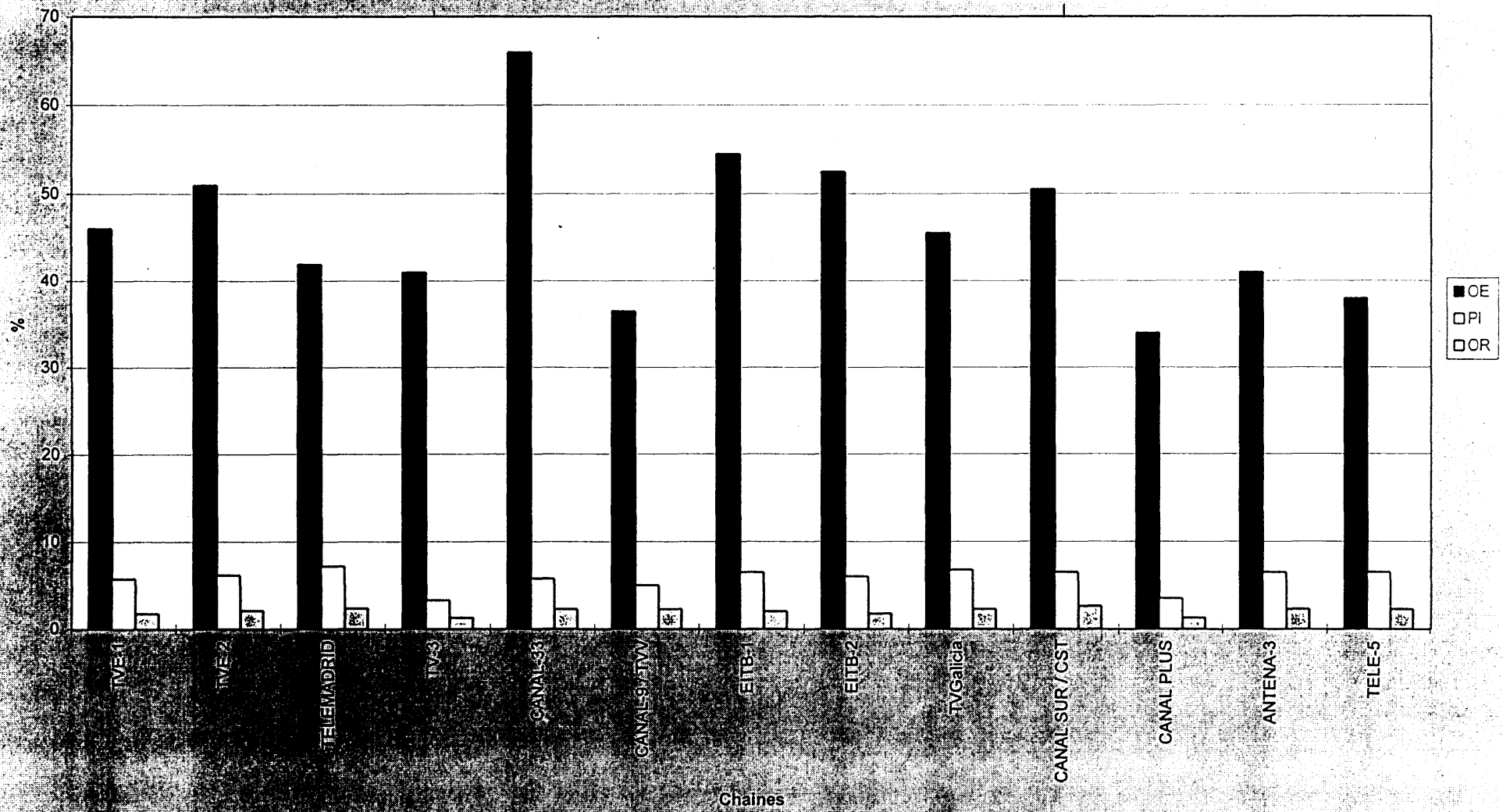


78

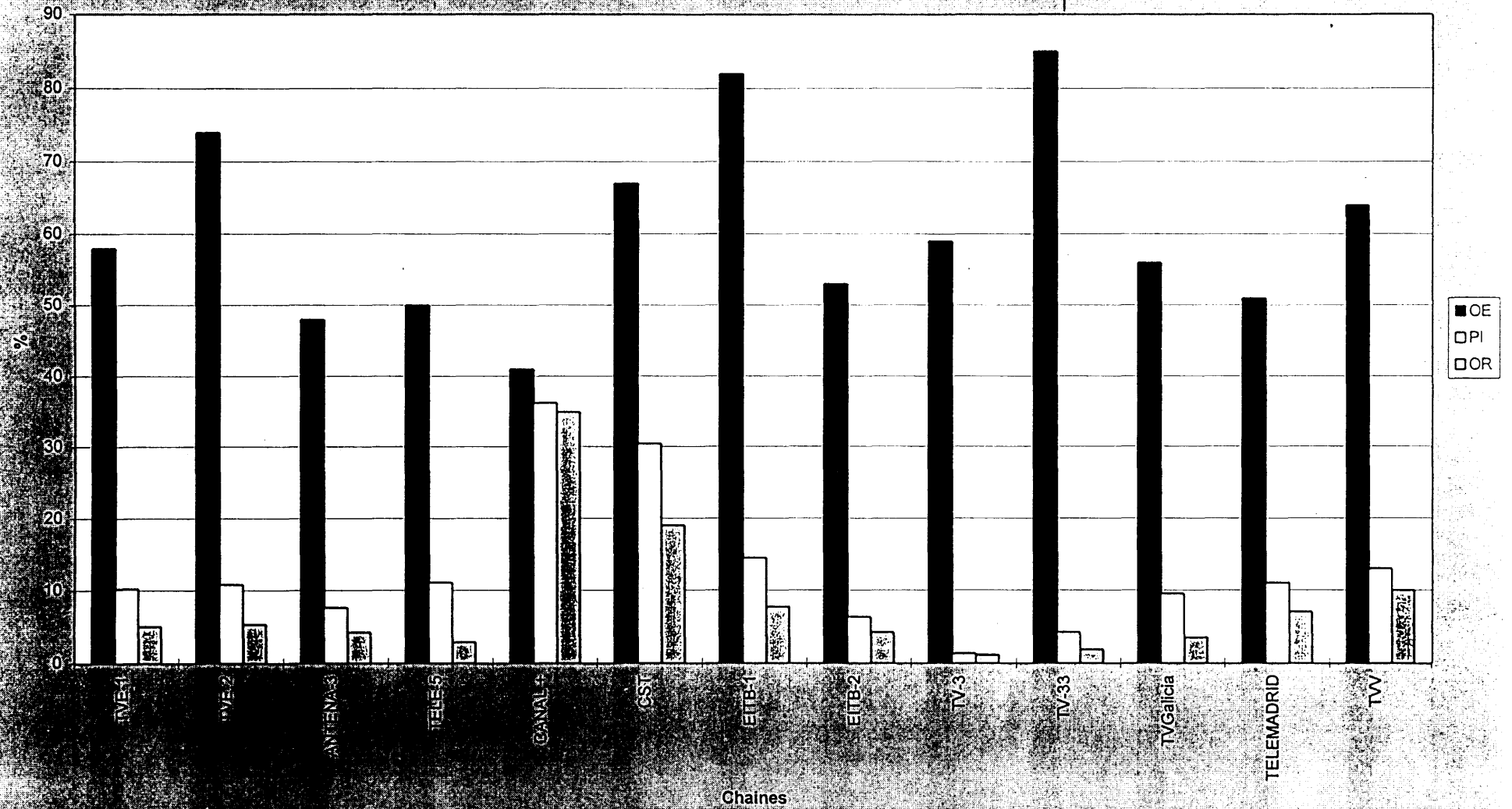
GRECE Période : 1994



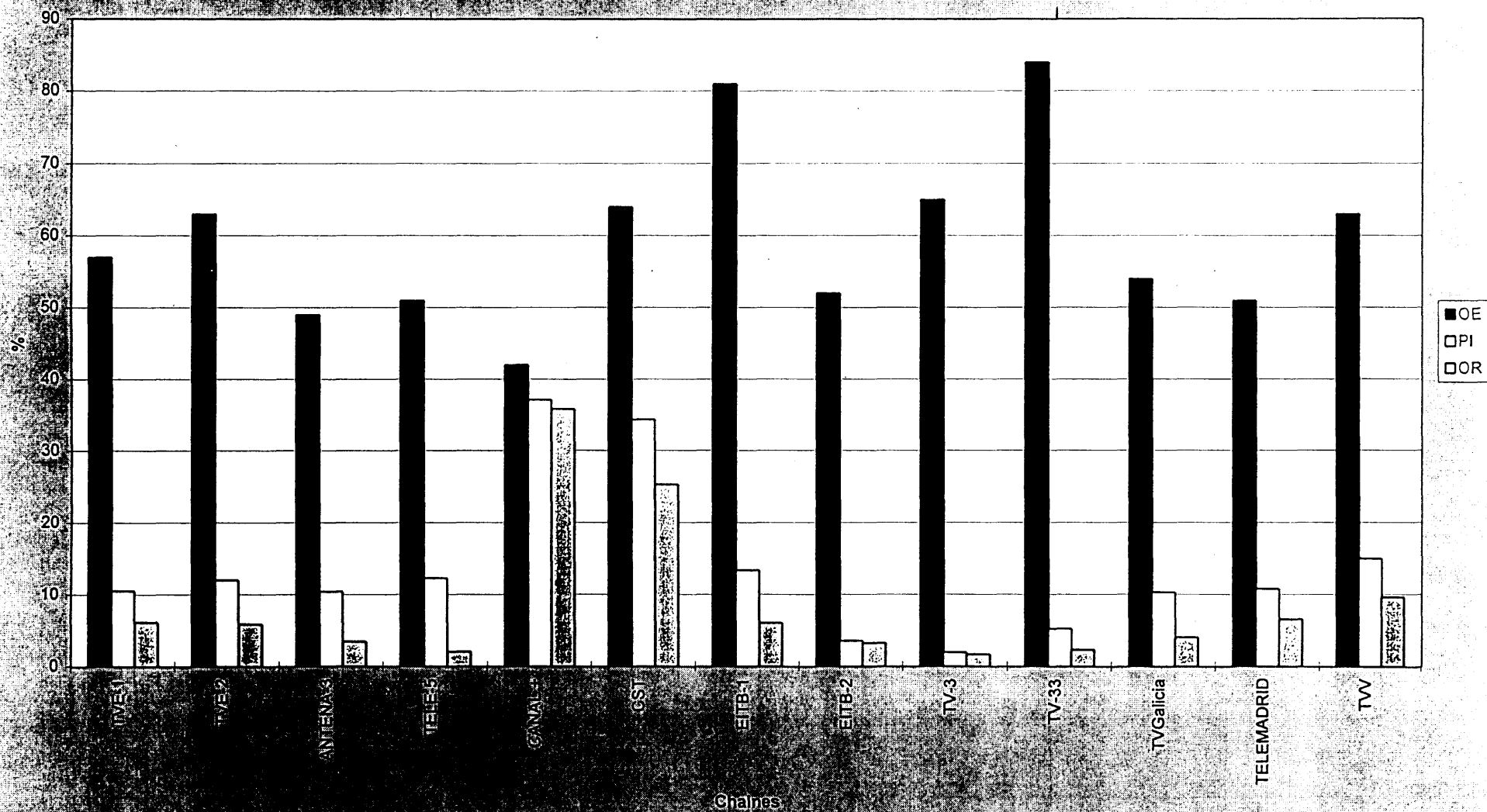
ESPAGNE Période 1991 - 1992



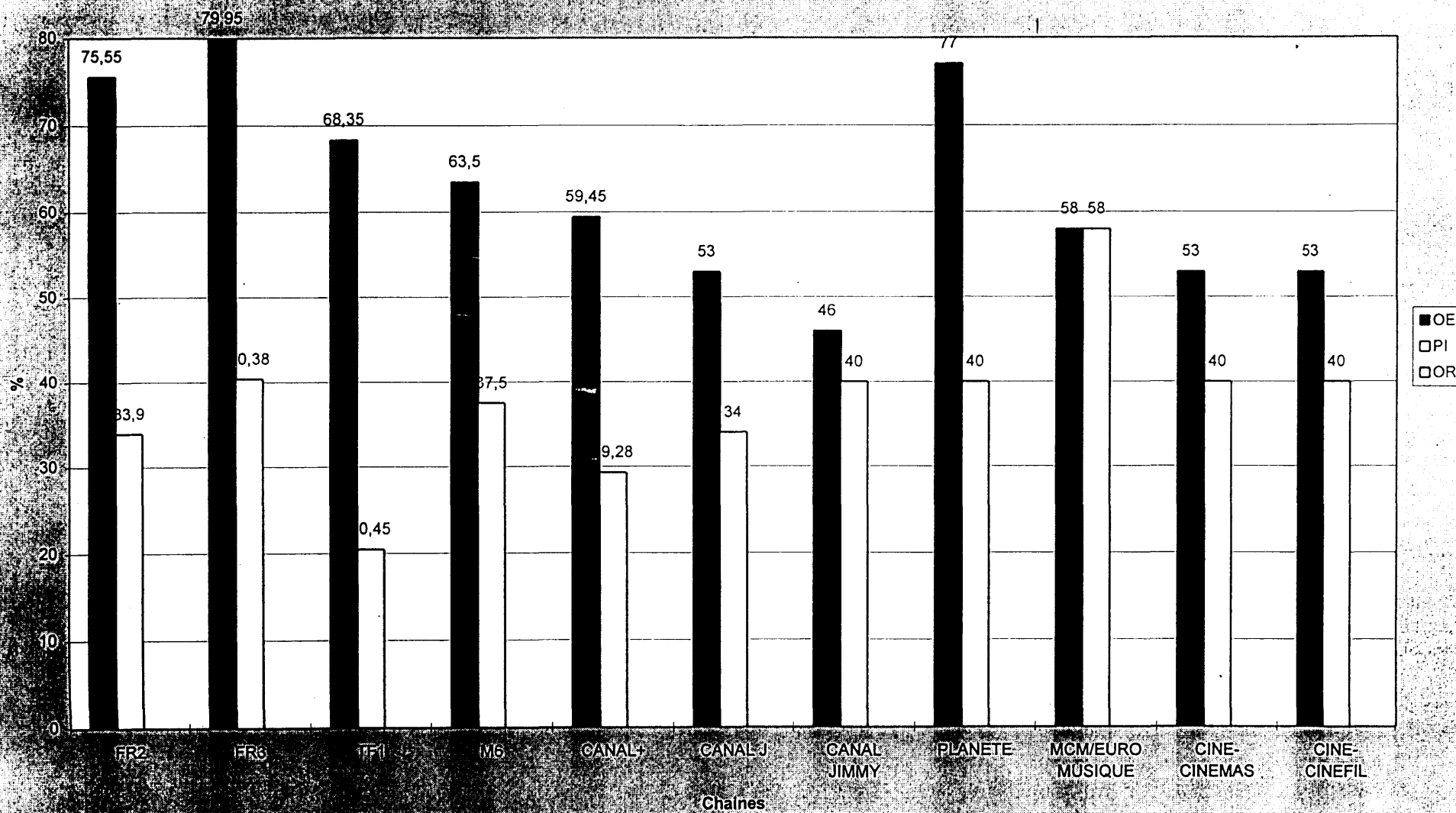
ESPAGNE Période : 1993



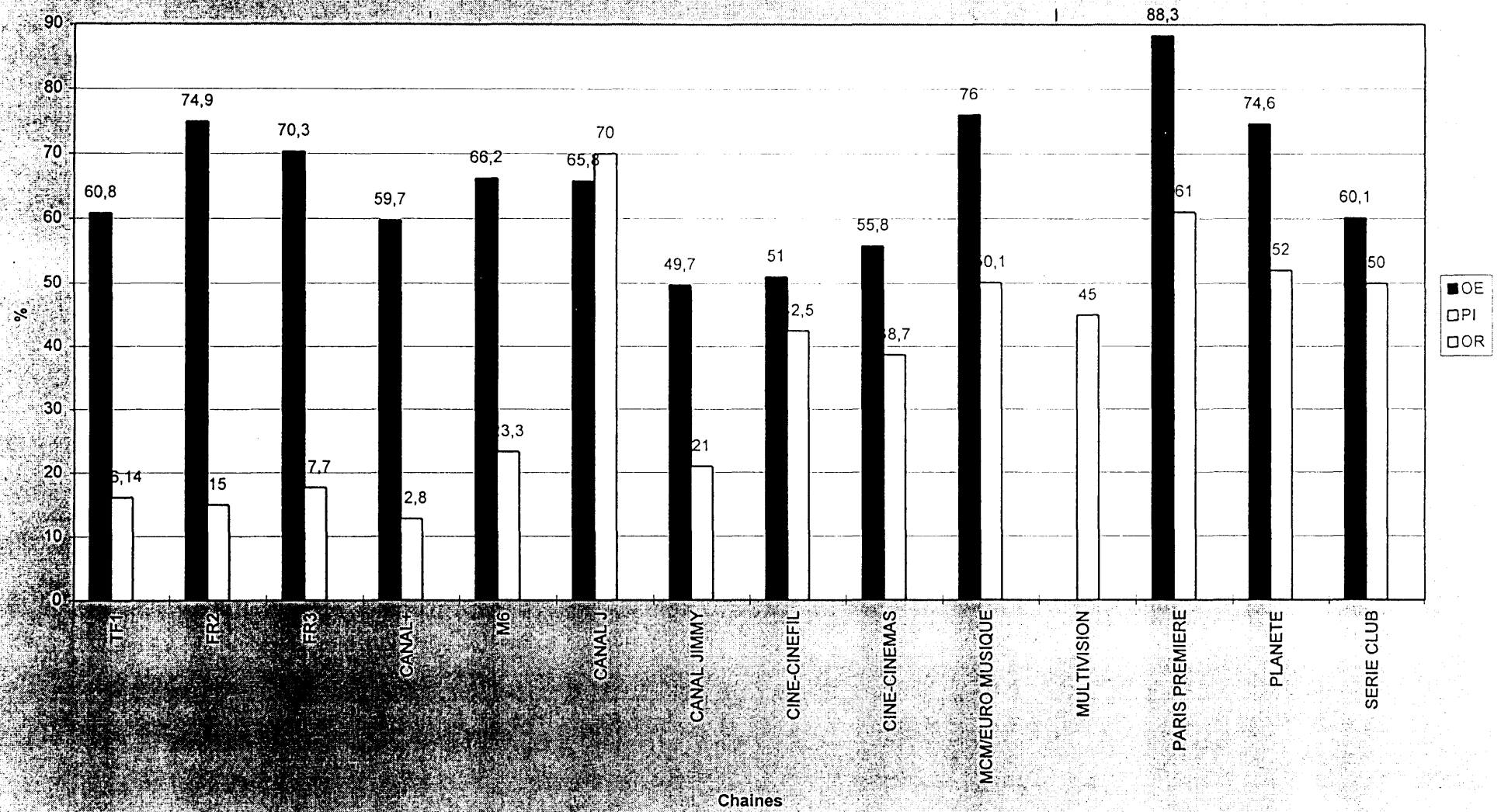
ESPAGNE Période : 1994



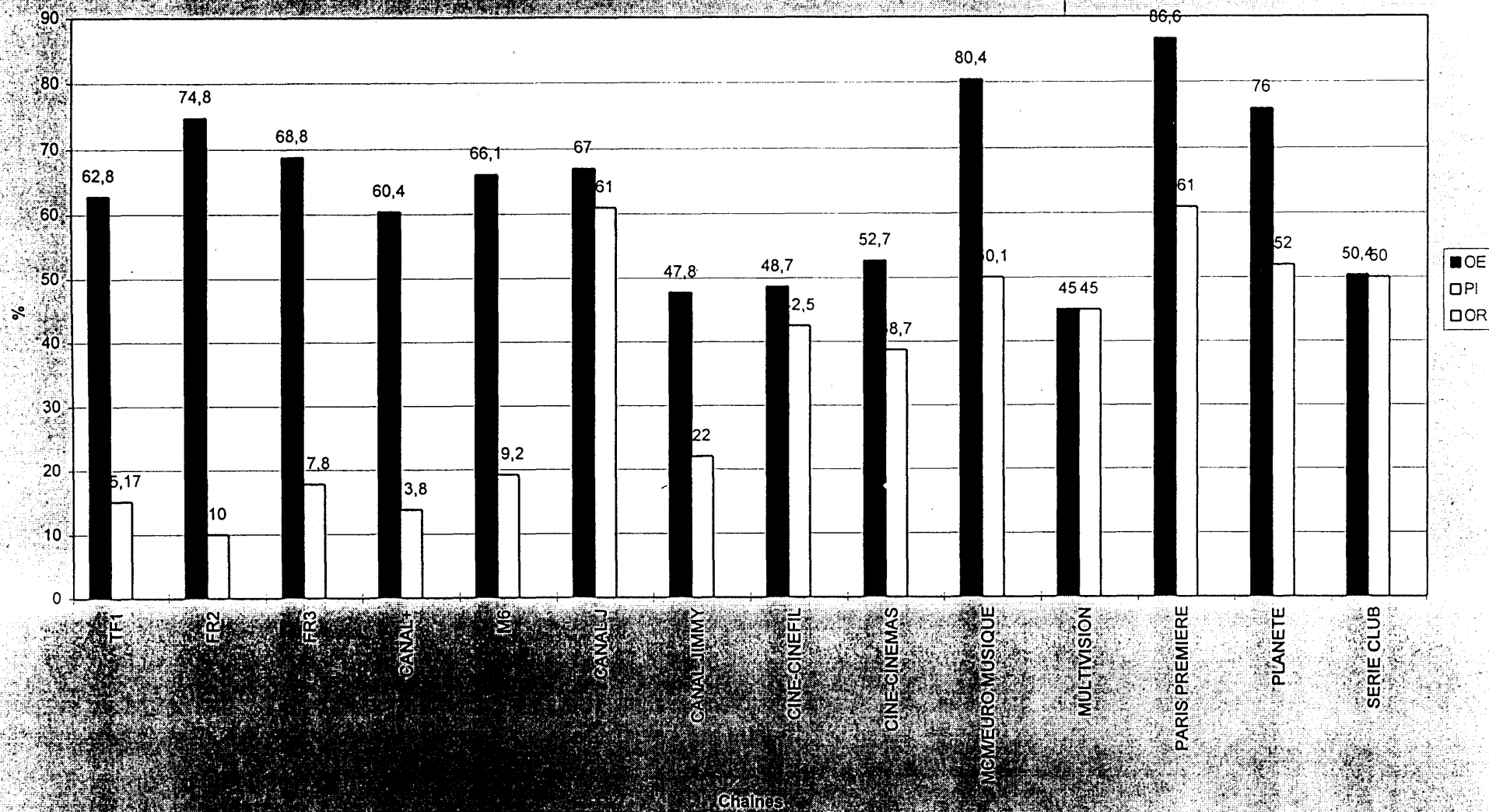
FRANCE Période 1991 - 1992



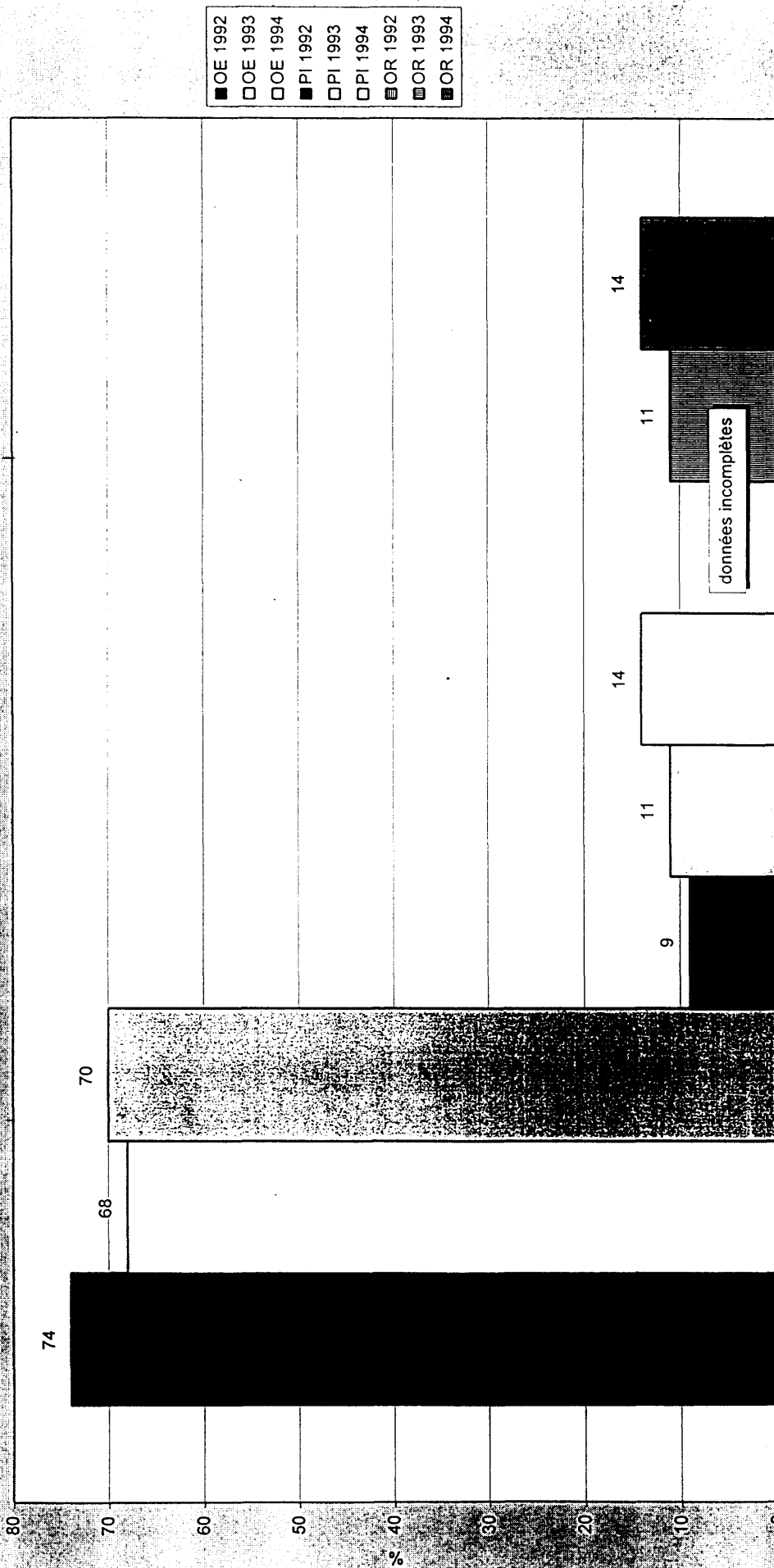
FRANCE Période : 1993



FRANCE Période : 1994



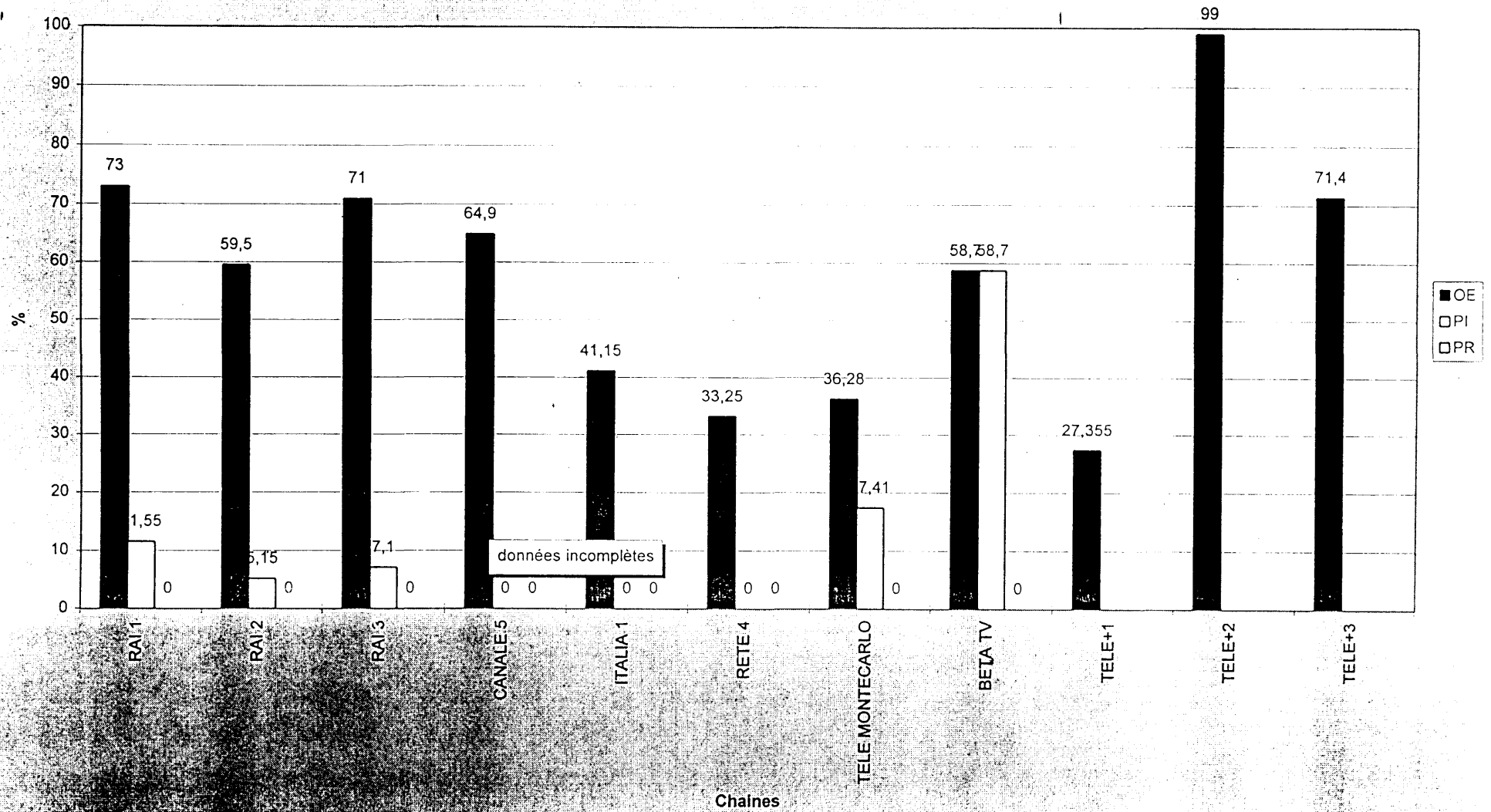
IRLANDE Période : 1991 - 1994



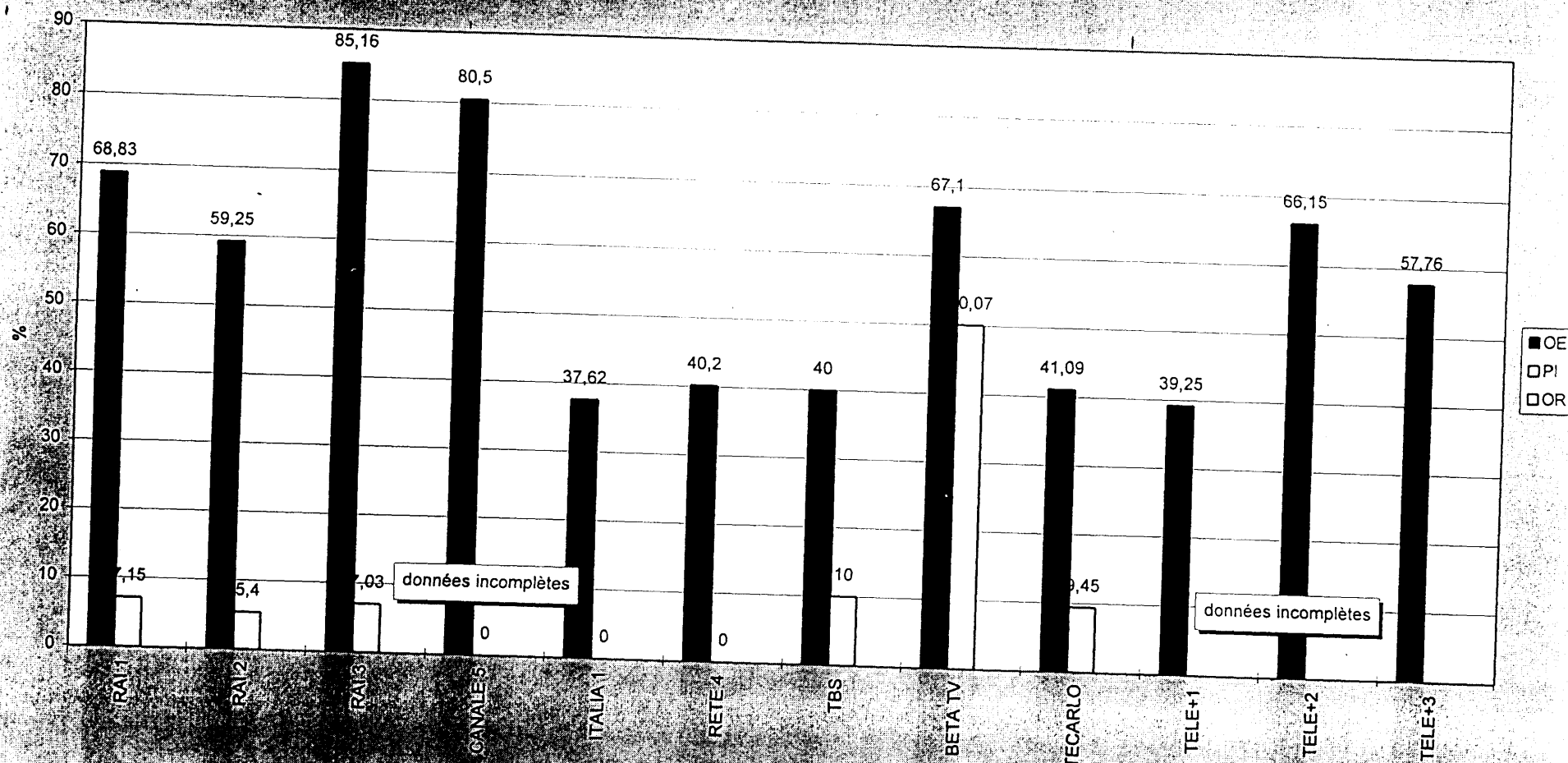
RTE 1 + NETWORK 2

Chaines

ITALIE Période : 1991-1992

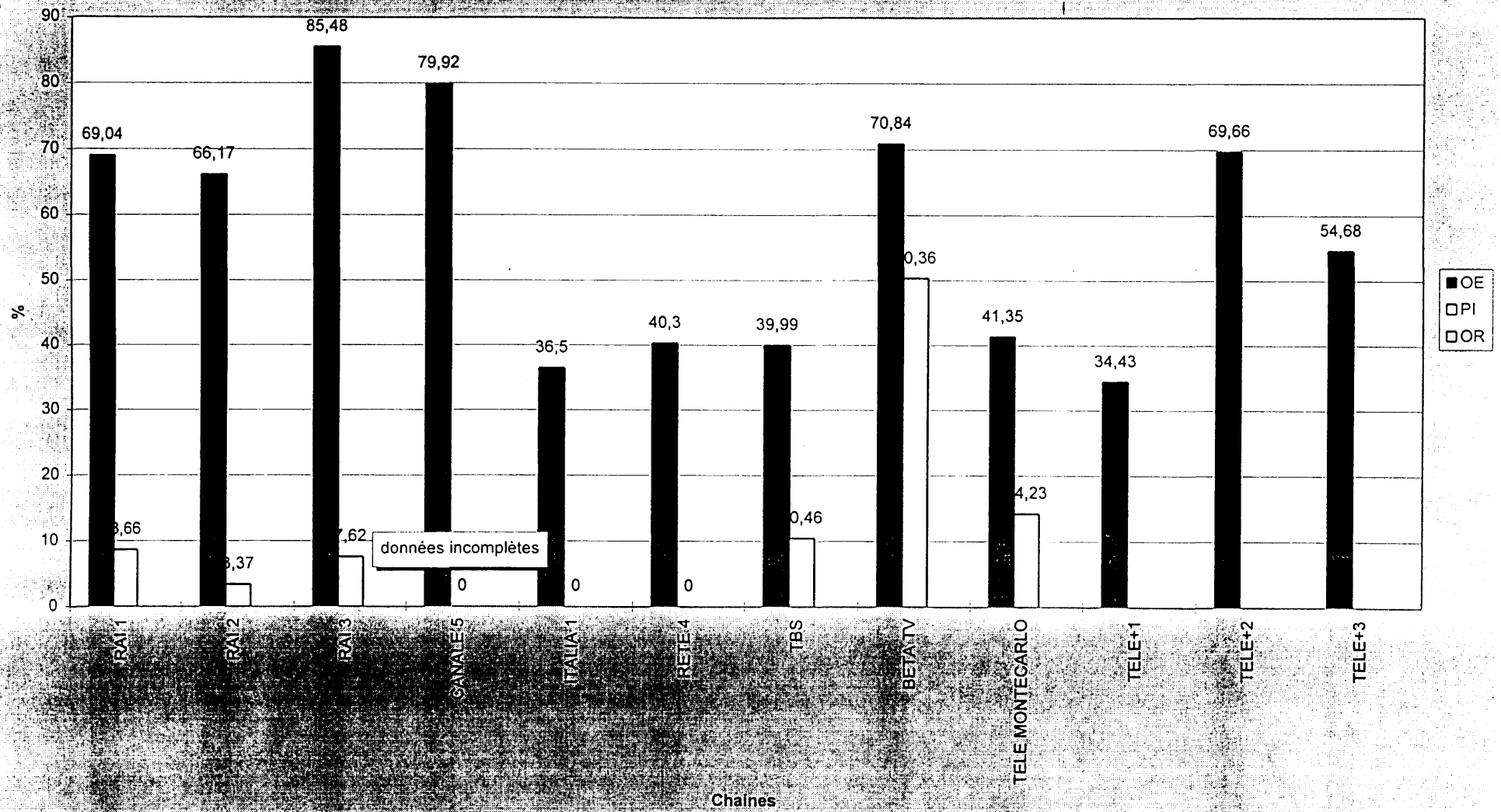


ITALIE Période : 1993

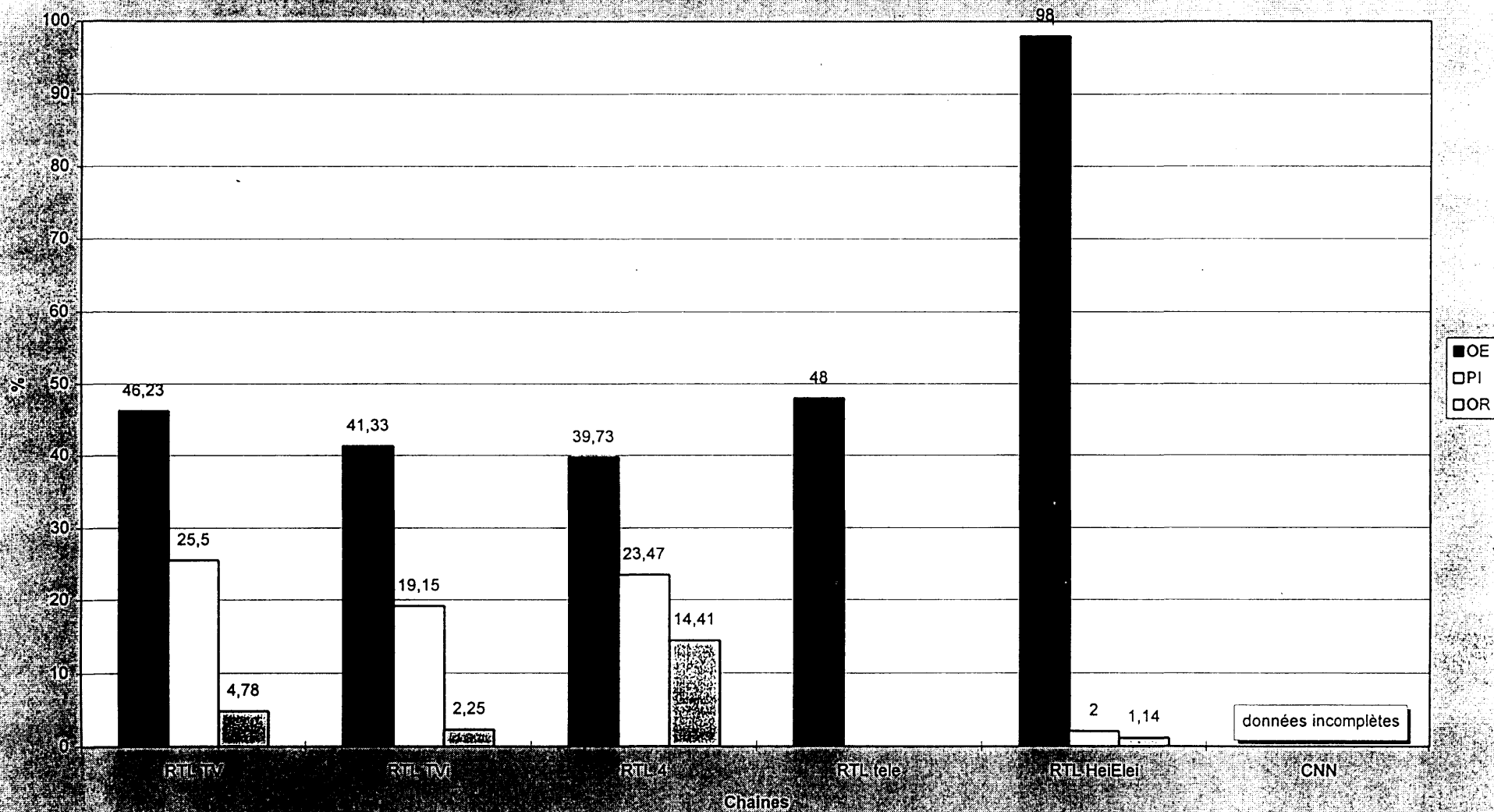


Chaines

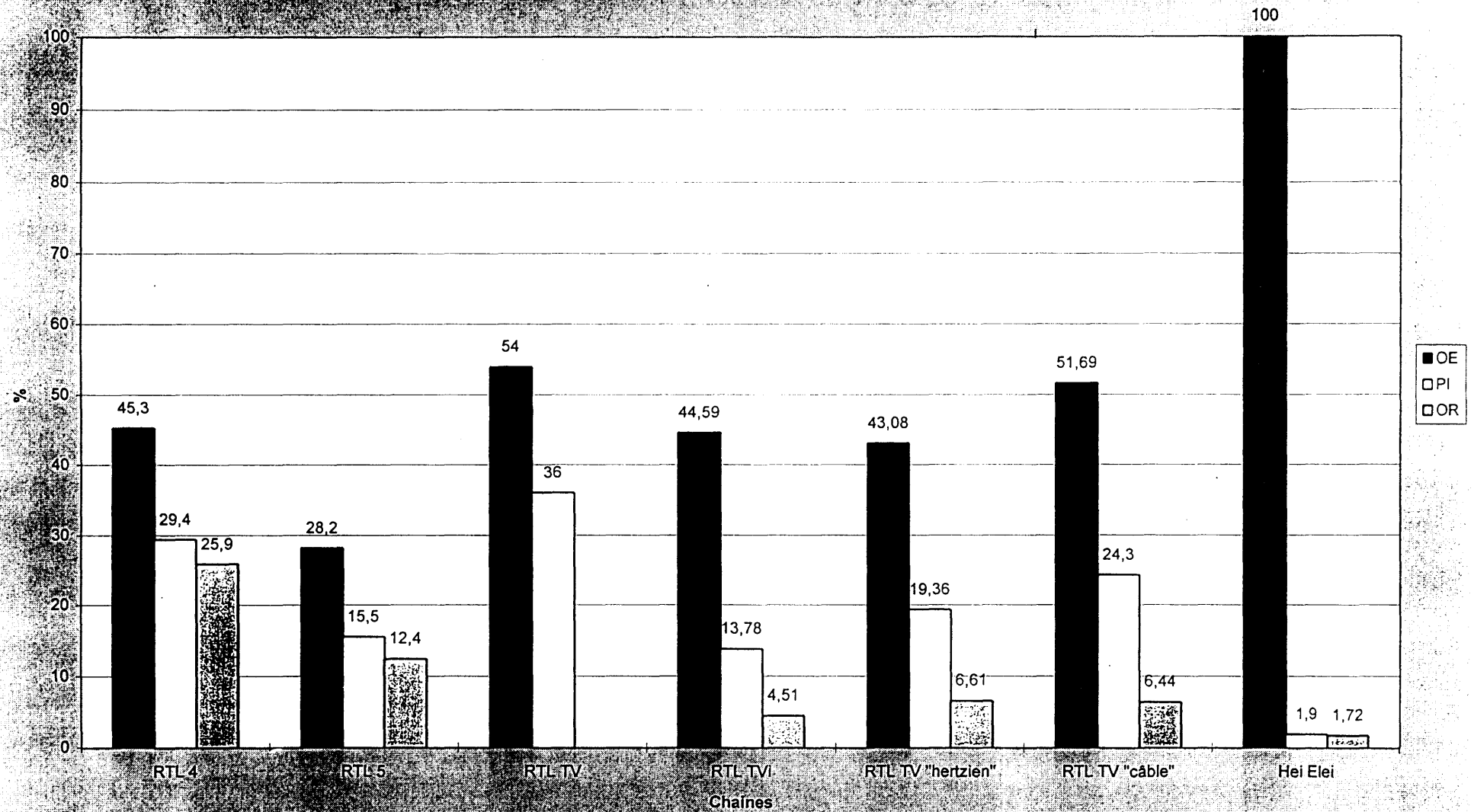
ITALIE Période : 1994



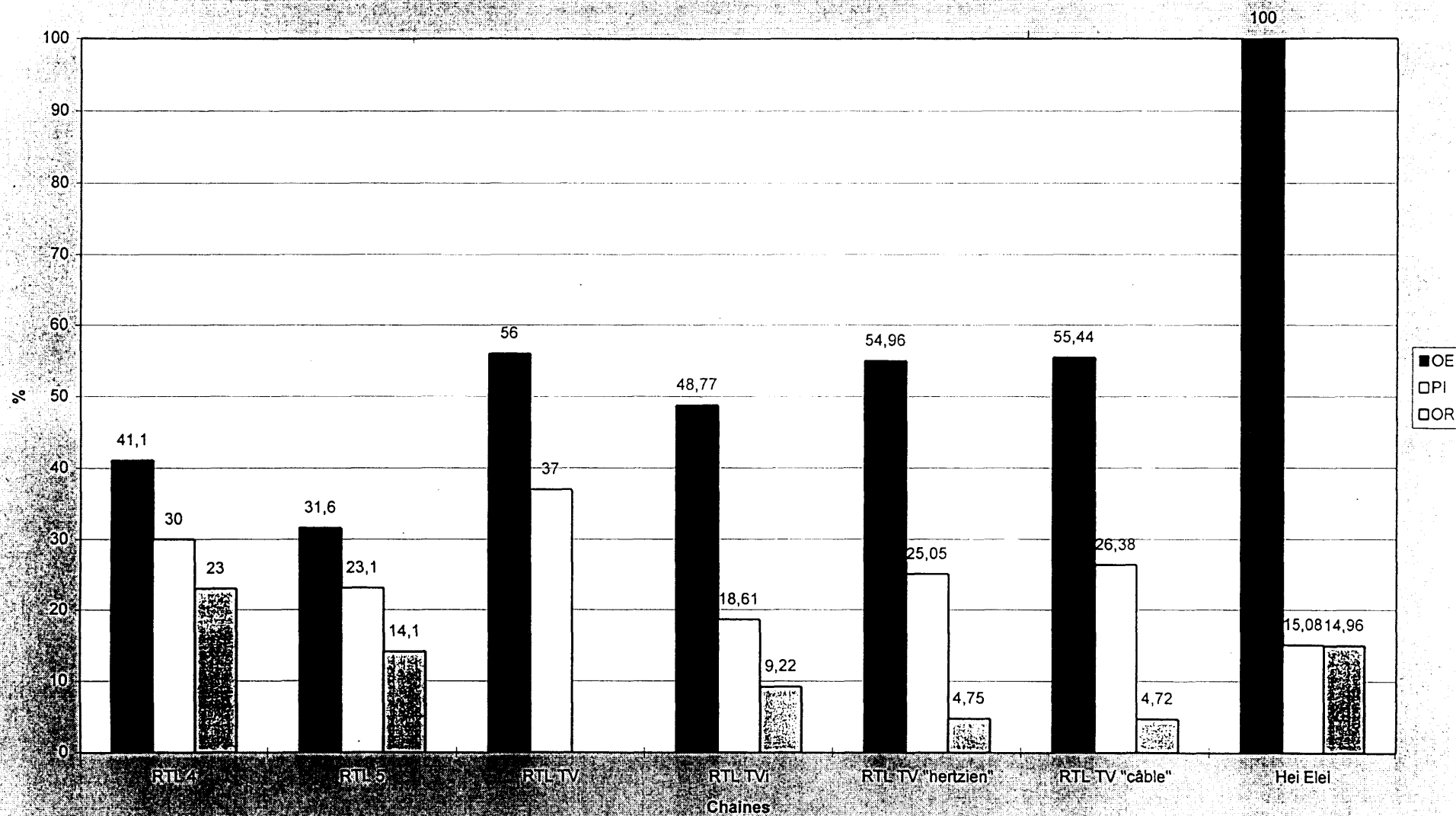
LUXEMBOURG Période : 1992



LUXEMBOURG Période : 1993

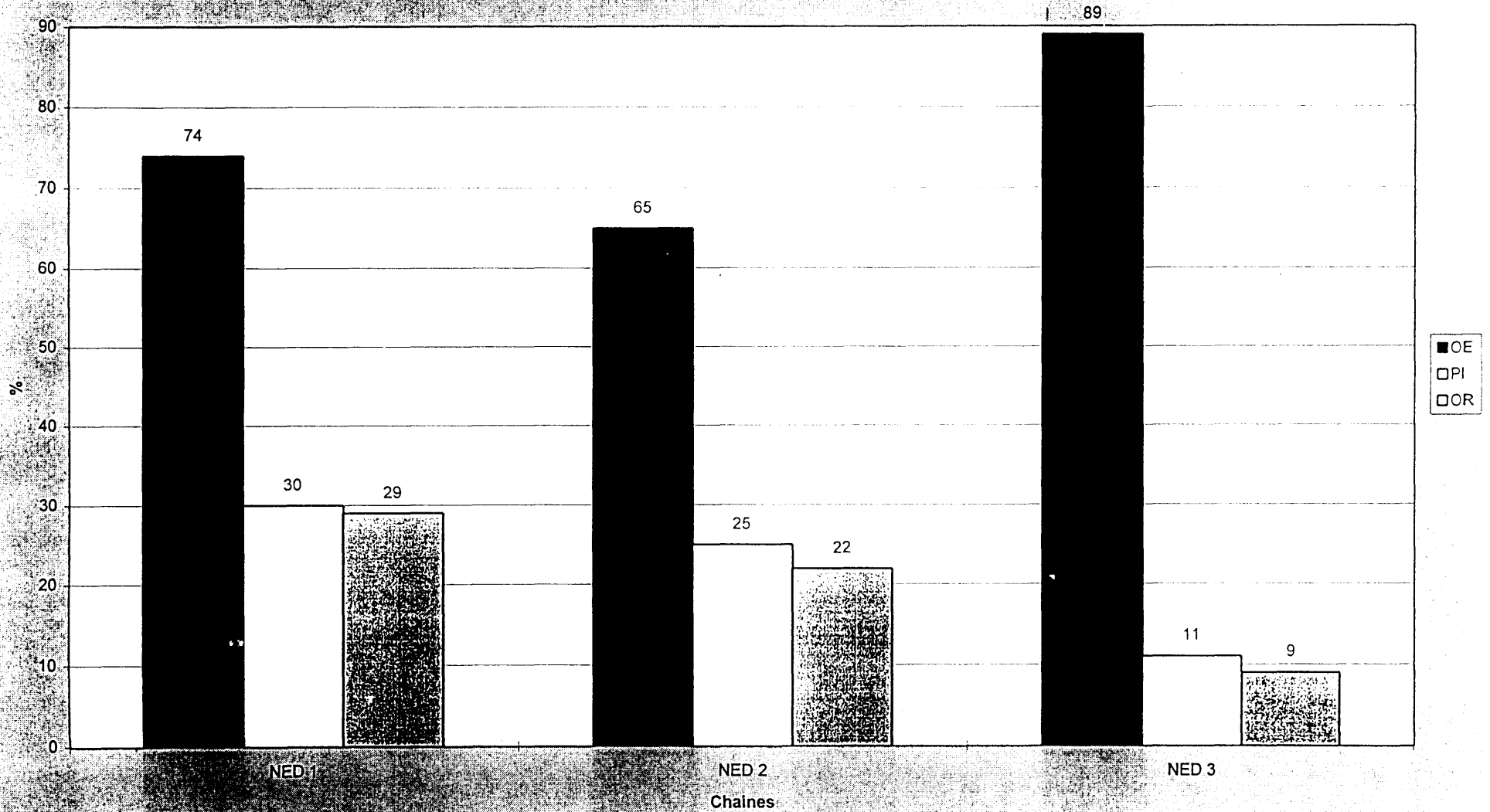


LUXEMBOURG Période : 1994



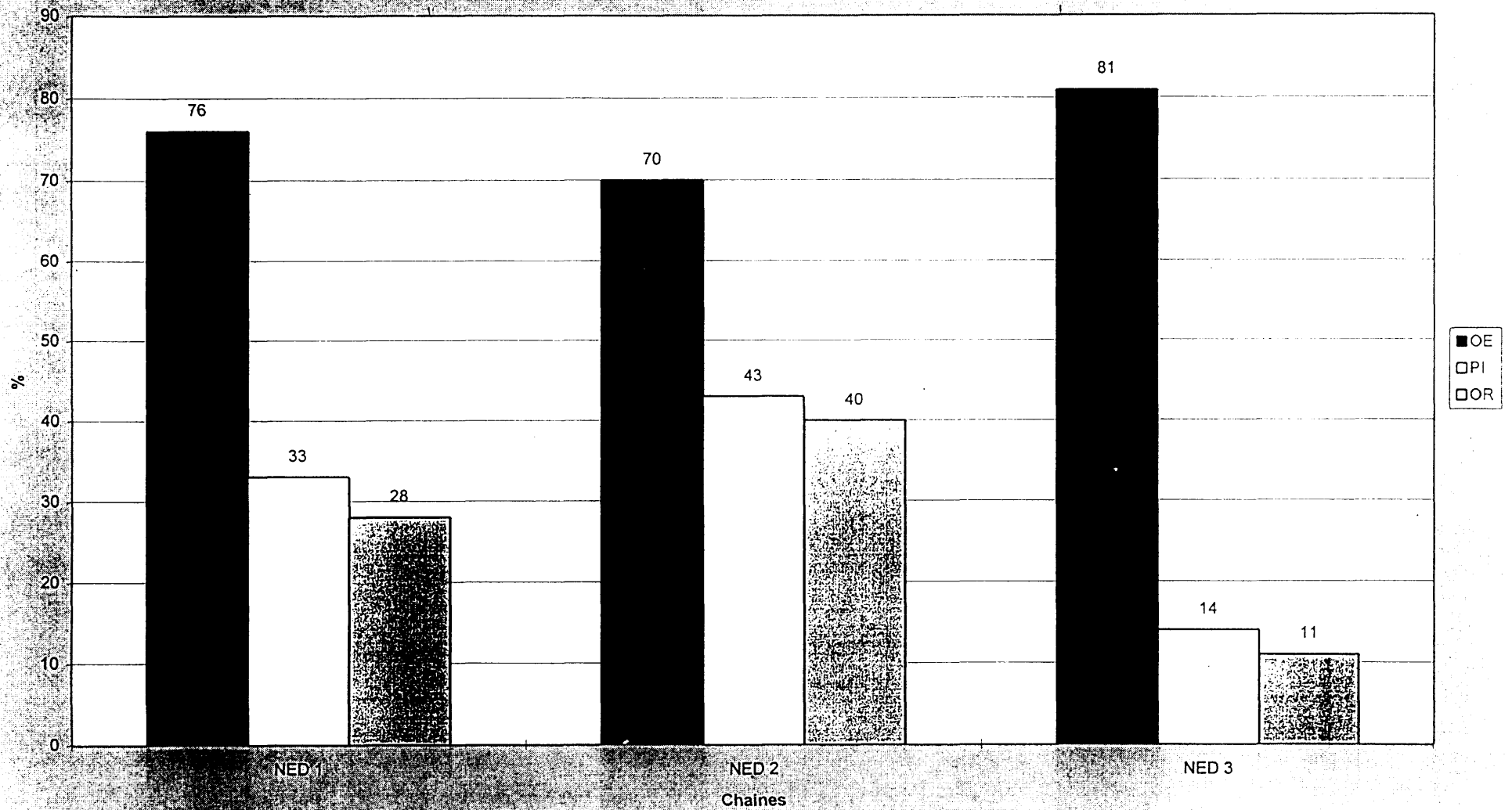
101

PAYS-BAS Période 1992

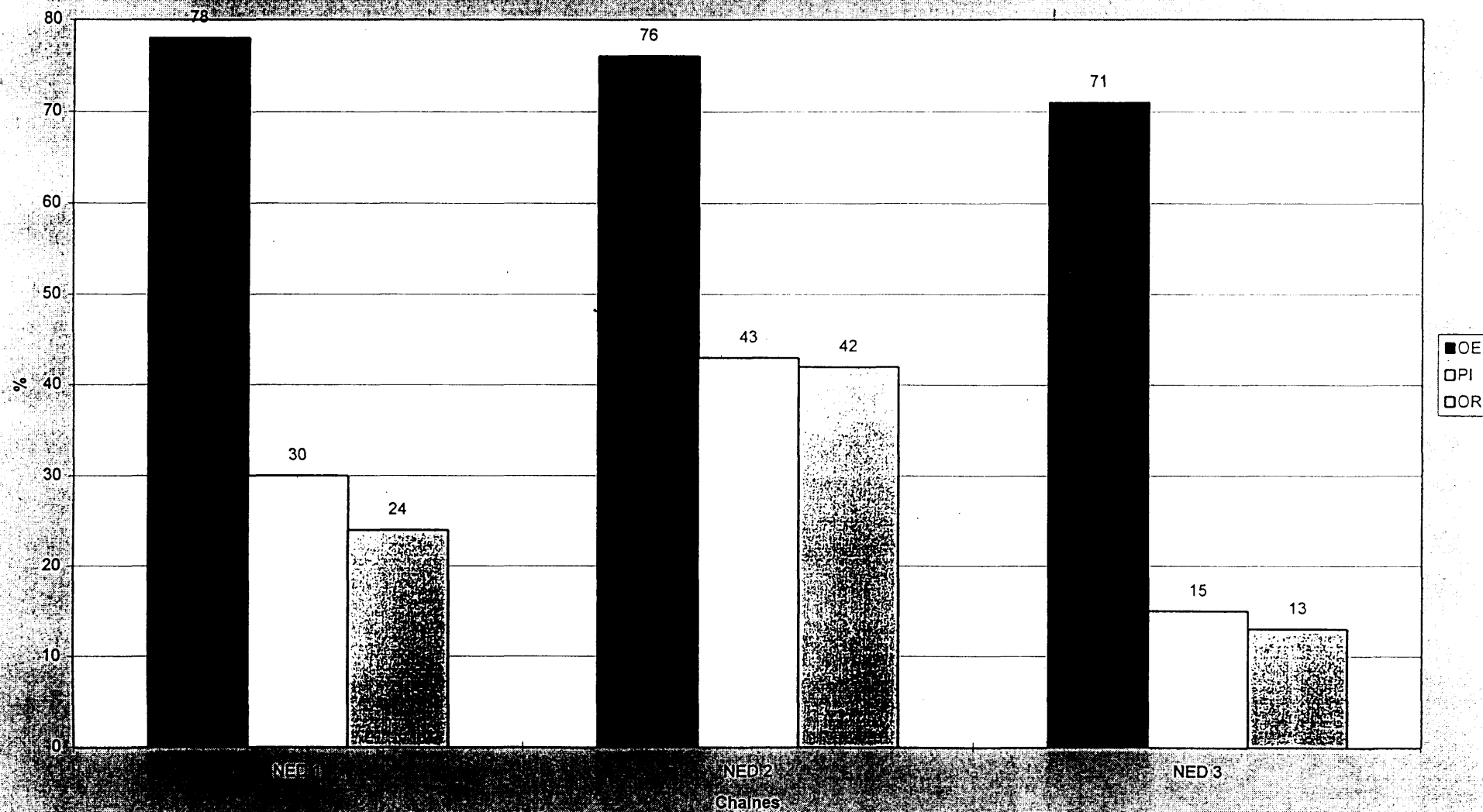


107

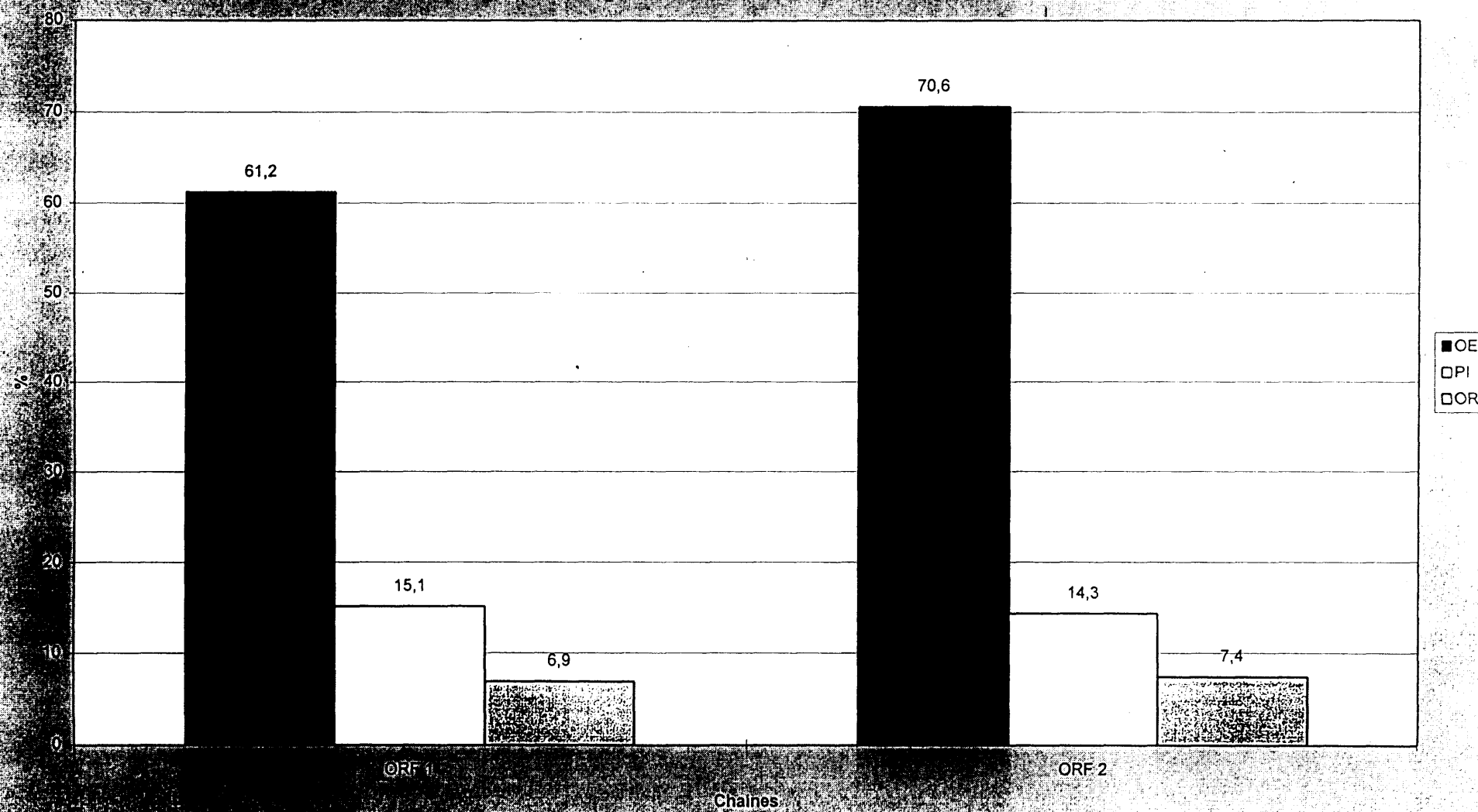
PAYS-BAS Période 1993



PAYS-BAS Période 1994

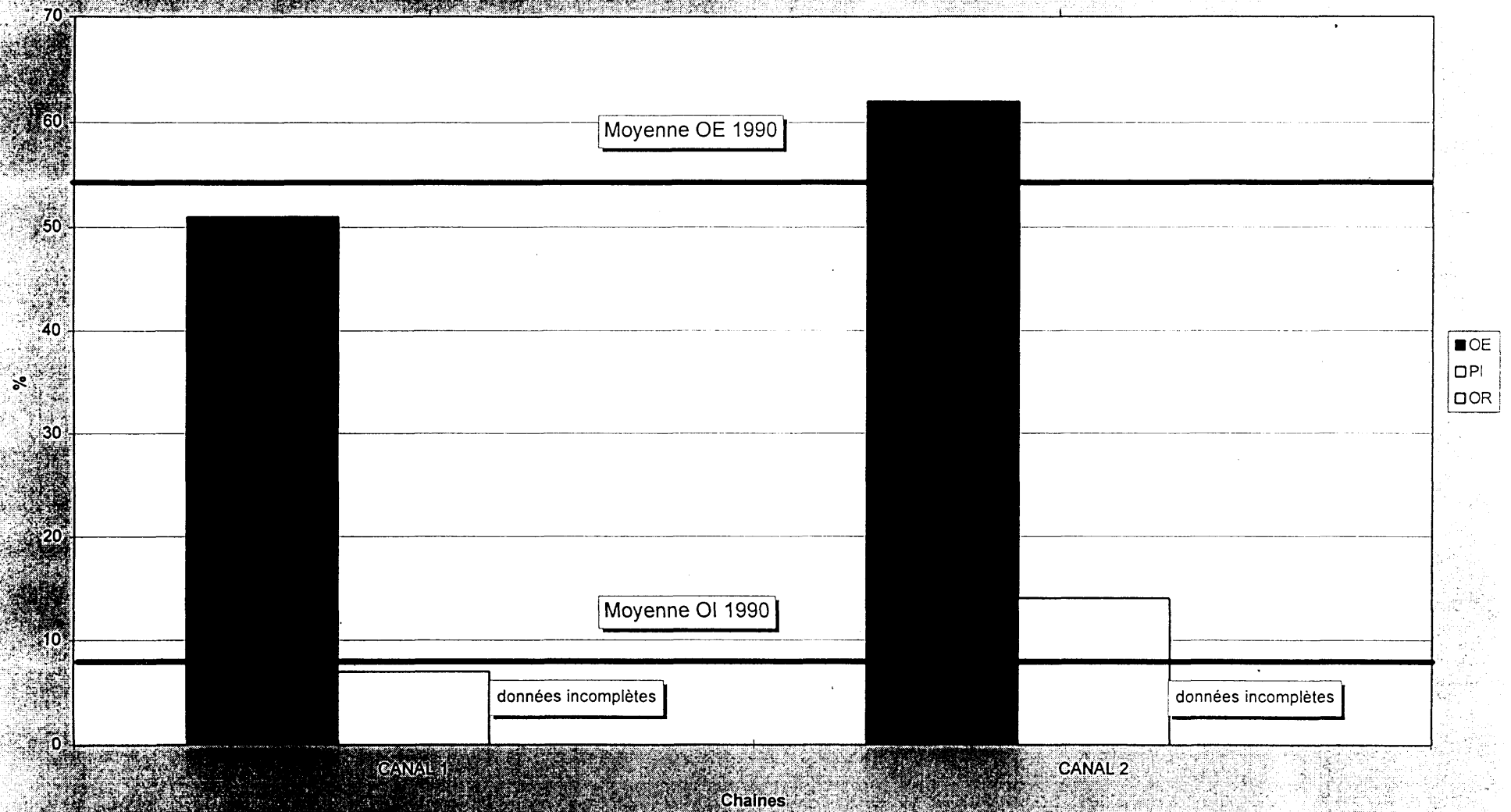


AUTRICHE : Période 1994

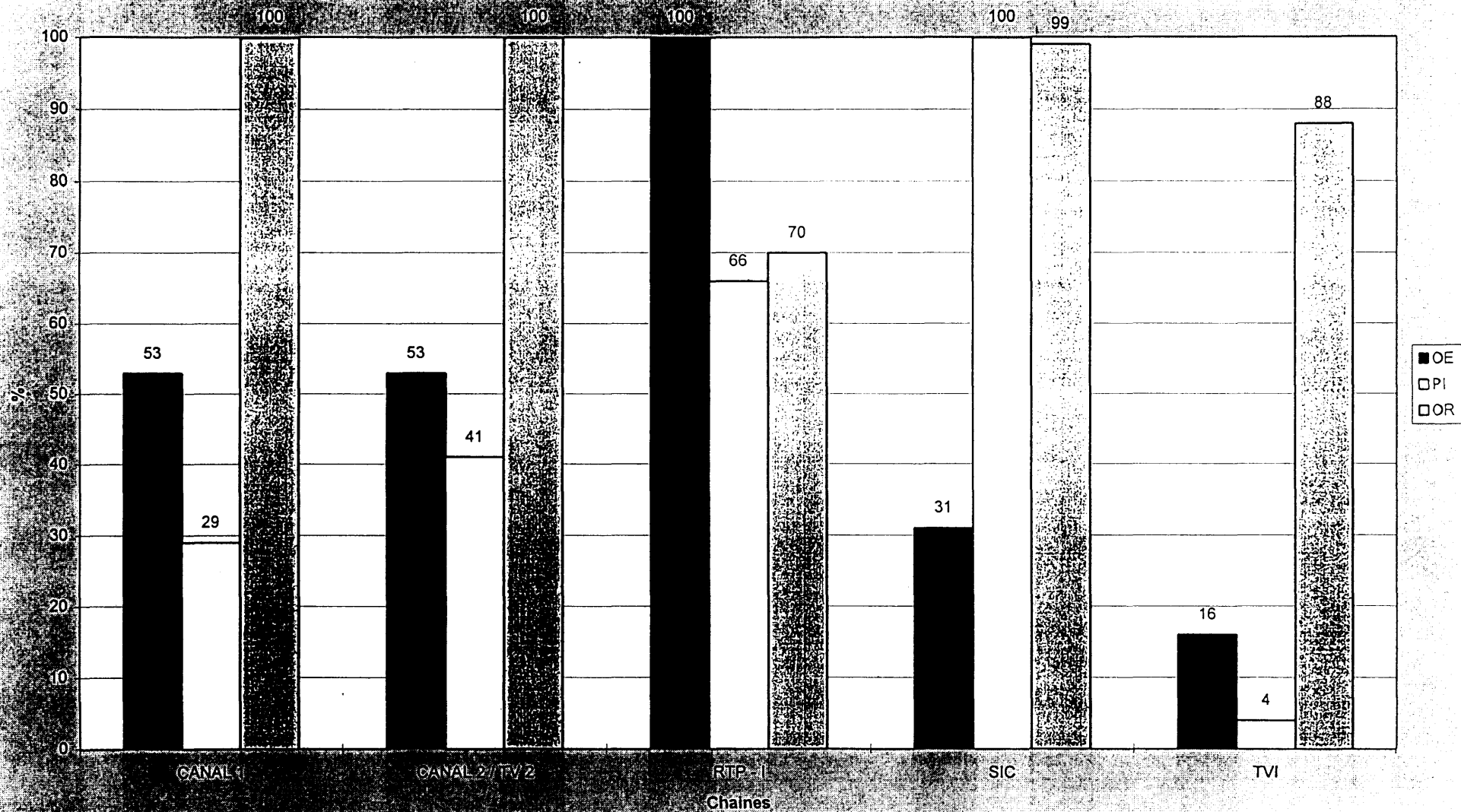


105

PORTUGAL : Période 1991 - 1992

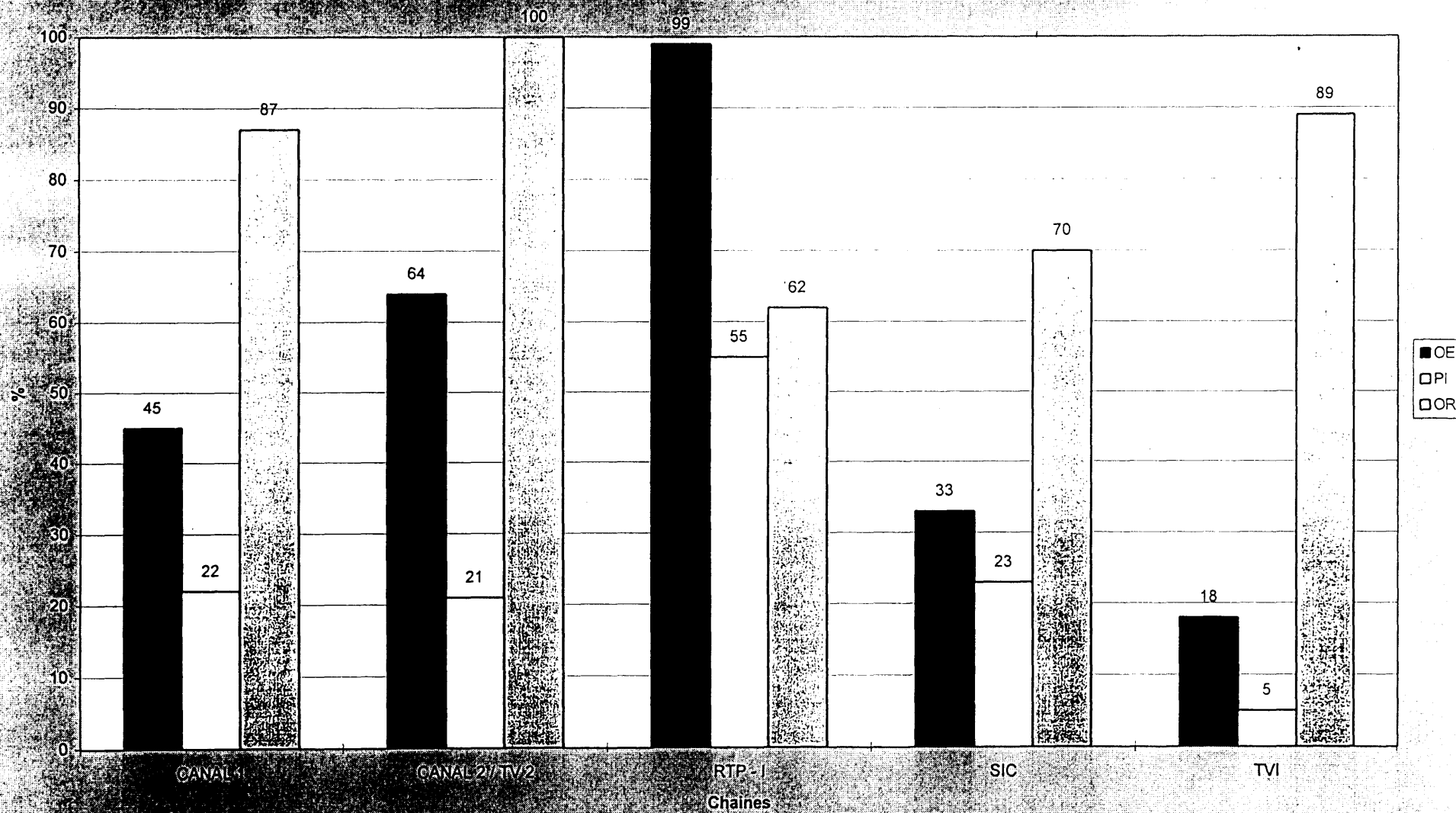


PORTUGAL Période : 1993



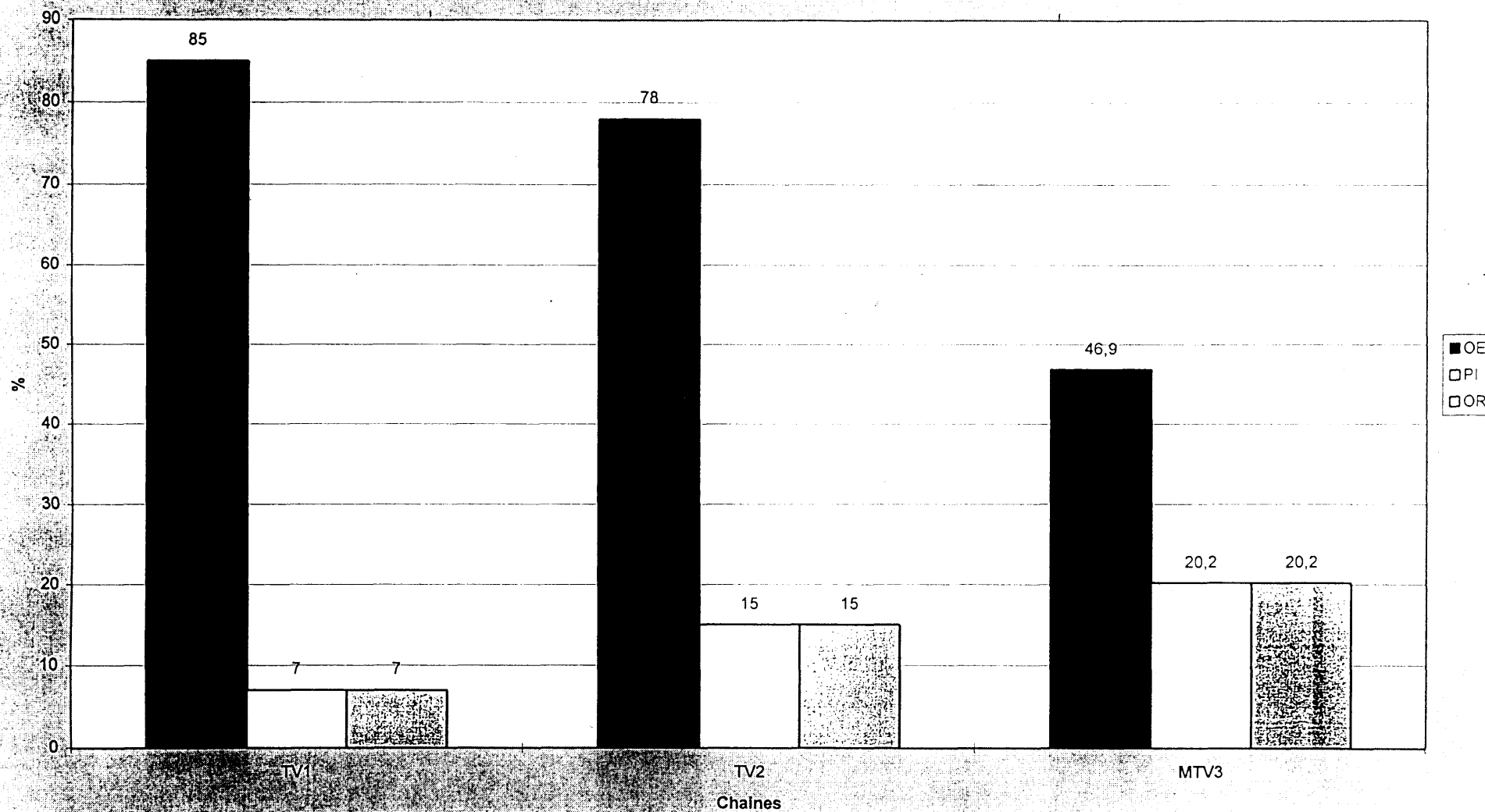
107

PORTUGAL Période : 1994

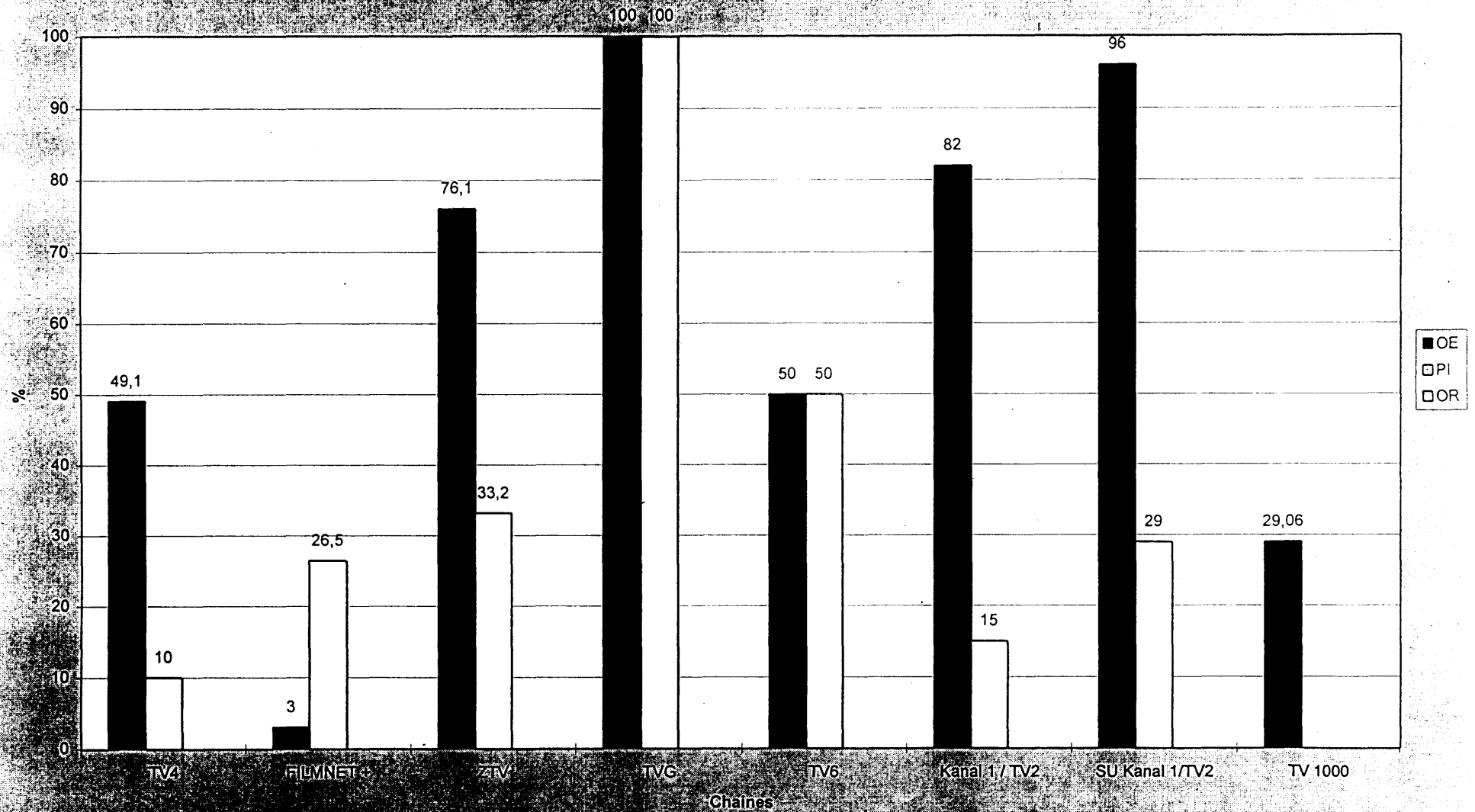


168

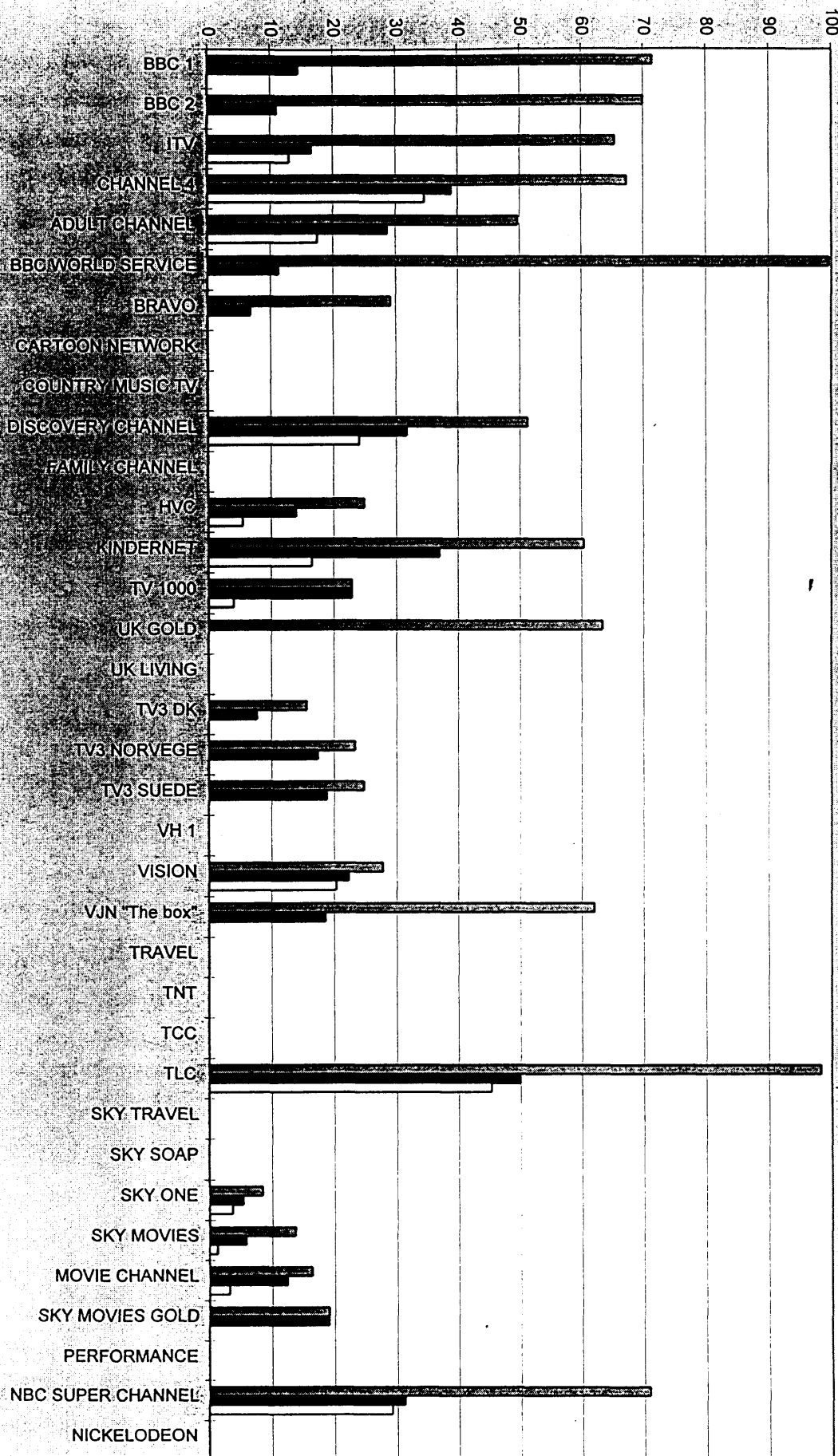
FINLANDE : Période 1994



SUEDE Periode : 1994

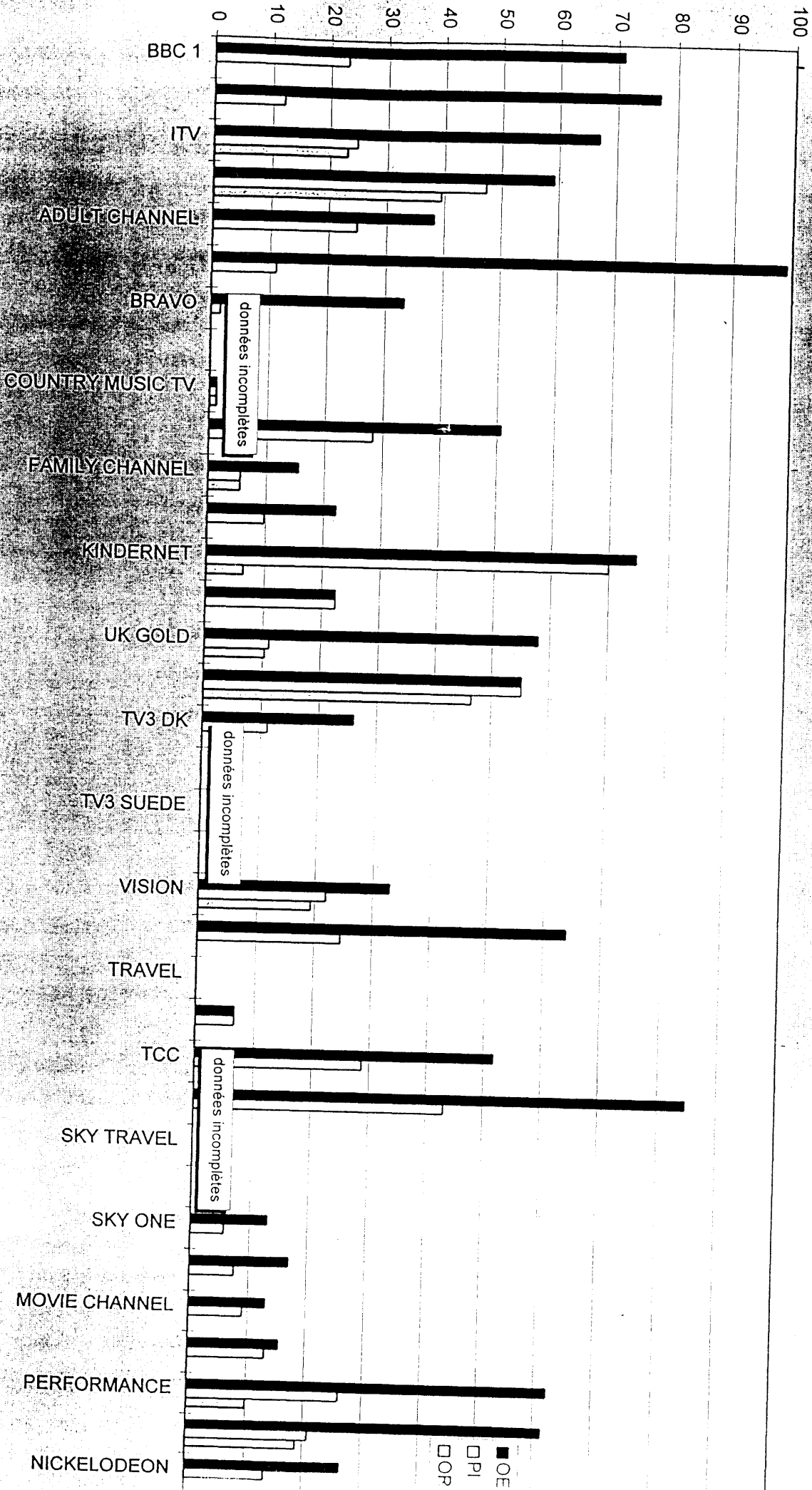


ROYAUME-UNI Période : 1992

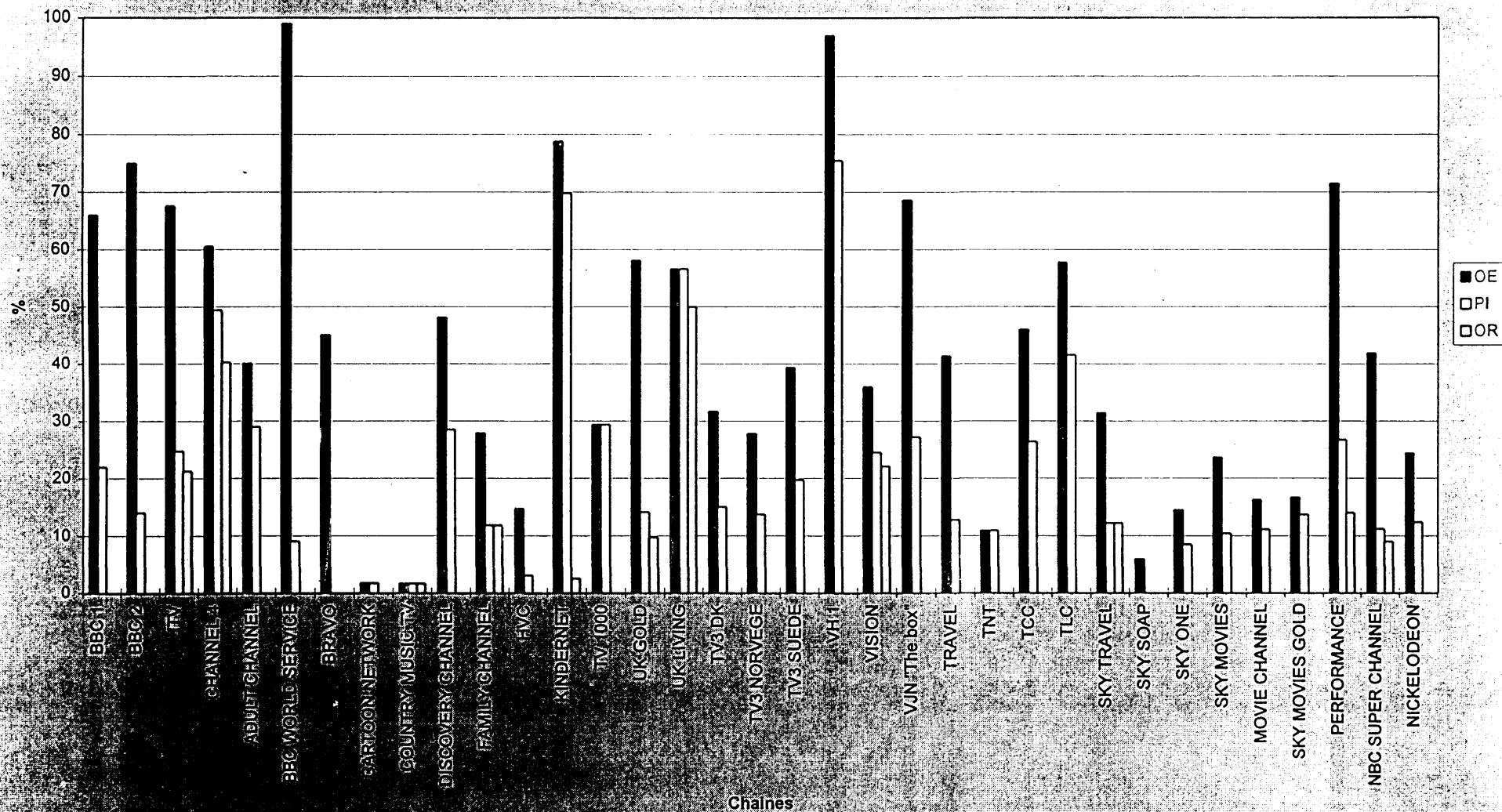


OE
PI
OR

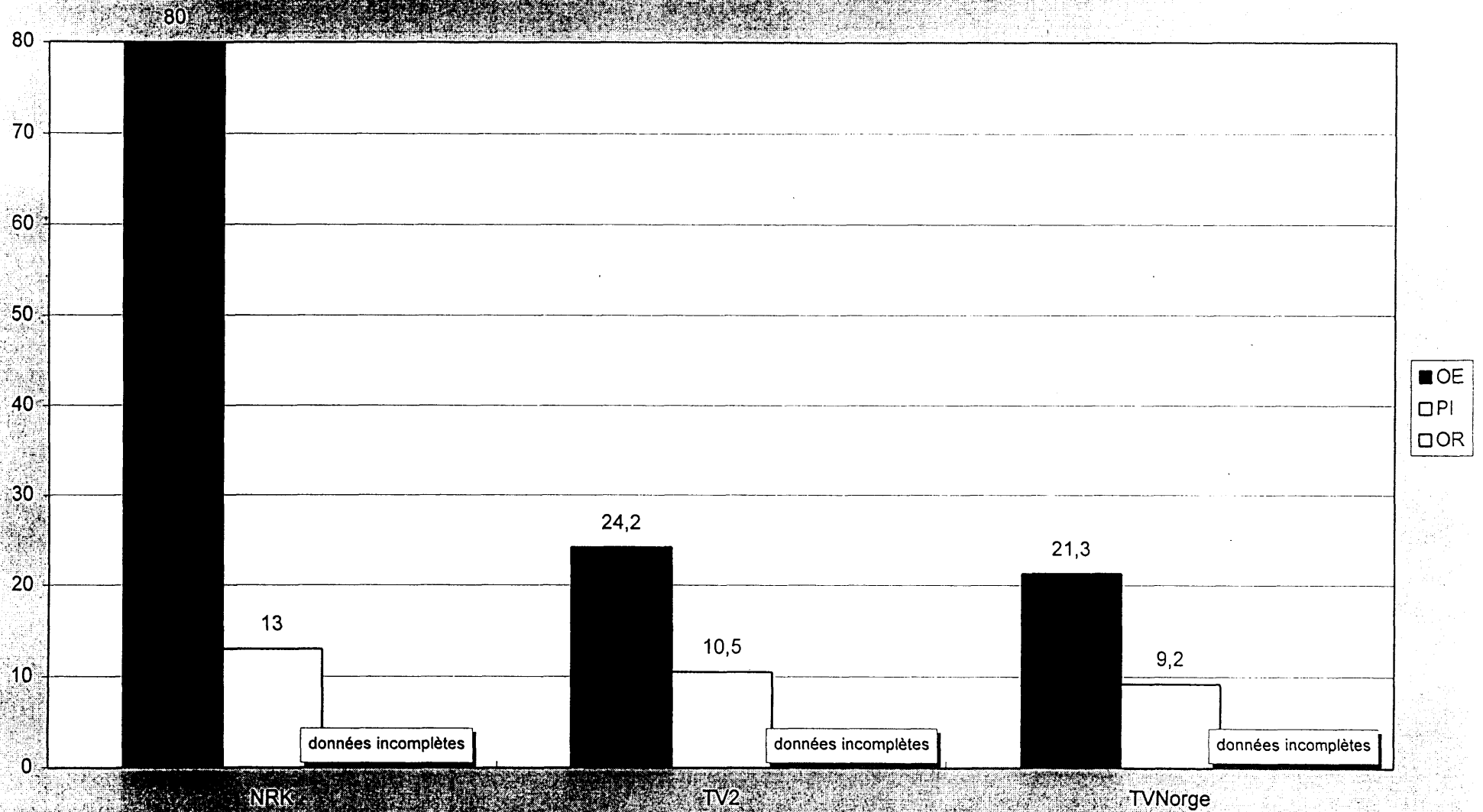
ROYAUME-UNI Période : 1993



ROYAUME-UNI Période : 1994

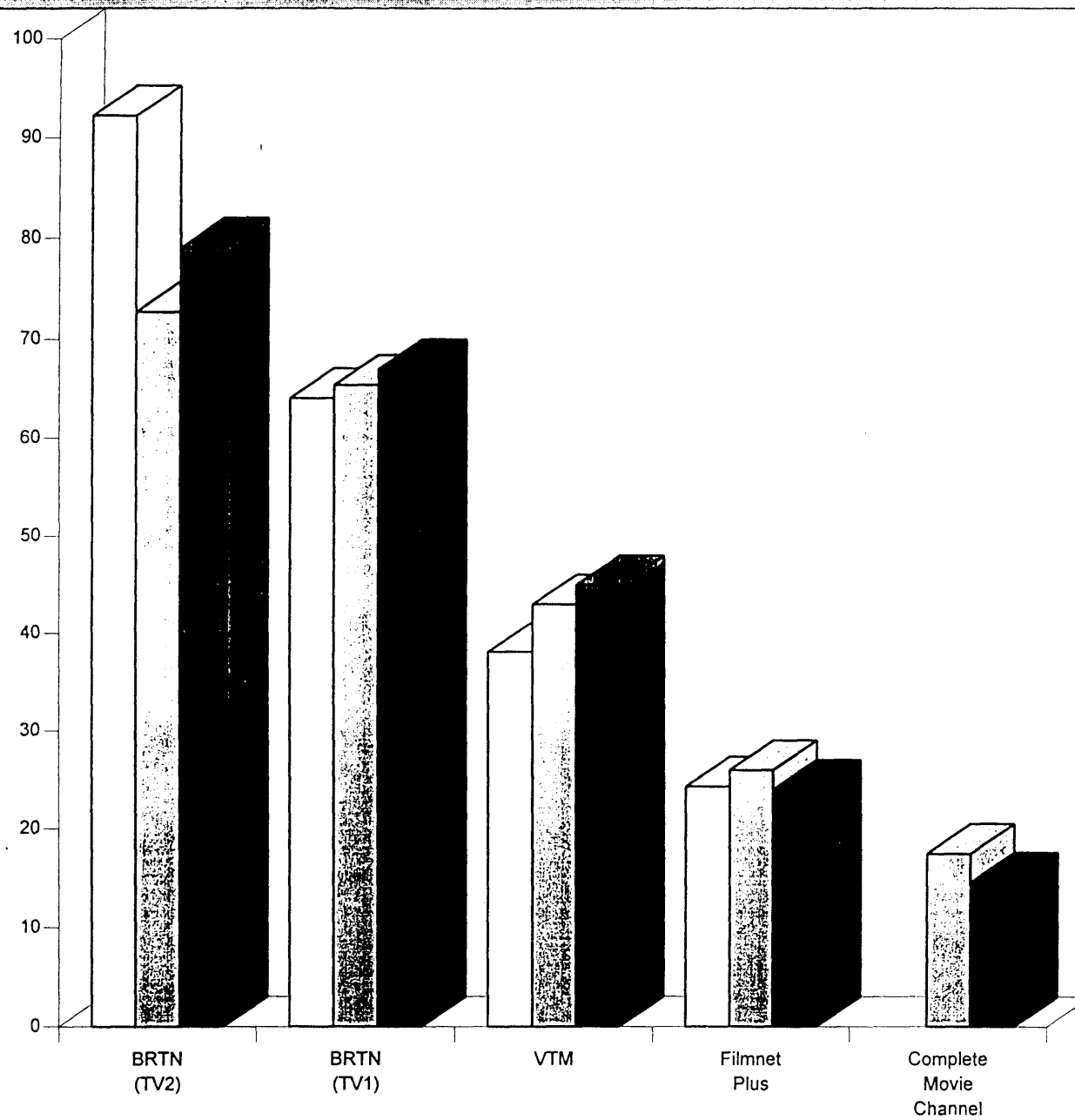


NORVEGE Période : 1994



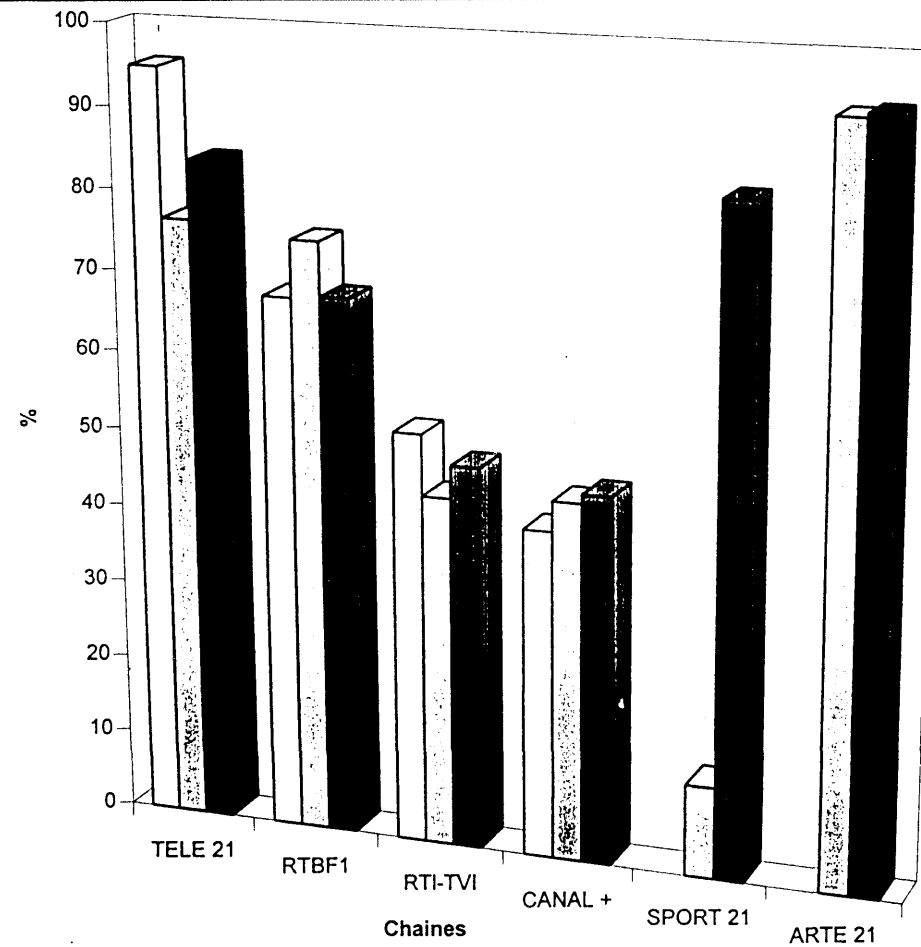
TEIL 3

DIE AUSSTRAHLUNG EUROPÄISCHER WERKE (EW) FÜR DEN ZEITRAUM 1992/1994



☐ OE 1992
☐ OE 1993
☒ OE 1994

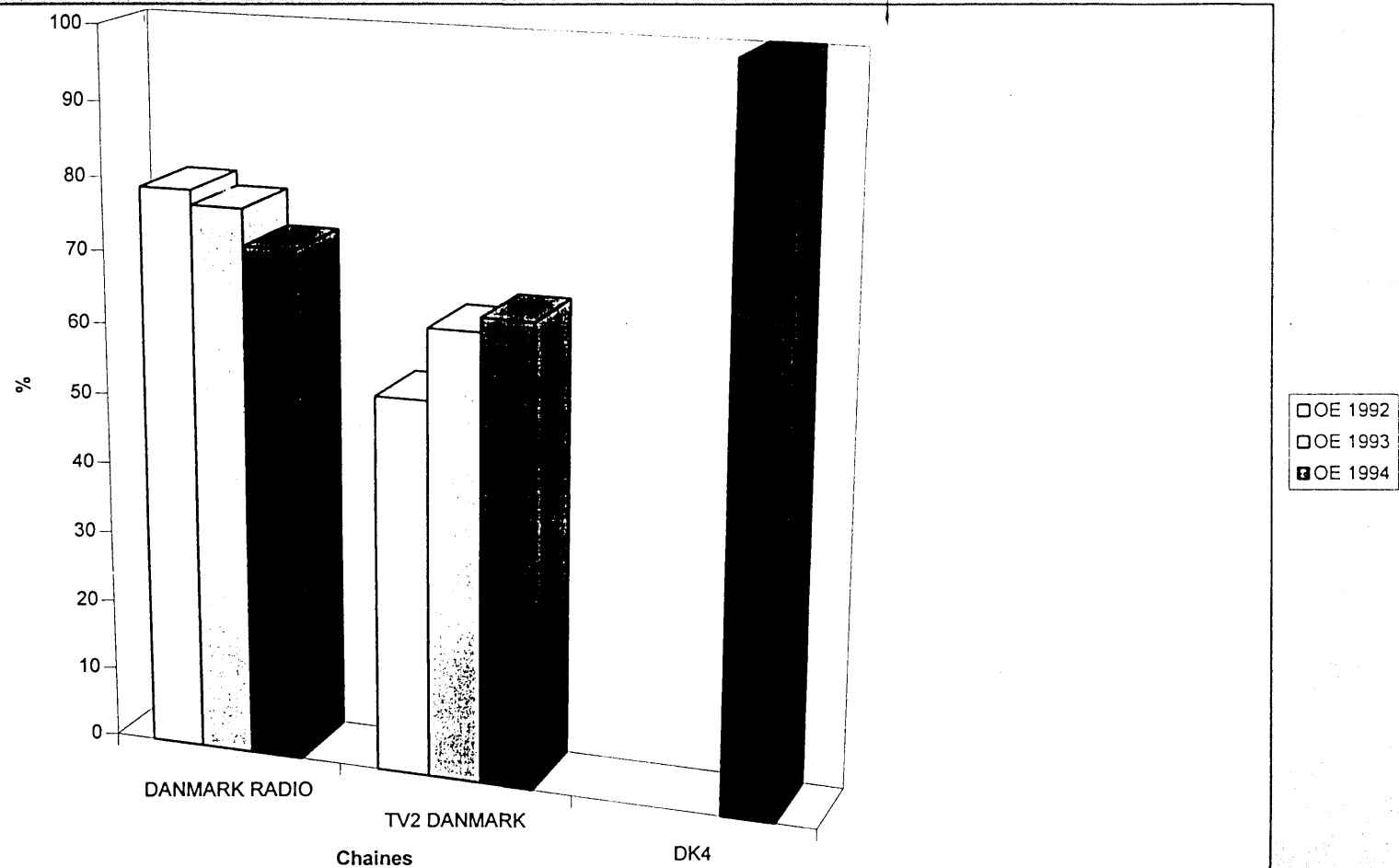
BELGIQUE (COMMUNAUTE FRANCAISE) : OE 1992 - 1994



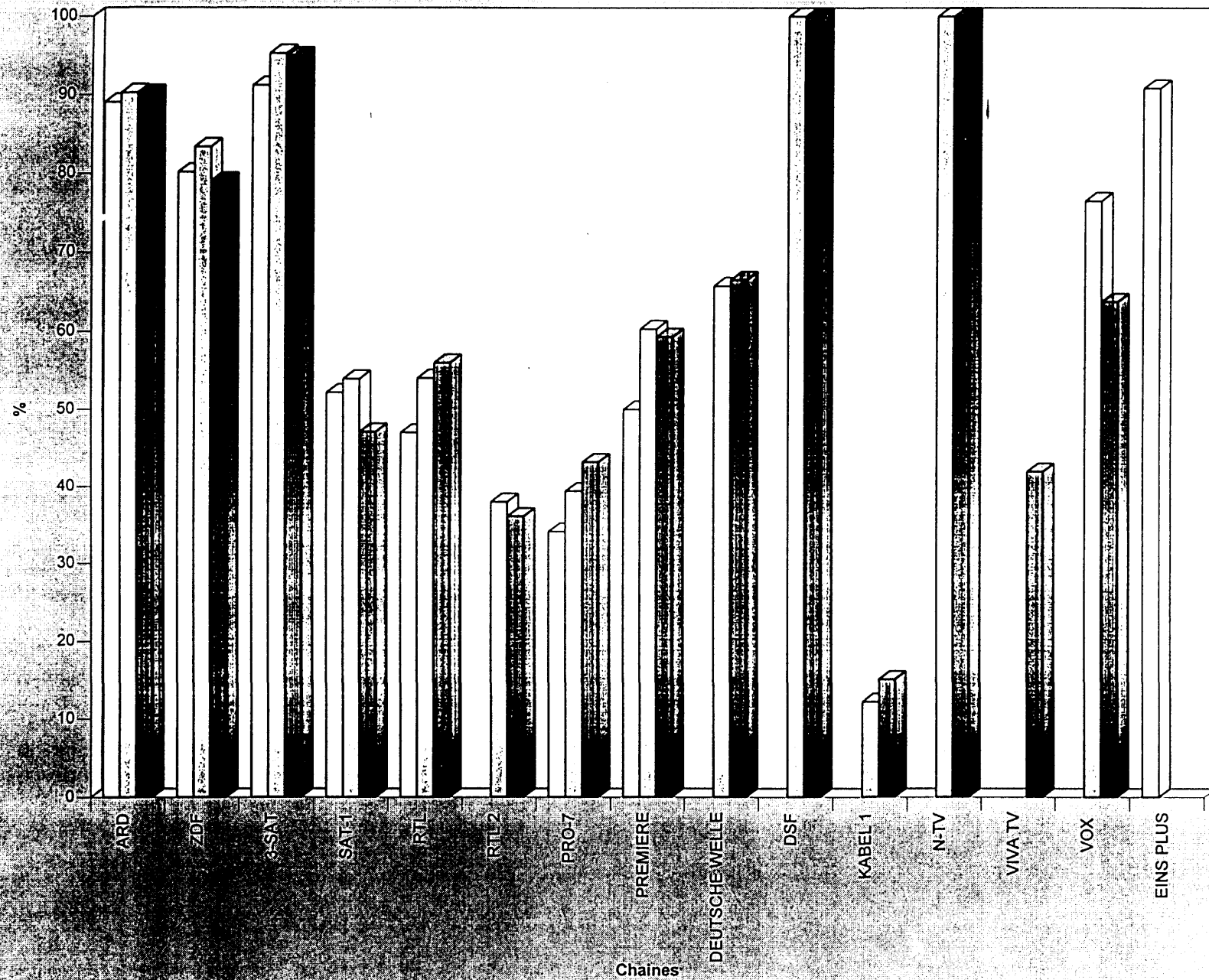
□ OE 1992
 □ OE 1993
 ■ OE 1994

11

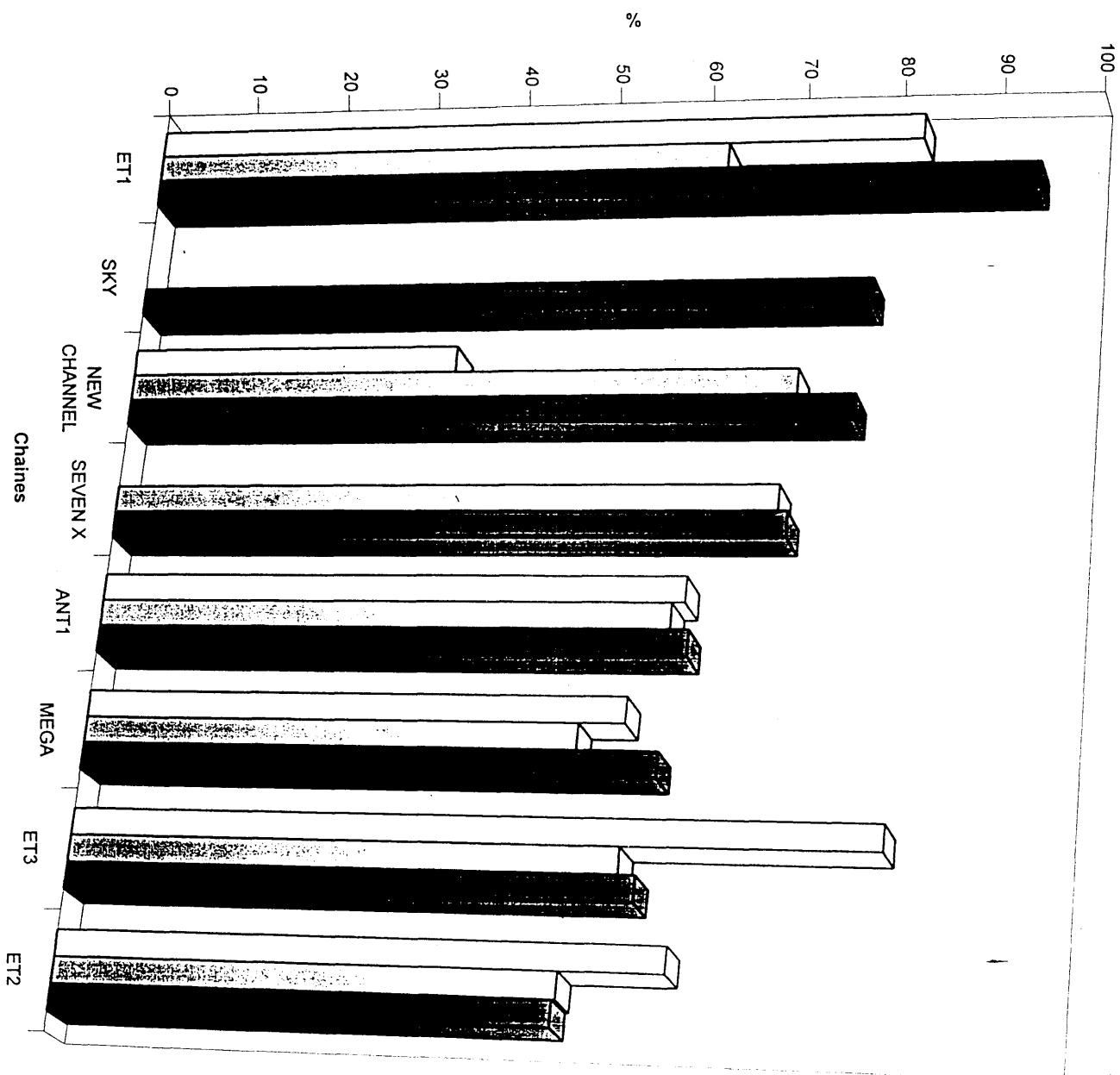
DANEMARK : OE 1992 - 1994

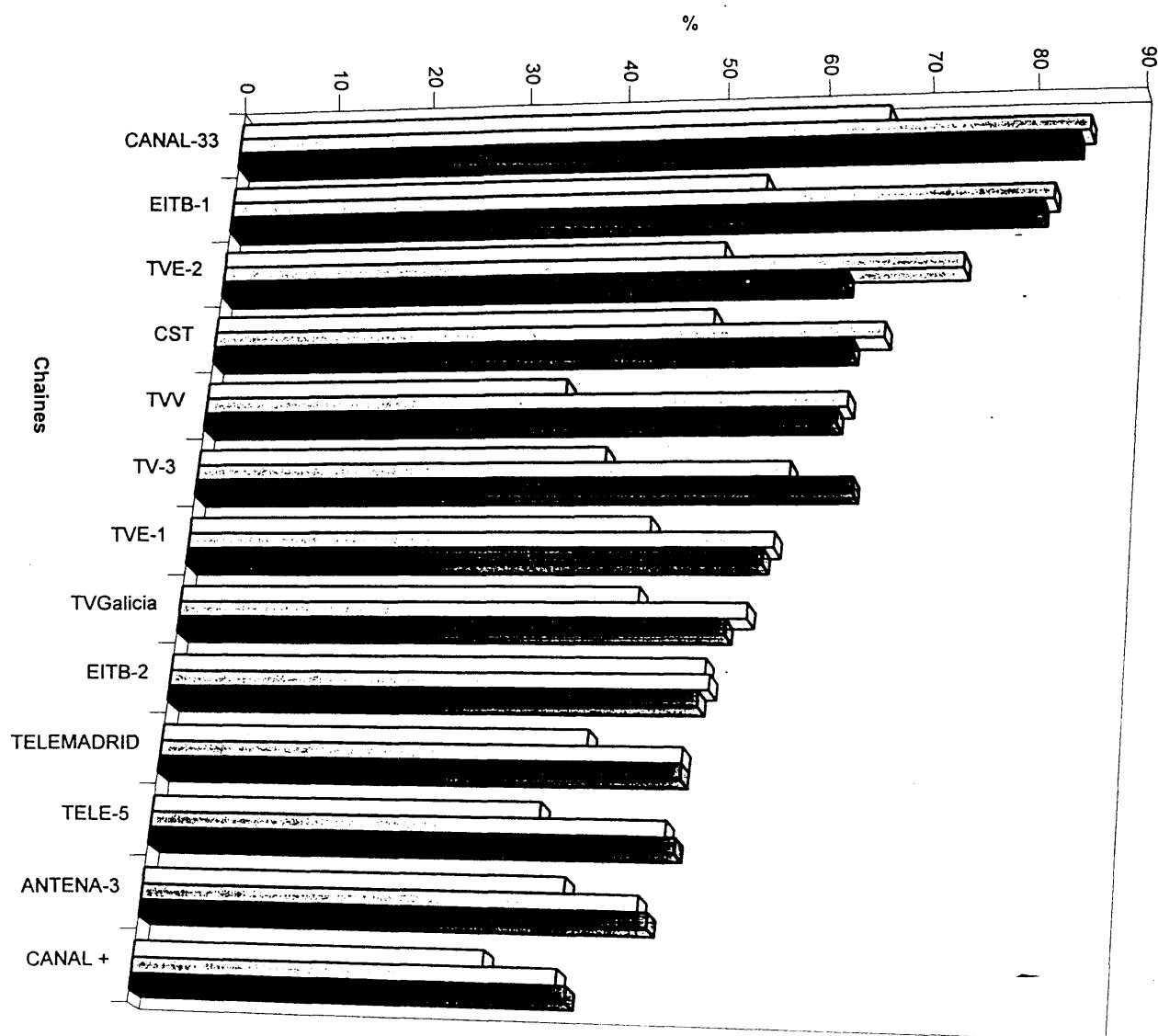


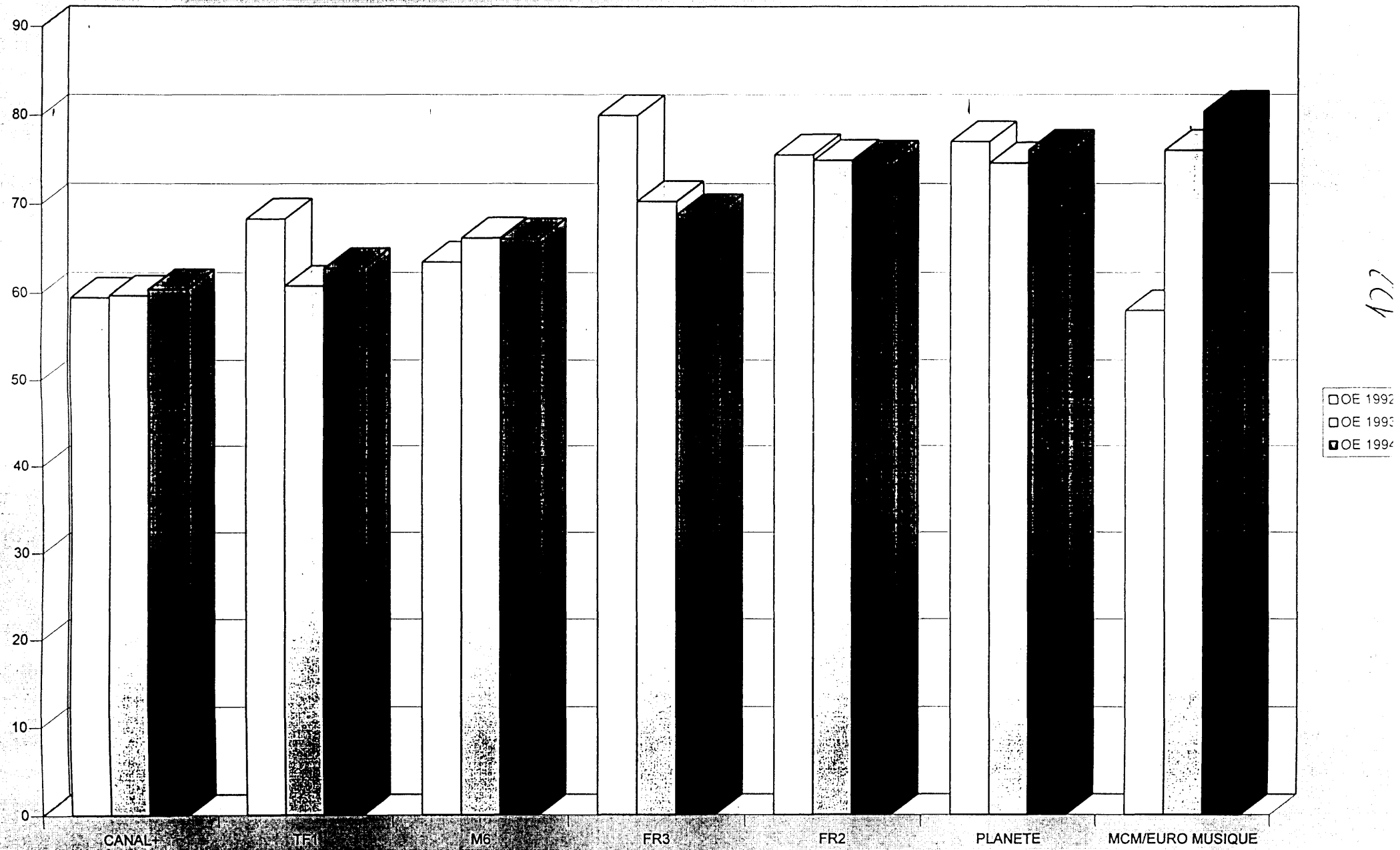
ALLEMAGNE : OE 1992 - 1994



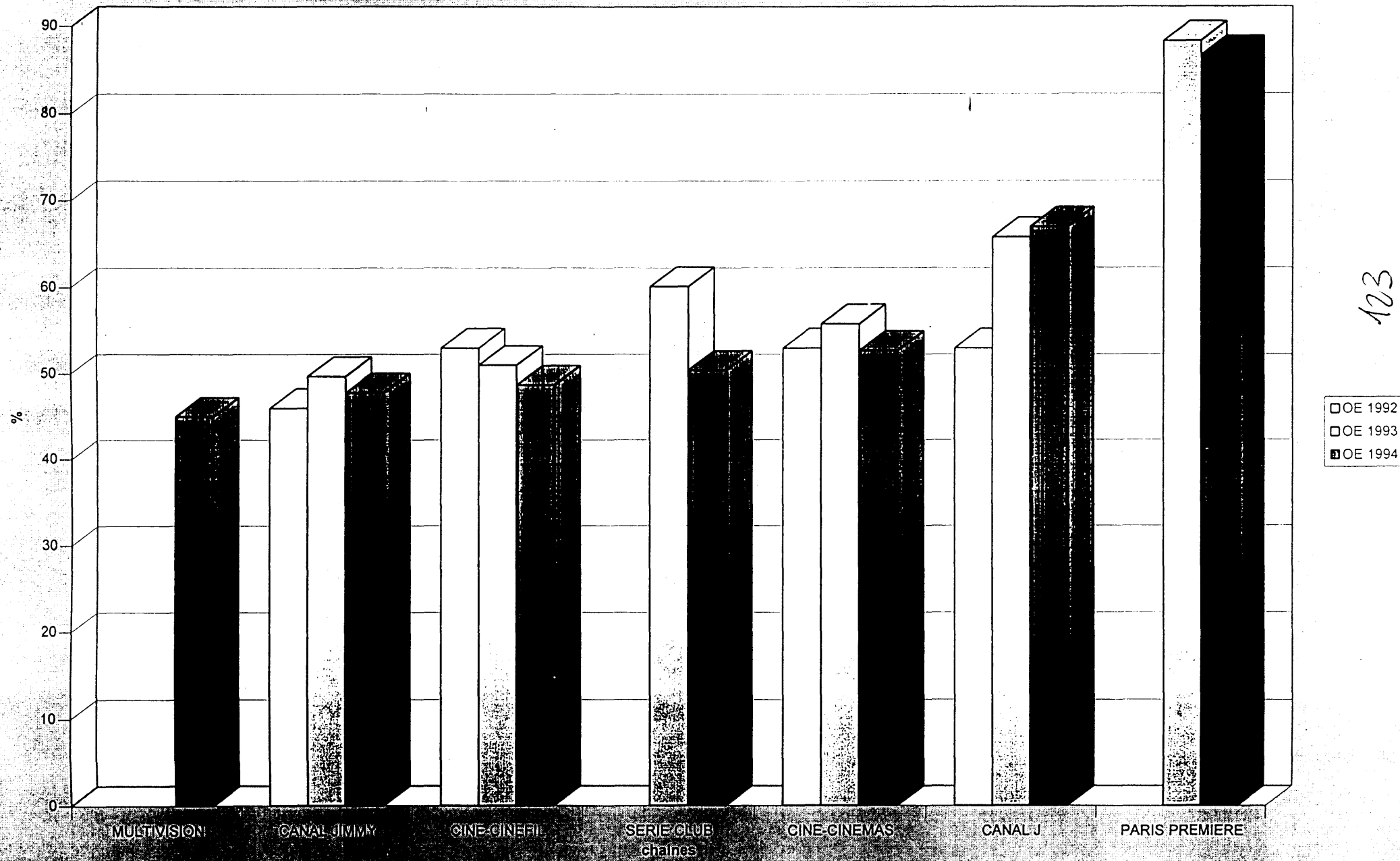
□ OE 1991 - 1993
 □ OE 1993
 ■ OE 1994



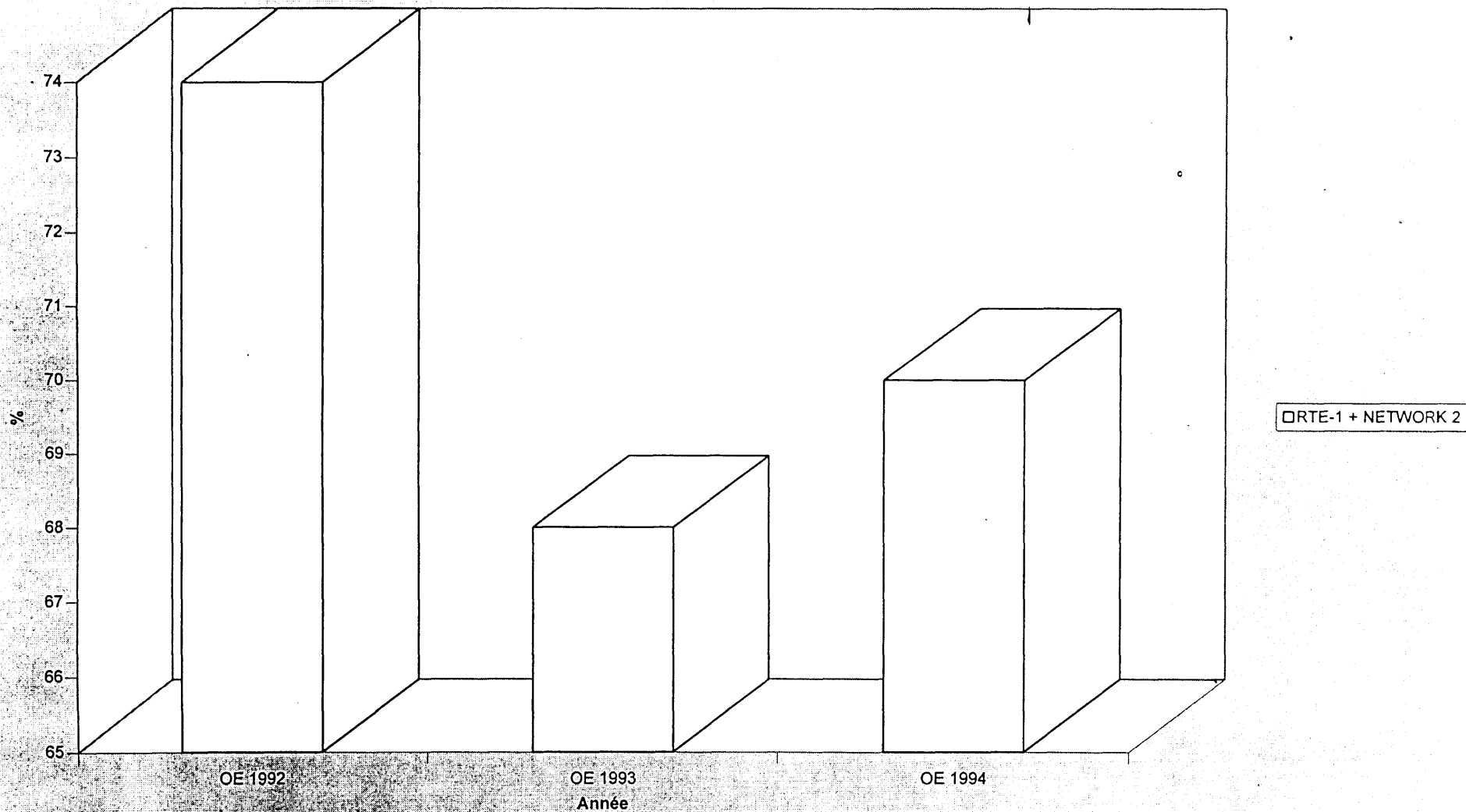




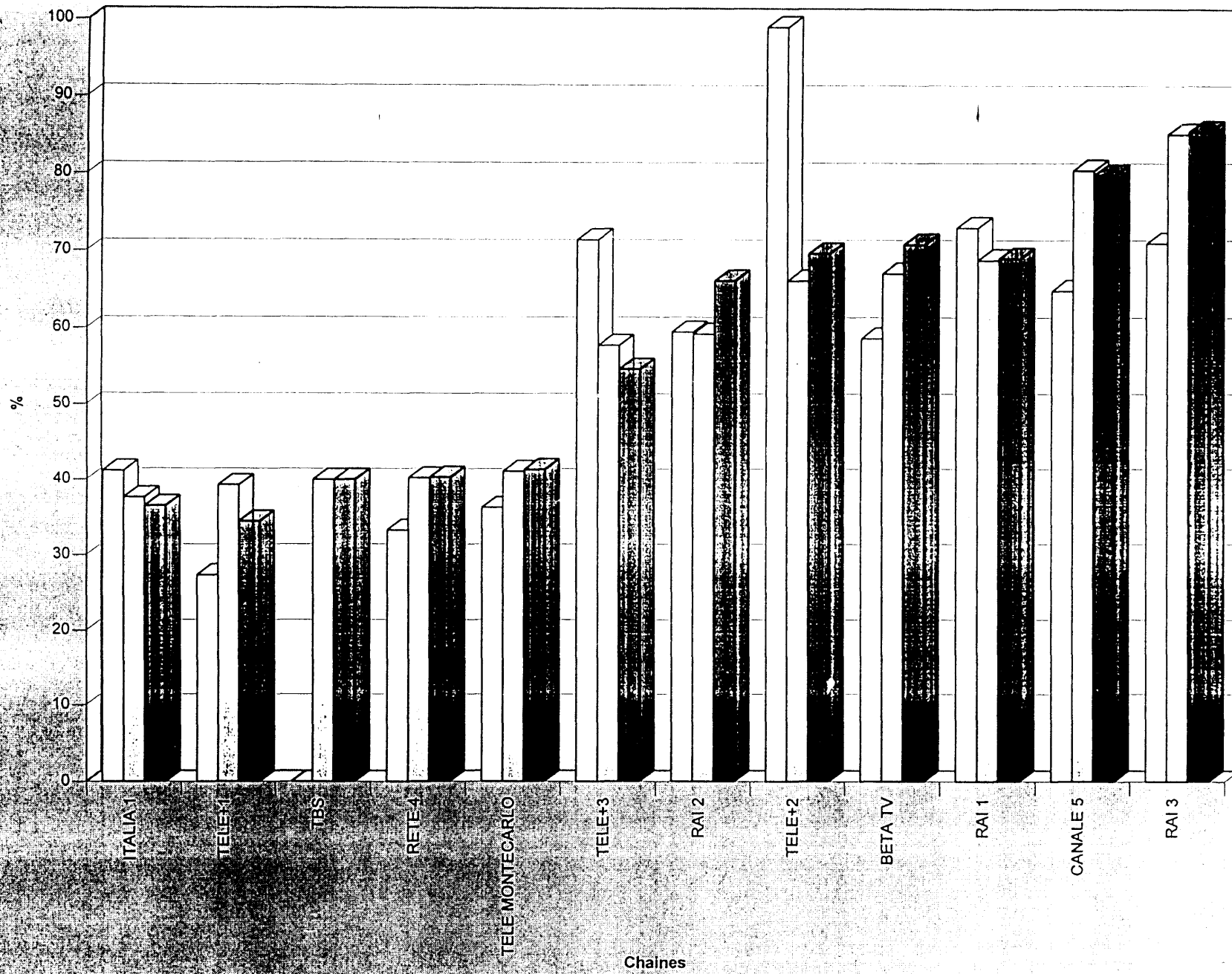
FRANCE OE Période: 1992-1994 (partie II)



IRLANDE OE Période : 1992-1994

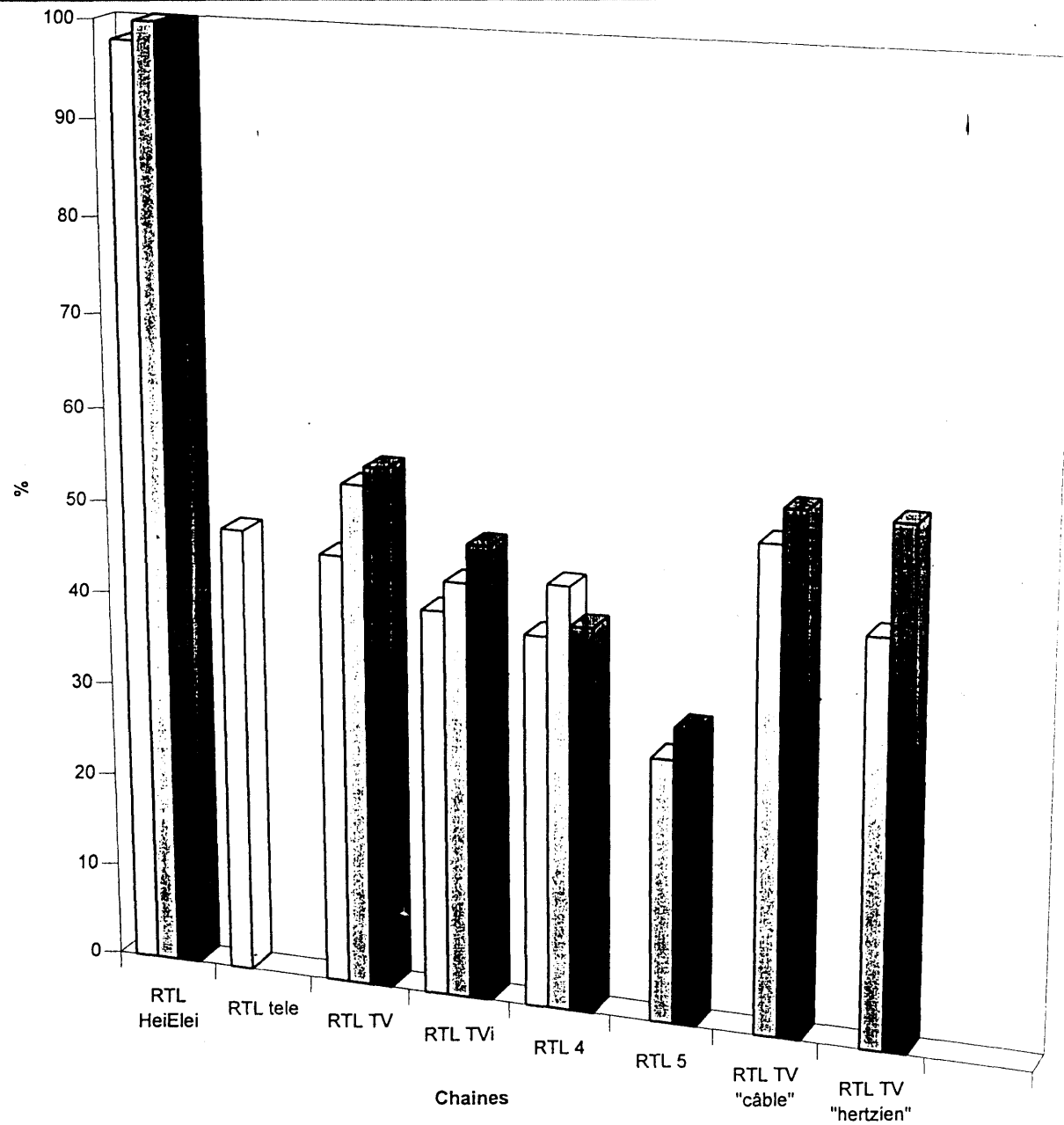


ITALIE OE Période 1992-1994



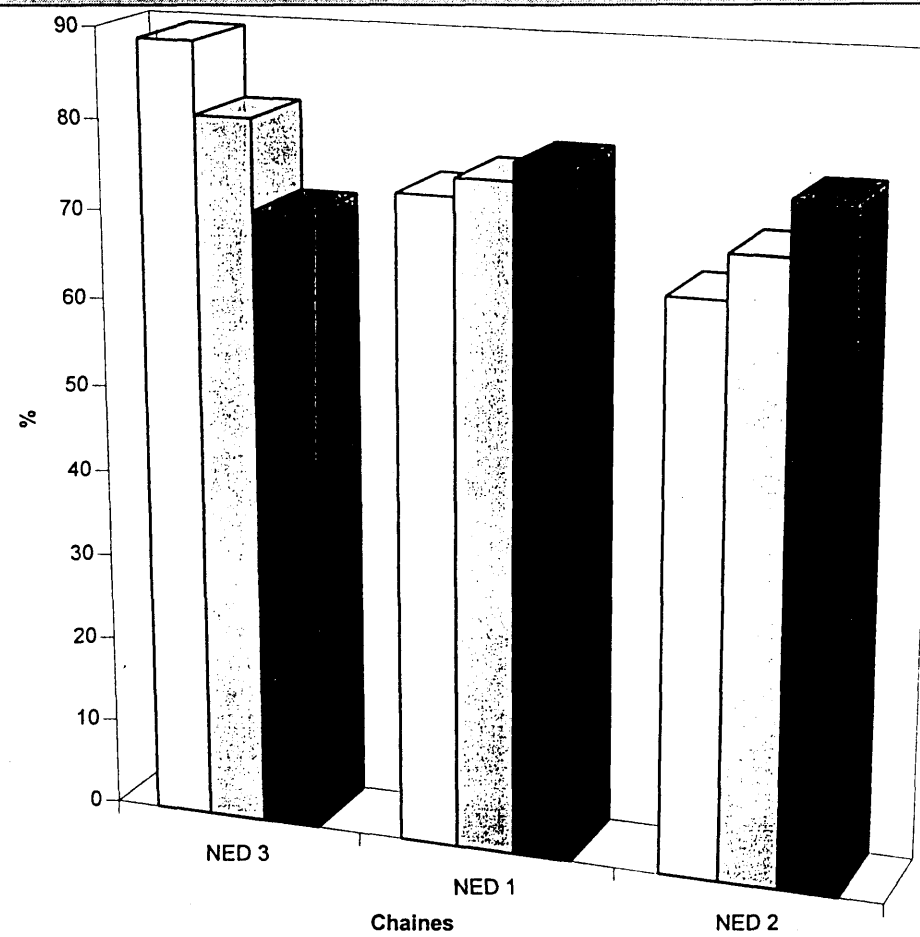
□ OE 199
 □ OE 199
 □ OE 199

125

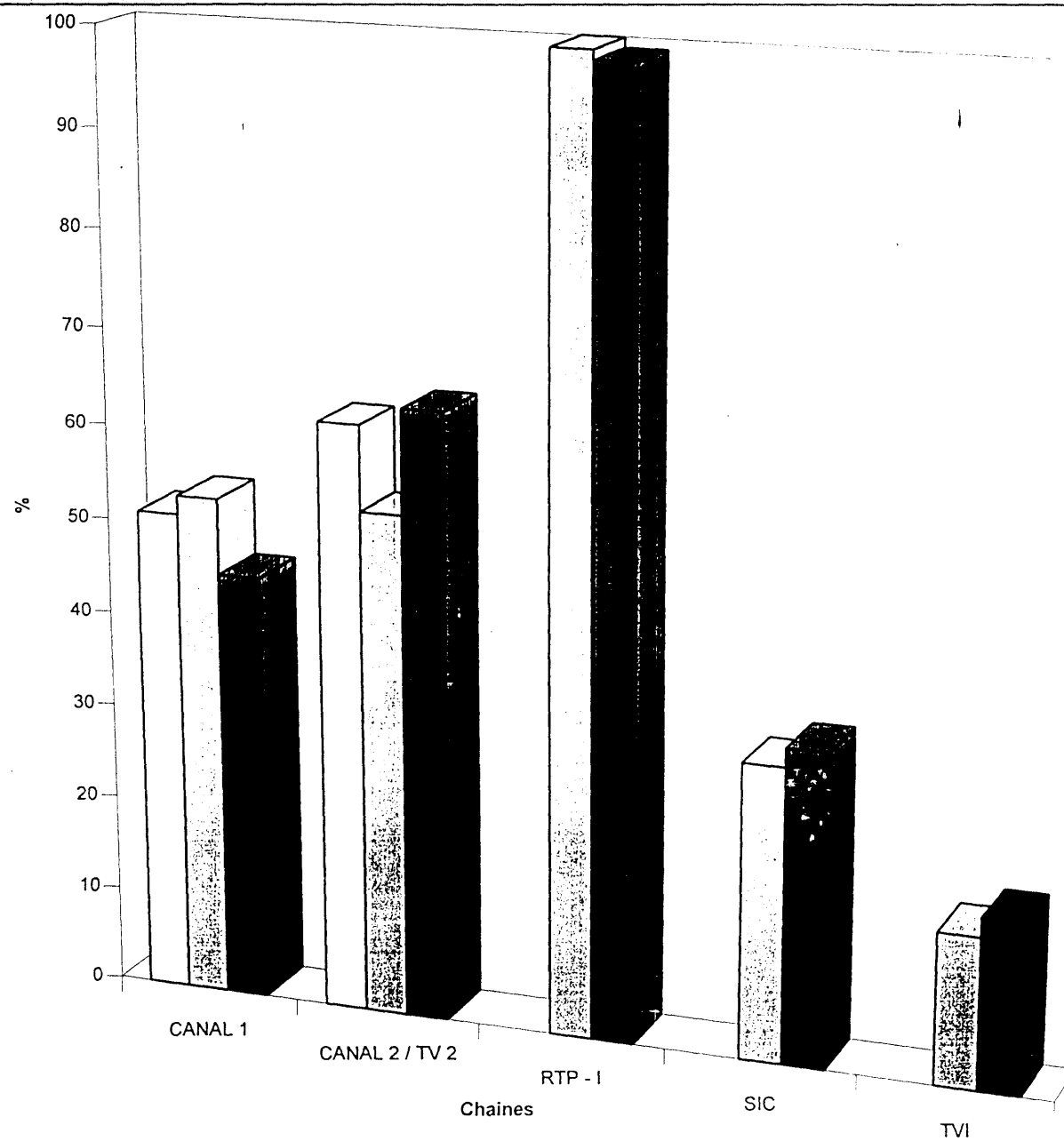


126

PAYS-BAS : OE 1992 - 1994

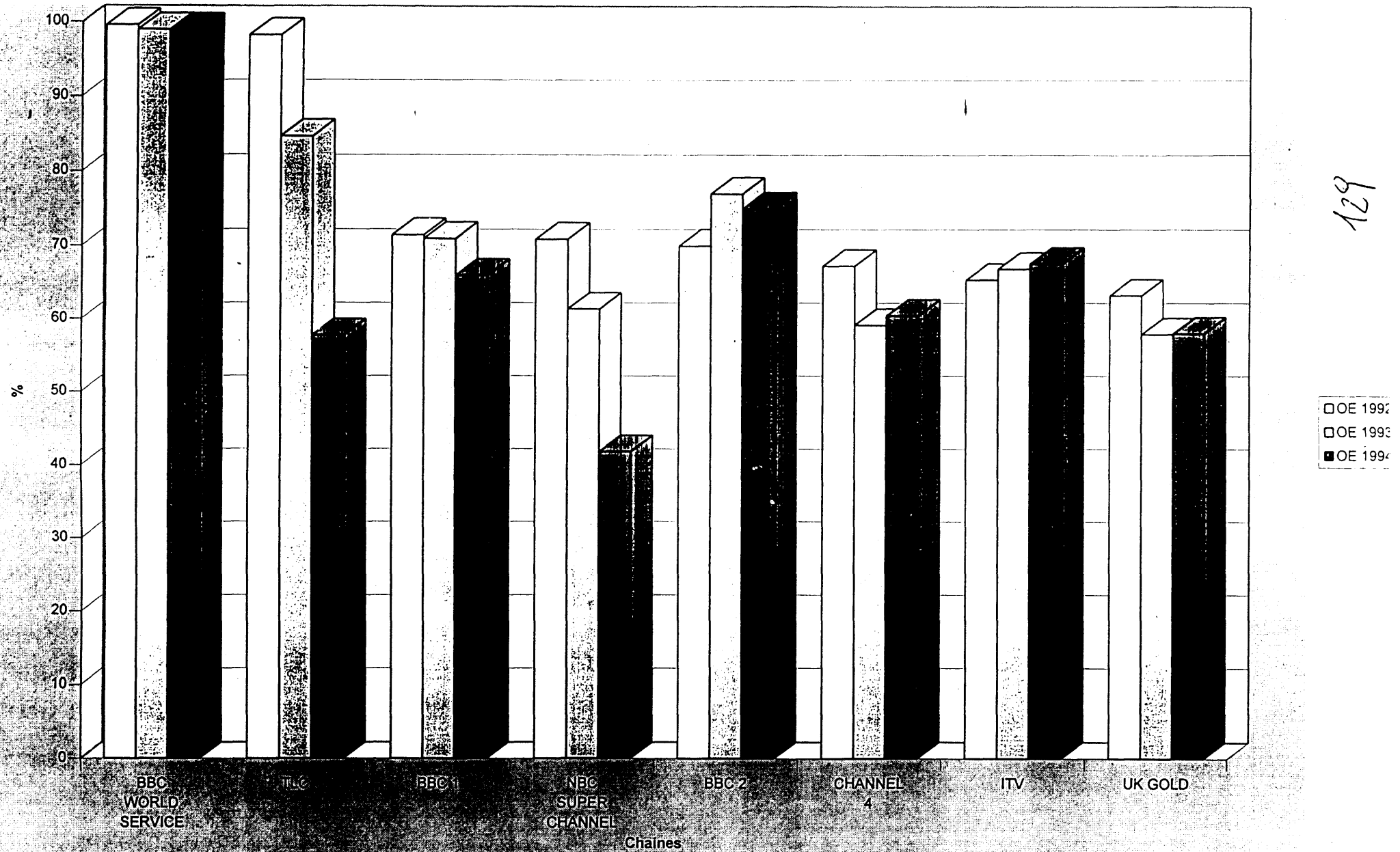


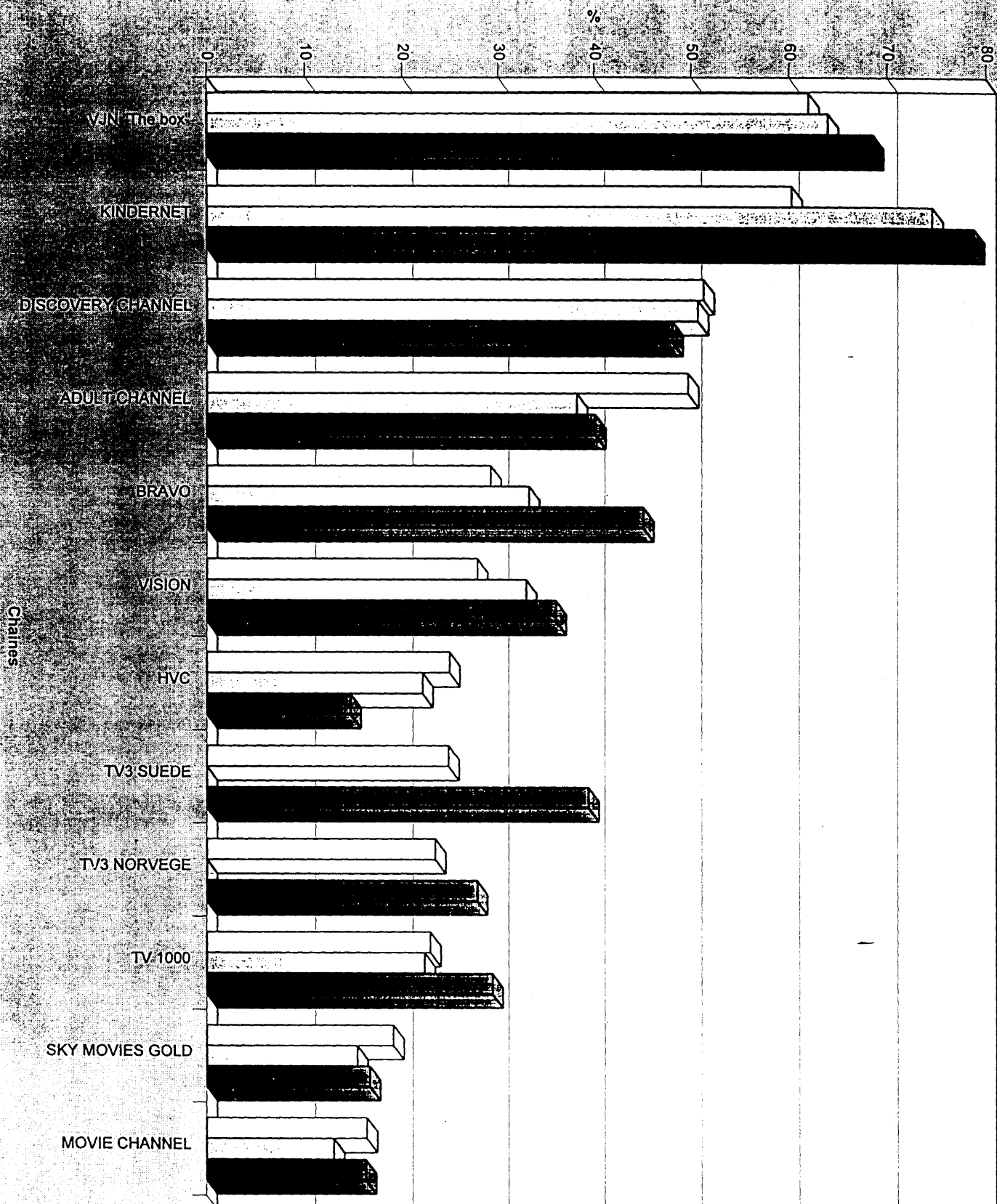
□ OE 1992
□ OE 1993
■ OE 1994



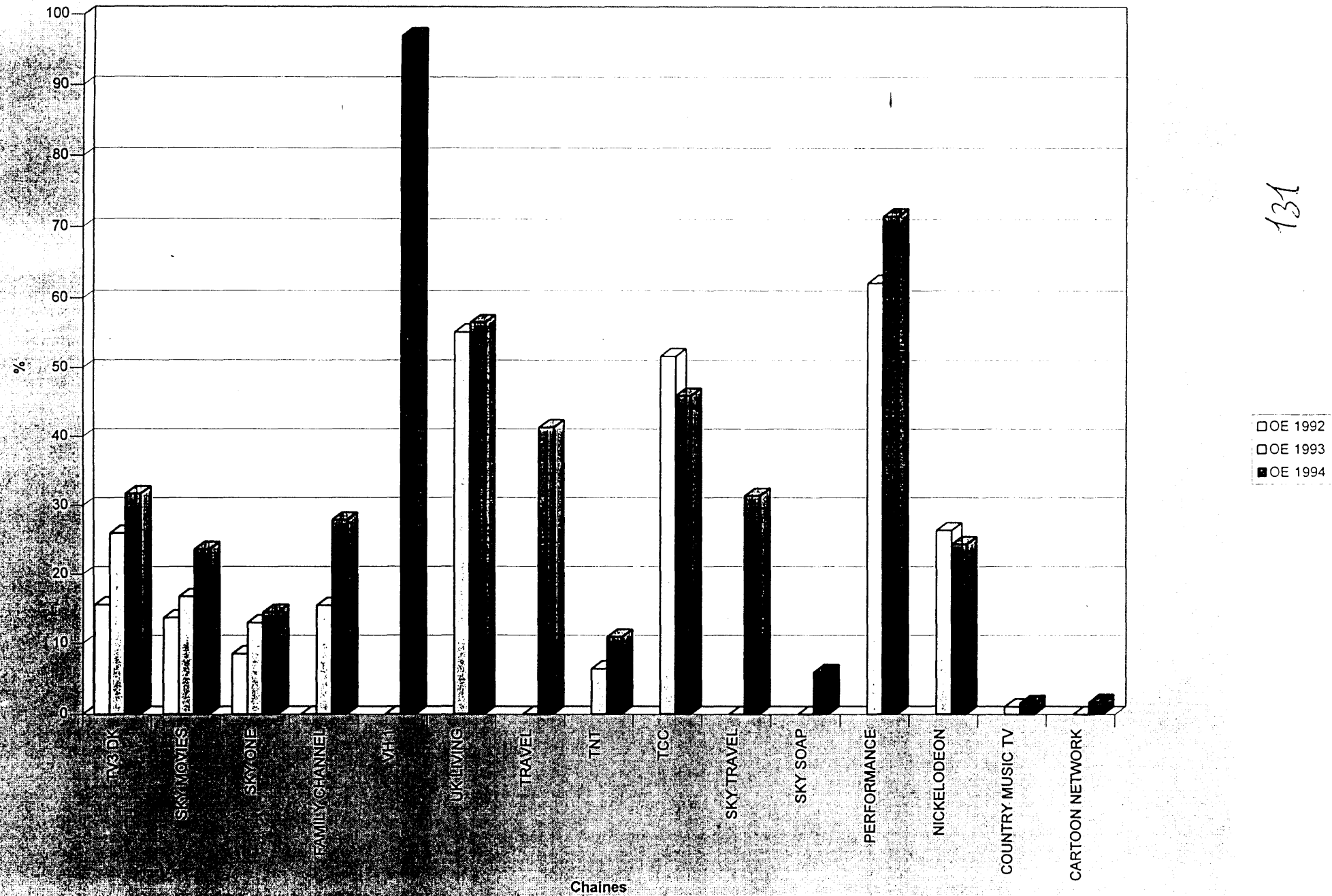
☐ OE 1992
☐ OE 1993
☒ OE 1994

ROYAUME-UNI OE Période 1992-1994 (Partie 1)





ROYAUME-UNI OE Période 1993-1994 (Partie 3)



ANHANG 3

**VERZEICHNIS DER PROGRAMME, IN DENEN DER GEFORDERTE ANTEIL
EUROPÄISCHER WERKE NICHT ERREICHT WORDEN IST**

* Die mittlere Abweichung ist der zusätzliche Prozentsatz, der zur Erreichung von 51 % nötig ist.

Abkürzungen

o.k. = der geforderte Anteil von 51 % wurde erreicht

? = keine statistischen Daten verfügbar

(Bas.) = Basisdienst über Kabel oder über Satellit

LAND	PROGRAMM	STATUS	MITTLERE ABWEICHUNG*		KATEGORIE
			1993	1994	
BELGIEN (FL.)	VTM	privat	8	6	allgemein
	Filmnet Plus	privat/gebühr.	25	27	thematisch/Filme
	The Complete Movie Channel	privat/gebühr.	33,5	36,4	thematisch/Filme
BELGIEN (FR.)	RTL-TVi	privat	6,4	2,2	allgemein
	Canal+	privat/gebühr.	5,5	4,3	allgemein
DEUTSCH- LAND	KABEL 1	privat	38,8	35,9	thematisch
	PRO 7	privat	11,6	7,8	thematisch/Filme
	RTL 2	privat	13	14,9	allgemein
	SAT 1	privat	o.k.	3,9	allgemein
	VIVA TV	privat	-	9	thematisch
FRANK- REICH	Canal Jimmy	privat/(Bas.)	1,3	3,3	thematisch
	Multivision	privat/PPV	-	6	
	Ciné-cinéfil	privat/gebühr.	o.k.	2,3	thematisch/Filme
ITALIEN	Italia 1	privat	13,3	14,5	allgemein
	Rete 4	privat	10,8	10,7	allgemein
	TBS		11	11,1	
	TeleMontecarlo	privat	10	9,7	allgemein

	Telepiu 1	privat/gebühr.	11,8	16,6	thematisch/Filme
--	-----------	----------------	------	------	------------------

LAND	PROGRAMM	STATUS	MITTLERE ABWEICHUNG*		KATEGORIE
			1993	1994	
LUXEM-BURG	RTL 4	privat	5,7	9,9	allgemein
	RTL 5	privat	22,8	19,4	allgemein
	RTL TVi	privat	6,41	2,23	allgemein
	RTL TV (Richtf.)	privat	7,92	o.k.	allgemein
NIEDER-LANDE	Multichoice NL	privat	?	?	thematisch/Filme
PORTUGAL	Canal 1	öffentlich	o.k.	6	allgemein
	SIC	privat	20	18	allgemein
	TVI	privat	35	33	allgemein
SPANIEN	Canal+	privat/gebühr.	10	9	allgemein
	ANT-3	privat	3	2	allgemein
FINNLAND	MTV 3	privat	-	4,1	allgemein
SCHWEDEN	TV 4	privat	-	2	allgemein
	TV 1000	privat/gebühr.	-	22	thematisch/Filme
	Filmnet/The Complete Movie Channel	privat/gebühr.	-	48	thematisch/Filme
NORWEGEN	TV 2	privat	-	26,8	allgemein
	TV Norge	privat	-	29,7	allgemein

LAND	PROGRAMM	STATUS	MITTLERE ABWEICHUNG*		KATEGORIE
			1993	1994	
VEREINIGTES KÖNIGREICH	The Adult Channel	privat/gebühr.	12,8	10,9	thematisch
	Bravo	privat/gebühr.	17,8	5,9	thematisch/Filme
	The Cartoon Network	privat/(Bas.)	-	49,3	thematisch
	The Discovery Channel	privat/(Bas.)	o.k.	2,9	thematisch
	The Family Channel	privat/(Bas.)	35,5	23,1	thematisch
	HVC	privat	28,9	36,6	thematisch
	TV 1000	privat/gebühr.	28,7	21,6	thematisch/Filme
	TV 3 DK	privat	25	19,3	allgemein
	TV 3 N	privat	-	23,2	allgemein
	TV 3 S	privat	-	11,6	allgemein
	Vision	privat	18,1	15	thematisch
	Travel	privat	-	9,6	thematisch
	TNT	privat/(Bas.)	44,6	40,1	thematisch/Filme
	TCC	privat/gebühr.	o.k.	5	thematisch
	Sky Travel	privat/(Bas.)	-	19,6	thematisch
	Sky Soap	privat/(Bas.)	-	45,1	thematisch
	Sky One	privat/(Bas.)	38	36,5	allgemein
	Sky Movies	privat/gebühr.	34,2	27,3	thematisch/Filme
	The Movie Channel	privat/gebühr.	38	34,7	thematisch/Filme
	Sky Movies Gold	privat/gebühr.	35,6	34,3	thematisch/Filme
	NBC Super Channel	privat	o.k.	9,1	allgemein
	Nickelodeon	privat/gebühr.	24,6	26,6	thematisch

ANHANG 4

**VERZEICHNIS DER PROGRAMME, IN DENEN DER GEFORDERTE ANTEIL
UNABHÄNGIGER PRODUKTIONEN NICHT ERREICHT WORDEN IST**

* Die mittlere Abweichung ist der zusätzliche Prozentsatz, der zur Erreichung von 10 % nötig ist.

Abkürzungen

o.k. = der geforderte Anteil von 10 % wurde erreicht

? = keine statistischen Daten verfügbar

(Bas.) = Basisdienst über Kabel oder über Satellit

LAND -	PROGRAMM	STATUS	MITTLERE ABWEICHUNG*		KATEGORIE
			1993	1994	
BELGIEN (FL.)	TV 1	öffentlich	1,8	1,1	allgemein
	The Complete Movie Channel	privat/gebühr.	?	?	thematisch/Filme
DEUTSCH- LAND	RTL 2	privat	9	7,8	allgemein
	VIVA TV	privat	-	8,5	thematisch
ITALIEN	RAI 1	öffentlich	2,85	1,34	allgemein
	RAI 2	öffentlich	4,6	6,63	allgemein
	RAI 3	öffentlich	2,97	2,38	allgemein
	Canale 5	privat	10	10	allgemein
	Italia 1	privat	10	10	allgemein
	Rete 4	privat	10	10	allgemein
	Tele MonteCarlo	privat	0,55	o.k.	allgemein
	Telepiu 1	privat/gebühr.	?	?	thematisch/Filme
	Telepiu 2	privat/gebühr.	?	?	thematisch
	Telepiu 3	privat/gebühr.	?	?	thematisch
LUXEM- BURG	Hei Elei	privat	8,1	o.k.	allgemein

NIEDER- LANDE	Multichoice NL	privat/gebühr.	?	?	thematisch/Filme
PORTUGAL	TVI	privat	6	5	allgemein
LAND	PROGRAMM	STATUS	MITTLERE ABWEICHUNG*		KATEGORIE
			1993	1994	
SPANIEN	ANT-3	privat	2,4	o.k.	allgemein
	ETB-2	öffentlich	3,7	6,5	allgemein
	TV-3	öffentlich	8,66	8,07	allgemein
	TV-33	öffentlich	5,8	4,8	allgemein
	TVG	öffentlich	0,5	o.k.	allgemein
VEREINIG- TES KÖNIG- REICH	BBC World Service	öffentlich	o.k.	1	allgemein
	Bravo	privat/gebühr.	8,5	?	thematisch/Filme
	The Cartoon Network	privat/(Bas.)	-	8,3	thematisch
	The Family Channel	privat/(Bas.)	4,6	o.k.	thematisch
	HVC	privat	0,3	7	thematisch
	TNT	privat/(Bas.)	3,6	o.k.	thematisch/Filme
	Sky Soap	privat/(Bas.)	-	?	thematisch
	Sky One	privat/(Bas.)	4,5	1,5	allgemein
	Sky Movies	privat/gebühr.	2,6	o.k.	thematisch/Filme
	The Movie Channel	privat/gebühr.	1	o.k.	thematisch/Filme
FINNLAND	TV 1	öffentlich	-	3	allgemein
SCHWEDEN	TV 1000	privat/gebühr.	-	?	thematisch/Filme
NORWEGEN	TV Norge	privat	-	0,8	allgemein

ISSN 0254-1467

KOM(96) 302 endg.

DOKUMENTE

DE

16

Katalognummer : CB-CO-96-312-DE-C

ISBN 92-78-05807-6

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg